

## **Unterrichtung**

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der  
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates  
vom 27. bis 30. September 2021 in Straßburg, Frankreich**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Teilnehmende der deutschen Delegation.....</b>	<b>2</b>
<b>II. Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2021.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Schwerpunkte der Sitzungswoche .....</b>	<b>6</b>
<b>IV. Ausschusmitgliedschaften der Delegationsmitglieder .....</b>	<b>27</b>
<b>V. Berichterstatmandate der Delegationsmitglieder .....</b>	<b>29</b>
<b>VI. Verabschiedete Empfehlungen und EntschlieÙungen.....</b>	<b>30</b>
<b>VII. Reden der Delegationsmitglieder .....</b>	<b>78</b>

## I. Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 4. Sitzungswoche 2021 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) wurde vom 27. bis 30. September 2021 pandemiebedingt als Präsenzsitzung in hybrider Form veranstaltet. Das Hybridformat ermöglicht allen Versammlungsmitgliedern, von außerhalb von Straßburg über die von der PVER vorgesehenen Videokonferenz- und Onlinezugänge mitzuwirken und ihre Rede- und Stimmrechte wahrzunehmen, einschließlich der Wahlen für die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und für andere wichtige Ämter.

Folgende Delegationsmitglieder nahmen **physisch** an der Sitzung in Straßburg teil:

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), stellvertretender Delegationsleiter

Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Folgende Delegationsmitglieder nahmen **per Videokonferenz** teil:

Abgeordneter **Dr. Bernd Fabritius** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Matern von Marschall** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), Delegationsleiter

Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Bela Bach** (SPD)

Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Abgeordneter **Christian Petry** (SPD)

Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)

Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)

Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

## II. Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2021

Montag, 27. September 2021

### Eröffnung der 4. Sitzungswoche 2021

- **Ansprache des Präsidenten**
- **Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)**  
Delegationsliste (Dok. 15377)
- **Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen (Kommissionen (2021) 07 + Add.)**
- **Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten**
  - Dringlichkeitsdebatte: Der Entwurf des zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine bessere Zusammenarbeit und die Veröffentlichung von elektronischem Beweismaterial
  - Dringlichkeitsdebatte: Die Lage in Afghanistan: Folgen für Europa und die Region
  - Aktualitätsdebatte: Die Westbalkanstaaten zwischen demokratischen Herausforderungen und europäischen Bestrebungen: Welche Rolle kann der Europarat spielen?
  - Dringlichkeitsdebatte: Instrumentalisierter Migrationsdruck an den Grenzen von Lettland, Litauen und Polen zu Belarus
  - Aktualitätsdebatte: Die politische Verfolgung indigener Völker auf der Krim durch Russland
- **Annahme der Tagesordnung**
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**  
Berichterstatter des Präsidiums: Herr Jacques Maire (Frankreich, ALDE) (Dok. 15375, 15375 Add. 1, Dok. 15375 Add. 2)
- **Beobachtung der Parlamentswahl in Armenien (20. Juni 2021)**  
Berichterstatter: Herr George Katrougalos (Griechenland, UEL) (Dok. 15352)
- **Beobachtung der Parlamentswahl in Bulgarien (11. Juli 2021)**  
Berichterstatter: Herr Alfred Heer (Schweiz, ALDE) (Dok. 15355)
- **Beobachtung der Parlamentswahl in der Republik Moldau (11. Juli 2021)**  
Berichterstatter: Herr Stefan Schennach (Österreich, SOC) (Dok. 15356)
- **Preisverleihung Václav Havel Menschenrechtspreis**
- **Debatte: Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
- **Debatte: Die humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan**  
Berichterstatter des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:  
Herr Paul Gavan (Irland, UEL) (Dok. 15363)
- **Debatte: Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung**  
Berichterstatter des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten:  
Herr Tiny Kox (Niederlande, UEL) (Dok. 15364)

**Dienstag, 28. September 2021**

- **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**  
Liste der Kandidaten in Bezug auf die Tschechische Republik (Dok. 15358), die Republik Moldau (Dok. 15350) und die Russische Föderation (Dok. 15304) sowie Dok. 15375 Add. 2
- **Ansprache von Frau Stella Kyriakides, Europäische Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**
- **Debatte: Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen**  
Berichterstatte(r)in des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Selin Sayek Böke (Türkei, SOC) (Dok. 15365)
- **Kommunikation mit dem Ministerkomitee**  
Herr Péter Szijjártó, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel von Ungarn, Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates
- **Debatte: Die Vertretung der Geschlechter in der Parlamentarischen Versammlung**  
Berichterstatte(r)in des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Frau Nicole Trisse (Frankreich, ALDE) (Dok. 15366)  
Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Petra Bayr (Österreich, SOC) (Dok. 15376)
- **Debatte: Die stärkere Bekämpfung sogenannter „Ehren“-Verbrechen**  
Berichterstatte(r)in des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Béatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE) (Dok. 15347)

**Mittwoch, 29. September 2021****Gemeinsame Debatte:**

- **Die Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: Die Notwendigkeit verstärkten Handelns seitens des Europarates**  
Berichterstatte(r) des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Herr Simon Moutquin (Belgien, SOC) (Dok. 15367)
- **Mehr partizipative Demokratie bei der Bekämpfung des Klimawandels**  
Berichterstatte(r) für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr George Papandreou (Griechenland, SOC) (Dok. 15351)
- **Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels**  
Berichterstatte(r) des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Ziya Altunyaliz (Türkei, NR) (Dok. 15362)
- **Die Klimakrise und die Rechtsstaatlichkeit**  
Berichterstatte(r)in des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Edite Estrela (Portugal SOC) (Dok. 15353)  
Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Nobert Kleinwächter (Deutschland, EC/DA) (Dok. 15354)
- **Hochrangige Diskussionsrunde und interaktive Debatte** (Moderation: Rik Daems, Präsident der Versammlung)

**Gemeinsame Debatte (Fortsetzung):**

- **Die Bekämpfung von Ungleichheiten im Hinblick auf das Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt**  
Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:  
Frau Edite Estrela (Portugal, SOC) (Dok. 15349)
- **Klima und Migration**  
Berichterstatter des Ausschusses für Migration, Vertriebene und Flüchtlinge:  
Herr Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC) (Dok. 15348)
- **Forschungspolitik und Umweltschutz**  
Berichterstatter des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:  
Herr Oliver Becht (Frankreich, ALDE) (Dok. 15357)

**Donnerstag, 30. September 2021**

- **Dringlichkeitsdebatte: Die Lage in Afghanistan: Folgen für Europa und die Region**  
Berichterstatter des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie:  
Herr Tony Lloyd (Vereinigtes Königreich, SOC) (Dok. 15381)
- **Ansprache von Herrn Nikola Dimitrov, Stellvertretender Premierminister für europäische Angelegenheiten der Republik Nordmazedonien**
- **Aktualitätsdebatte: Die Westbalkanstaaten zwischen demokratischen Herausforderungen und europäischen Bestrebungen: Welche Rolle kann der Europarat spielen?**
- **Dringlichkeitsdebatte: Instrumentalisierter Migrationsdruck an den Grenzen von Lettland, Litauen und Polen zu Belarus**  
Berichterstatterin des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:  
Frau Anne-Mari Virolainen (Finnland, EPP/CD) (Dok. 15382 rev)
- **Dringlichkeitsdebatte: Der Entwurf des zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine bessere Zusammenarbeit und die Veröffentlichung von elektronischem Beweismaterial**  
Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:  
Herr Kamal Jafarov (Aserbaidshan, EC/DA) (Dok. 15379; 15316 rev)
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**

### III. Schwerpunkte der Sitzungswoche

#### Themenschwerpunkt Umweltschutz und Menschenrechte

Schwerpunkt der Tagesordnung war das Thema Umweltschutz und Menschenrechte und der Beitrag des Europarates zur Bewältigung der Auswirkungen der Klimakrise. Die Versammlung führte dazu eine Paneldiskussion und verabschiedete insgesamt sieben Berichte, die das Thema umfassend aus völker-, straf- und zivilrechtlicher sowie migrations-, diskriminierungs- und forschungspolitischer Perspektive und mit Blick auf die Rolle von Bürgerversammlungen behandelten.

Angesichts der Absicht des Ministerkomitees, zur Frage der Verbindung von Umweltschutz und Menschenrechten nur eine unverbindliche Empfehlung an die Mitgliedstaaten anzustreben, rief die PVER zu entschlossenerem Handeln auf und stellte zwei Hauptforderungen an die Regierungen: 1. Der EGMR soll eine klare völkerrechtliche Grundlage für Entscheidungen zu umwelt- und klimabedingten Menschenrechtsverletzungen erhalten. Die PVER verabschiedete dazu den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur EMRK und forderte vom Ministerkomitee, auf dieser Basis das **Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt** verbindlich zu verankern und auf nationaler und europäischer Ebene rechtlich einklagbar zu machen. Auch in die Europäische Sozialcharta soll künftig ein Recht auf eine saubere Umwelt aufgenommen werden. 2. Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt sollen gestärkt und besser durchgesetzt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Unternehmen ihre Verantwortung für den Schutz der Umwelt ernst nehmen, die zivilrechtliche Haftbarkeit für Umweltschäden soll gestärkt werden und die Regierungen sollen sicherstellen, dass Betroffenen effektive Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Die Versammlung rief auch dazu auf, vermehrt partizipatorische Instrumente wie Bürgerversammlungen einzusetzen, um kollektives Wissen der Bürger zu nutzen und die Akzeptanz von Maßnahmen zum Klimaschutz zu erhöhen. Die Abgeordneten beschlossen ferner, ein parlamentarisches Netzwerk zu gründen, um die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen in den Mitgliedstaaten zu fördern.

Weitere Themen auf der Tagesordnung waren die Situation an der Grenze von Belarus zu Lettland, Litauen und Polen (Minsk wurde in einer Dringlichkeitsdebatte aufgefordert, den Missbrauch von Migranten für politische Zwecke einzustellen; die drei EU-Staaten sollen Pushbacks verhindern), der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan (die Versammlung sprach sich für eine Aufarbeitung der Vorwürfe zu Kriegsverbrechen und für Minenräumung aus), Maßnahmen gegen „Ehren“-Verbrechen, die sozio-ökonomischen Folgen der COVID-19-Krise sowie die Lage in Afghanistan und deren Auswirkungen auf Europa. Ein Antrag der ukrainischen Delegation auf eine Aktualitätsdebatte zum Thema politische Verfolgung indigener Völker auf der Krim wurde von der Versammlung nicht angenommen.

#### Änderung der Geschäftsordnung zur Erhöhung des Frauenanteils in der Versammlung

Die Versammlung beschloss, die quantitative und qualitative Repräsentation von Frauen zu verbessern. Ab Januar 2023 müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil im nationalen Parlament in der Delegation vertreten sein (bisher reichte eine Frau als ordentliches Mitglied als Mindestanforderung). Je nach Delegationsgröße müssen jedoch unabhängig davon mindestens zwischen einem Viertel (kleine Länder) und einem Drittel (große Länder wie beispielsweise Deutschland) der Mitglieder dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Nur wenn mindestens 40 Prozent der Mitglieder Frauen sind, kann eine Delegation künftig einen Mann als Vizepräsidenten vorschlagen. Ab der ersten Sitzungswoche 2026 soll dann generell ein Mindestanteil von 40 Prozent Frauen in den Delegationen erreicht werden.

#### Wahlbeobachtungen (Armenien, Bulgarien, Moldau)

**George Katrougalos** (Griechenland, UEL), Leiter der Beobachterdelegation für die Parlamentswahl in **Armenien** (20. Juni 2021), betonte in seinem Bericht über die Ergebnisse der Wahlbeobachtung (Dok. 15352), dass das politische Klima vor allem durch zwei Faktoren beeinflusst worden sei: Zum einen durch die Nachwirkungen der Proteste und den Regierungswechsel von 2018. Zum anderen durch den Konflikt um Bergkarabach. Beides habe zu einer starken Polarisierung in der Gesellschaft geführt und sei der Grund für die teils aggressive Rhetorik im Wahlkampf gewesen, die eine ansonsten weitgehend gut organisierte und kompetitive Wahl überschattet habe.

Der Leiter der PVER-Beobachterdelegation, **Alfred Heer** (Schweiz, ALDE), berichtete über die Parlamentswahl in **Bulgarien** (11. Juli 2021) (Dok. 15355). Die Wahl sei kompetitiv gewesen und die grundlegenden Freiheiten seien grundsätzlich gewahrt worden. Er hob hervor, dass dies bereits die zweite Parlamentswahl in diesem Jahr war, nachdem im Anschluss an die Wahl im April (Dok. 15292) keine Regierung gebildet werden konnte. Nach

dem erneuten Scheitern einer Regierungsbildung werde es nun im November 2021 zu einer dritten Parlamentswahl kommen. Es bestehe die Gefahr, dass dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik beschädigt werde.

**Stefan Schennach** (Österreich, SOC) berichtete als Leiter der Beobachterdelegation über die Parlamentswahl in der Republik **Moldau** vom 11. Juli 2021 (Dok. 15356). Im Vorfeld der Wahl habe es insbesondere in Bezug auf das polarisierte und instabile politische Umfeld sowie die unzureichende Regulierung der Wahlkampffinanzierung Bedenken gegeben. Zudem seien Zweifel an der Unparteilichkeit der Wahlbehörde aufgekommen. Die Wahl habe klare parlamentarische Mehrheitsverhältnisse für die Reformagenda von Präsidentin Maia Sandu hervorgebracht und sei damit ein Signal der Hoffnung für das Land.

### **Wahl von Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

Die Versammlung wählte **Kateřina Šimáčková** zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf die Tschechische Republik entfallenden Posten. Vor ihrer Wahl war sie seit 2013 Richterin am tschechischen Verfassungsgericht. Die Versammlung wählte zudem **Mikhail Borisovich Lobov** zum Richter für den auf Russland entfallenden Richterposten. Vor seiner Wahl war er seit 2014 Leiter der Abteilung für Menschenrechtspolitik und Zusammenarbeit der Generaldirektion für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europarates. Zur Richterin wurde ferner **Diana Scobioală** (Republik Moldau) gewählt. Vor ihrer Wahl war sie Professorin an der Staatlichen Universität in Chisinau sowie Direktorin am Nationalen Institut für Justiz.

Auf Empfehlung ihres Richterwahlausschusses (Vorsitz: Abg. **Dr. Volker Ullrich**, CDU/CSU) wies die Versammlung die von der ukrainischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste zurück, da nicht alle Kandidaturen den Kriterien entsprachen. Die Ukraine wurde gebeten, eine neue Liste vorzulegen.

### **Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis**

Die Versammlung verlieh den mit 60.000 Euro dotierten Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis an die inhaftierte belarussische Oppositionspolitikerin **Maria Kolesnikowa**. PVER-Präsident Rik Daems betonte, wie einst Havel sei auch Kolesnikowa bereit, persönliche Opfer für den Kampf um die Freiheit hinzunehmen und hob ihren Mut hervor. Entgegengenommen wurde die Auszeichnung von ihrer Schwester Tatjana Chomitsch, die erklärte, Kolesnikowa widme den Preis allen, die in Belarus um ihre Rechte kämpften. Der Preis symbolisiere die internationale Solidarität mit den Belarussen. Weitere Finalisten im Auswahlverfahren waren Germain Bukiki (Burundi) und Reporter ohne Grenzen (Frankreich).

### **Kampagne „Little Amal“ für unbegleitete Kindermigranten**

Am 30. September 2021 legte „Little Amal“, eine etwa 3,5 Meter große Puppe, die am Beispiel des Schicksals eines syrischen Flüchtlingskindes auf unbegleitete Kinder auf der Flucht aufmerksam macht, einen Halt beim Europarat ein. Versammlungspräsident Rick Daems und die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić, riefen die Mitgliedstaaten zu mehr Unterstützung für unbegleitete Kindermigranten auf. Die Kampagne führt „Little Amal“ von der syrisch-türkischen Grenze bis nach Manchester mit mehreren Veranstaltungen, darunter auch in Deutschland.

### **Akkreditierung des neuen stellvertretenden Mitglieds Abg. Jürgen Braun**

Die Versammlung akkreditierte Abg. **Jürgen Braun** (AfD). Der Deutsche Bundestag hatte ihn am 7. September 2021 für den am 7. Juli 2021 verstorbenen Abg. **Martin Hebner** (AfD) als neues stellvertretendes Delegationsmitglied gewählt.

## Verabschiedete Berichte, besondere Debatten und auswärtige Rednerinnen und Redner

### Berichte zum Themenschwerpunkt Umweltschutz und Menschenrechte

Die Versammlung beriet in einer gemeinsamen Debatte insgesamt sieben Berichte zum Thema Umweltschutz und Menschenrechte und zum Beitrag des Europarates zur Bewältigung der Folgen der Klimakrise.

#### **Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: Die Notwendigkeit verstärkter Maßnahmen des Europarates (Bericht Dok. 15367, Entschließung 2396, Empfehlung 2211), Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Entwicklung: Simon Moutquin (Belgien, SOC)**

Der Bericht beschreibt den aus Sicht der Versammlung aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte dringenden Handlungsbedarf zur Ausgestaltung eines Rechts auf eine gesunde Umwelt in den Rechtsinstrumenten des Europarates. Eine gesunde Umwelt sei eine qualitativ hochwertige Umwelt, was wiederum primär als eine Umwelt frei von Verschmutzungen definiert werden könne. Jährlich stürben in Europa über 500.000 Menschen durch die Folgen von Luftverschmutzung und weltweit stünde fast ein Viertel aller Todesfälle in Zusammenhang mit Umwelteinflüssen. Sowohl die Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen als auch unabhängige Experten warnten vor den Folgen des Klimawandels auf die Menschenrechte, unter anderem die Rechte auf Leben, Gesundheit, Nahrung und Wasser. Klimaeinflüsse verschärften Konflikte, wodurch bis zum Jahr 2050 bis zu 200 Millionen Klimaflüchtlinge entstehen könnten. Kinder seien besonders von Umweltrisiken betroffen, da jene lebenslange Erkrankungen förderten. Da sich das Konzept einer gesunden Umwelt bisher nur auf die menschliche Gesundheit sowie das Wohlbefinden des Menschen beziehe, müsse ein darüber hinausgehendes Recht für eine „lebenswerte Umwelt“ geschaffen werden. So würde der Verknüpfung zwischen Grundrechten, Umwelt und nachhaltiger Entwicklung ausreichend Rechnung getragen. Bereits die Hälfte aller Staaten weltweit (dazu zähle Deutschland allerdings nicht) hätten unterschiedlich ausgeprägte umweltbezogene Menschenrechte in ihren Verfassungen verankert. Der Berichterstatter regt an, hinsichtlich der neu zu schaffenden Rechte, die von den Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang formulierte Definition zu verwenden, welcher die Wahrung der Menschenrechte mit einer „sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen“ Umwelt verbinde.

Allerdings seien weder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) noch die Europäische Sozialcharta (ESC) zum direkten Schutz dieser Rechte in der Lage. Der Berichterstatter schlägt daher drei sich gegenseitig unterstützende Ansätze vor: 1. Um dem EGMR die Möglichkeit der Gewährung des direkten Rechts auf eine gesunde Umwelt zu ermöglichen, solle ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschaffen werden. 2. Ebenso wichtig sei die Schaffung eines Zusatzprotokolls für die ESC, welche den Schutz der Sozialrechte gewährleiste und auch als Referenz für EU-Recht herangezogen werde, jedoch bislang keine derartigen Umweltrechte anerkenne. Die Durchsetzung des Umweltschutzes würde unterstützt, da Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit der Sammelklage eröffnet würde. 3. Zusätzlich solle eine neue Konvention, die „5P“-Konvention („prevent, prosecute, protect victims, state-wide policies, involving parliaments“), erarbeitet werden. Diese solle nicht nur Umweltbelastungen vorbeugen und das Recht auf eine gesunde Umwelt durchsetzen, sondern auch die Gefahren aus neuen Technologien wie Künstlicher Intelligenz, Nanotechnik und Gentechnik, berücksichtigen. Ziel sei es, einen umfassenden Schutz vor den Folgen von Umweltrisiken und neuen Technologien zu schaffen, den Unterzeichnerstaaten gemeinsame Strategien zur Verfügung zu stellen und die nationalen Parlamente einzubeziehen.

In der Debatte erklärte **Mai Kivelä** (Finnland, UEL), auf einem toten Planeten könne es keine Menschenrechte geben. Der Schutz der Umwelt sei eine Voraussetzung für Fortschritte bei den Menschenrechten. Umweltrechte seien eine neue Generation von Menschenrechten und sie sollten nun ausgestaltet werden. Dabei müssten die Menschen die Möglichkeit zur Mitsprache und ein Anrecht auf einklagbaren Schutz erhalten. Regierende müssten zur Verantwortung gezogen werden können, sollten sie Umweltschutzmaßnahmen nicht ausführen. Auch die Unternehmen müssten sich der Verantwortung stellen, eine nachhaltige Funktionsweise der Wirtschaft zu erreichen. Schließlich gab sie zu bedenken, dass ein rein anthropozentrischer Ansatz der bevorstehenden ökologischen Herausforderung nicht gerecht werden könne und auch Rechte anderer Lebewesen berücksichtigt werden sollten.

**Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels (Bericht Dok. 15362, Entschließung 2398, Empfehlung 2213), Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Ziya Altunyaliz (Türkei, fraktionslos)**

Der Bericht behandelt Fragen der straf- und zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Da der Klimawandel ein globales Problem von großer Dringlichkeit sei, müsse auch der Europarat ohne Verzögerung darauf reagieren. Neben den Menschenrechten spielten mittlerweile weitere Rechtsbereiche wie das Straf- und Zivilrecht eine immer größere Rolle in Klimaprozessen. Die straf- und zivilrechtliche Haftung sei noch nicht ausgereift und müsse deshalb verbessert werden. Der Berichterstatter fordert deshalb die Anpassung des Straf- und Zivilrechts auf umweltschädigende Handlungen sowie eine Mindest-Harmonisierung, vor allem des Strafrechts.

Der Berichterstatter hebt hervor, dass sich alle Mitgliedstaaten des Europarates durch das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (1992) zur Stabilisierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre verpflichtet haben. Damit hätten sie ihre rechtliche Verantwortung für den Klimawandel anerkannt. Auch die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Umweltbereich sei anerkannt. Um die effektive Durchsetzbarkeit dieser Verantwortlichkeiten zu garantieren, sei ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erforderlich. Es sollten wirksame Rechtsbehelfe geschaffen werden. Diese würden nicht nur der Verhinderung von Schäden dienen, sondern auch der Entschädigung solcher, die durch den Klimawandel im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen (des Staates oder juristischer/natürlicher Personen) verursacht worden seien. Auf strafrechtlicher Ebene gebe es zwar viele nationale Gesetze, die regelmäßig schwerste Umweltschäden sanktionierten und die Haftung von Unternehmen begründeten. Es fehle aber an spezifischen Bestimmungen zu Handlungen, die sich möglicherweise auf den Klimawandel auswirken könnten. Der Berichterstatter fordert deshalb ein Mindestmaß an Harmonisierung des Strafrechts im Zusammenhang mit Umweltschäden durch die Einführung einheitlicher Straftatbestände. Außerdem sei eine angemessene Bestrafung für schwerste Umweltverbrechen erforderlich. Des Weiteren solle der Straftatbestand „Ökozid“ von allen Mitgliedsländern in die eigene Rechtsordnung aufgenommen werden.

Auch im Zivilrecht existierten nur in wenigen Ländern spezifische Bestimmungen für die Haftung für Umweltschäden. Es fehle insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung. Die Geltendmachung von Schäden sei vor allem durch das Deliktsrecht und durch Tatbestände der verschuldensabhängigen Haftung möglich. Dies bereite allerdings Probleme in der praktischen Anwendung, da es häufig zu Schwierigkeiten bei der Beweisführung und der Feststellung von Kausalzusammenhängen komme. Außerdem bereite die Klagebefugnis der Opfer vor Gericht Probleme und die Strafhöhe sei oft nicht angemessen. Auf nationaler Ebene könne man das Problem beispielsweise durch die Einführung einer Pflicht von Unternehmen, ihre umweltschädigenden Aktivitäten detailliert darzulegen, oder durch Ergänzungen der zivilrechtlichen Haftung lösen. Urteile wie im Fall „Urgenda“ hätten das große Potential von Klimaschutzprozessen aufgrund der Kombination aus öffentlichem Recht und Zivilrecht gezeigt.<sup>1</sup>

Der Berichterstatter bedauert, dass die Übereinkommen des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV Nr. 172, 1998) und über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (SEV Nr. 150, 1993) von nur wenigen Staaten ratifiziert wurden. Deshalb ruft er die Mitgliedsländer dazu auf, diese Übereinkommen zu aktualisieren und anschließend zu ratifizieren.

**Partizipatorische Demokratie zur Bewältigung des Klimawandels (Bericht Dok. 15351, Entschließung 2397, Empfehlung 2212), Berichterstatter für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie: George Papandreou (Griechenland, SOC)**

Der Bericht erläutert den positiven Einfluss von Bürgerversammlungen auf die Bewältigung des Klimawandels. Die Bürgerversammlungen sollten nationale Debatten initiieren. Neben der Abbildung der gesamten Bevölkerung komme gerade der Einbeziehung junger Menschen eine besondere Bedeutung zu. Bürgerversammlungen würden die Nutzung des kollektiven Wissens sowie eine Stärkung und Erneuerung des Vertrauens in die Politik ermöglichen. Ferner könne der Einfluss von Fehlinformation, Hass, Demagogie und Autoritarismus sowie Verschwörungstheorien auf die Gesellschaft vermindert werden. Eine aufgeklärte Bevölkerung neige weniger zu radikalen

<sup>1</sup> Die niederländische Umwelt-Stiftung Urgenda war erstmals 2015 erfolgreich gerichtlich gegen den niederländischen Staat vorgegangen, dem sie mangelnde Umsetzung der Klimaschutzziele vorwarf. Die Gerichte stellten unter anderem unter Verweis auf entsprechende Urteile des EGMR Verstöße gegen Artikel 2 und 8 der EMRK fest und forderten den Staat auf, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß stärker als geplant zu verringern. 2019 bestätigte der Oberste Gerichtshof der Niederlande das erstinstanzliche Urteil.

Standpunkten, wodurch der konstruktive Ausgleich verschiedener Interessen zur Unterstützung des Umweltschutzes vereinfacht werde. Die Investitionen in die Unterrichtung der Bevölkerung sollten ausgebaut werden. Der in vielen Staaten schwindenden Zustimmung zur Demokratie könne die Nutzung partizipatorischer Elemente entgegensteuern, weshalb Regierungen Gesetze zur Einführung von Beratungsprozessen mit und durch Bürger in Erwägung ziehen sollten. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee ferner auf, in Zusammenarbeit mit der EU eine europäische Bürgerversammlung für das Klima und die Zukunft Europas zu gründen. Die Teilnahme an Bürgerversammlungen sei sowohl für die Bürger als auch die Regierungen vorteilhaft. Regierungen könnten politische Streitthemen ansprechen, die Legitimität der politischen Entscheidungen erhöhen sowie eine positivere Wahrnehmung ihrer öffentlichen Einrichtungen erzielen. Öffentliche Ausgaben könnten stärker an den tatsächlichen Bedürfnissen der Bürger ausgerichtet werden. Bürger würden Teil des nationalen Entscheidungsfindungsprozesses, durch die Bürgerversammlung im Austausch mit anderen Bevölkerungsgruppen stehen und Beziehungen zu diesen aufbauen sowie ihr Demokratieverständnis stärken. Global und auch in Deutschland seien vermehrt Bürgerversammlungen gegründet worden. Sowohl die in Frankreich als auch die in Großbritannien eingeführten Formate seien aus Protesten hervorgegangen und grundsätzlich ähnlich organisiert. Die Mitgliederbestimmung erfolge jeweils anhand einer Zufallsauswahl, wodurch die Breite der Bevölkerung abgebildet werde. Allerdings sei der französische Bürger-Klimakonvent als politisches Gremium konzipiert und hätte eine landesweite Debatte entfacht, die englische Klima-Versammlung habe den politischen Gremien lediglich beratend zur Seite gestanden. Insgesamt sei die französische Methode dank ihres hohen Budgets und der organisatorischen sowie rechtsgestaltenden Möglichkeiten der Mitglieder erfolgreicher gewesen, da aus der Partizipation echter Einfluss gefolgt sei. Zur Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels seien jedoch weitergehende Rechte für die Bürgerversammlungen notwendig. Der Berichterstatter fordert die Regierungen auf, den Top-down-Ansatz zur Bewältigung des Klimawandels um Bottom-up Angebote zu ergänzen und die erweiterten digitalen Teilnahmemöglichkeiten zu nutzen. Elementar sei ebenfalls, dass die Bürgerversammlung weder Parteien noch Geld oder dem Einfluss Dritter unterworfen würden. Wichtig sei hingegen eine wissenschaftliche Unterstützung. Neben Expertenmeinungen müssten Eigeninteressen der Teilnehmenden diskutiert werden. Regierungen erhielten so Informationen über das Maß der Handlungs- und Kompromissbereitschaft der Bevölkerung hinsichtlich der klimawandelbedingten Einschränkungen. Das Potenzial des Kollektivwissens könne auch für andere gesellschaftlich strittige Themen wie beispielsweise Migration und Sicherheit ebenso genutzt und in Bürgerversammlungen diskutiert und aufgearbeitet werden.

**Die Klimakrise und die Rechtsstaatlichkeit (Bericht Dok. 15353, Entschließung 2399, Empfehlung 2214), Berichterstatterin für den Ausschuss für Soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Edite Estrela (Portugal, SOC), Stellungnahme Dok. 15354 des Abg. Norbert Kleinwächter (AfD) für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte**

Der Bericht thematisiert unter Betonung des Rechtsstaatsprinzips den großen Handlungsdruck Europas zur Eindämmung der Konsequenzen des Klimawandels und untersucht neue Ansätze für eine nachhaltige Wirtschafts- und Umweltschutzpolitik, wie zum Beispiel den Green Deal. Aus der Dringlichkeit der klimaschützenden Maßnahmen ergäben sich Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit. Die Versammlung will daher ein interparlamentarisches Netzwerk zur Überwachung der nationalen Klimaschutzanstrengungen einrichten.

Selbst für den Fall, dass ein Temperaturanstieg von über 2 Grad noch verhindert werden könne, werde die Gesellschaft von weitreichenden Veränderungen betroffen. Zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels sei eine drastische Reduzierung der Emissionen notwendig. Das Erreichen von CO<sub>2</sub>-Neutralität erfordere einschneidende Maßnahmen, die im Einklang mit Rechtsstaatlichkeit stehen müssten und dazu transparent, mit nachvollziehbarer Verantwortlichkeit und demokratisch legitimiert sein sollen. Die Maßnahmen müssten wirkungsvoll sein, aber die Gesellschaft müsse auch die Möglichkeit haben, sich an sie anzupassen. Die Berichterstatterin weist auf das Risiko einer sogenannten Klima-Apartheid hin, wie sie der Sonderberichterstatter für extreme Armut und Menschenrechte der Vereinten Nationen, Philip Alston, beschreibe. Als Konsequenz würde ein Großteil der Bevölkerung unter den veränderten Umweltbedingungen leiden, während einige Wohlhabende Hitze und Mangel dank ihrer finanziellen Möglichkeiten entgehen könnten. Um solchen Entwicklungen entgegenzuwirken, müssten neue Ansätze zum Schutz der Menschenrechte in der Klimakrise erfolgen. Die Berichterstatterin fordert, dass der Europarat sein Engagement hinsichtlich des Umweltschutzes verstärke und weist auf die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes zur Lösung der Klimakrise hin, wozu auch neue Rechtsinstrumente geschaffen werden könnten. Außerdem müsse die Zusammenarbeit mit der EU gestärkt werden.

Die auf rechtliche Fragen eingehende Stellungnahme (Dok. 15354) für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte des Abg. **Norbert Kleinwächter** (AfD) weist vor allem auf Entscheidungen des EGMR zum Recht auf Leben (Artikel 2 EMRK) und zum Respekt der Privatsphäre und der Familie (Artikel 8 EMRK) hin, bei denen der EGMR eine Verpflichtung der Staaten zu relevanten gesetzlichen Regelungen und administrativer Umsetzung bezüglich internationaler Vereinbarungen zum Umweltschutz sieht.

**Bekämpfung von Ungleichheiten in Bezug auf das Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt (Bericht Dok. 15349, Entschließung 2400), Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Edite Estrela (Portugal, SOC)**

Der Bericht behandelt die besonderen Herausforderungen, mit denen junge Menschen, Minderheiten wie Roma, indigene Völker und Frauen im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung konfrontiert seien. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) seien mehr als 20 % der vorzeitigen Tode auf der Welt im Jahr 2012 den schlechten Umweltbedingungen zuzuschreiben; mit steigender Tendenz. Die Ursachen seien Luft- und Wasserverschmutzung, schlechte sanitäre und hygienische Bedingungen, chemische und biologische Agenzien, Lärmbelästigung, ultraviolette und ionisierende Strahlung, Gefahren am Arbeitsplatz, landwirtschaftliche Methoden (Pestizide, Wiederverwendung von Abwässern), bebaute Umwelt (Wohnungen und Straßen) sowie Klimaveränderungen. Die Berichterstatterin betont, dass die Auswirkungen des Klimawandels die Länder des globalen Südens unverhältnismäßig stark trafen, sowohl durch einen Anstieg der wirtschaftlichen Schäden aufgrund von Wetterextremen als auch durch unverhältnismäßig hohe Kosten für die Reduzierung der Emissionen.

Die Versammlung schlägt verschiedene Maßnahmen vor, die die genannte Ungleichheit bekämpfen sollen. Die Stärkung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung des Kyoto-Protokolls von 1997 im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen oder die Stärkung des im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 1992 vorgesehenen Mechanismus der Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung der Entwicklungsländer und zum Technologietransfer seien erste Beispiele. Die Versammlung betont, dass vor allem Minderheiten, beispielsweise indigene Völker, geschützt werden müssten und deren Wissen über und Erfahrung mit der Umwelt in Hinblick auf zukünftige Maßnahmen genutzt und berücksichtigt werden sollten. Zusätzlich sollten die Mitgliedstaaten den Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit geben, ihre Sensibilisierungsarbeit fortzusetzen, damit sich die Mentalitäten ändern könnten.

**Klima und Migration (Bericht Dok. 15348, Entschließung 2401) Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)**

Der Berichterstatter betont, dass der Klimawandel sich nachteilig auf die Lebensbedingungen von Millionen von Menschen auswirke. Steigende Meeresspiegel, zunehmende Wüstenbildung, Trinkwassermangel und andere umweltbedingte Bedrohungen könnten Konflikte auslösen und zu einem Wettbewerb um den Zugang zu Ressourcen führen. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels und der Naturkatastrophen zu bekämpfen. Maßnahmen zur Klimaanpassung und -abschwächung trügen dazu bei, dass sich die betroffenen Bevölkerungsgruppen sicher fühlten und nicht gezwungen seien, aus ihrer Heimat zu fliehen. Die Versammlung fordert, dass Wissenschaft und Technologie besser genutzt werden sollten, um durch eine dynamische Kartierung von Klimaveränderungen Migrationstrends besser bewerten und neue Entwicklungen vorhersehen zu können. Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfen für die durch den Klimawandel betroffenen Länder könnten ebenfalls dazu beitragen, klimawandelbedingte Migration zu verhindern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimakatastrophen in diesen Ländern zu verbessern. Ein in Europa angesiedelter Weltsolidaritätsfonds für Klimamigration soll eingerichtet werden, der mit dem Grünen Klimafonds des VN-FCCC zusammenarbeiten könne, um Entwicklungsländer bei der Anpassung an den Klimawandel und bei dessen Eindämmung zu unterstützen. Der Berichterstatter betont weiter, dass ein Menschenrecht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt bestehe und dass dieses Menschenrecht auch in die internationalen Instrumente eingebettet werden solle, die Einfluss auf die Migration haben. Als Beispiele nennt der Bericht Katastrophenvorsorge, Maßnahmen zur Klimaanpassung, wirtschaftliche Entwicklungsstrategien, Energieerzeugung und Handelsabkommen. Der Berichterstatter erinnert an die Entschließung 2307 (2019) der Versammlung zum Thema „Ein Rechtsstatus für Klimaflüchtlinge“ und fordert erneut einen rechtlich verbindlichen Status für Menschen, die aus klimabedingten Gründen vertrieben werden oder migrieren müssten.

**Forschungspolitik und Umweltschutz (Bericht 15357, Empfehlung 2215, Entschließung 2402), Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Olivier Becht (Frankreich, ALDE)**

Der Bericht stellt die Forderung nach einer Überprüfung und Neuausrichtung der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten hin zu mehr Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit auf, um das globale Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Obwohl es in den letzten Jahren Fortschritte in der Klimapolitik gegeben habe, seien die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Klimawandels weiterhin unzureichend. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, spezielle Forschungsprogramme mit den Schwerpunkten nachhaltige Wirtschaft, Energiewende und Speichertechnologien sowie Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, um den notwendigen, tiefgreifenden Umbau der Volkswirtschaften zu ermöglichen. Der Berichterstatter hebt hervor, dass der Ausstieg aus den fossilen Energiequellen die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe auf dem Weg zur Klimaneutralität sei. Der Fokus von Forschungsprogrammen müsse daher auf der Verbesserung von bereits bestehenden Systemen erneuerbarer Energien sowie dem Entdecken und Entwickeln neuer alternativer Energiequellen in der Grundlagenforschung liegen. Batterien seien dabei als Speicher von regenerativer Energie zentraler Baustein des zukünftigen Energiesystems. Bei der Vorstellung des Berichts betonte der Berichterstatter, dass die hierfür benötigten Grundstoffe, wie Nickel, Kobalt, Lithium sowie seltene Erden, als kritische Ressourcen von essentieller Bedeutung seien. Die Tatsache, dass diese Rohstoffe kaum in Europa zu finden seien, unterstreiche die Abhängigkeit, wie bisher bei fossilen Brennstoffen, von anderen Ländern sowie die geostrategische Bedeutung der Thematik. Der Berichterstatter fordert daher die Schaffung einer strategischen Reserve von Rohstoffen und seltenen Erden und einer strategischen Ressourcenbank für die Verwaltung einer solchen Reserve. Die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, verstärkt in Kooperationen von Forschungseinrichtungen zu investieren. Dies umfasse sowohl gemeinsame Anstrengungen zwischen öffentlichem und privatem Sektor, als auch zwischen der nationalen und der europäischen Ebene. Neue Wege der Finanzierung von Forschungsprojekten, wie beispielsweise „Green Bonds“, seien dabei ebenfalls in Betracht zu ziehen.

In der Debatte unterstrich **Yuliia Ovchynnykova** (Ukraine, ALDE) die strategische und globale Dimension von Forschung und Entwicklung in der Klimapolitik. Sie forderte die Mitgliedstaaten auf, Instrumente für die intersektorale Kooperation und Vernetzung der Forschung zu etablieren. **Sokrates Famellos** (Griechenland, UEL) wies mit Blick auf die Verantwortung gegenüber Ländern, die vor allem im globalen Süden am stärksten vom Klimawandel betroffen seien, darauf hin, dass diese ebenso Zugang zu Forschung und technologischen Ressourcen benötigten. Die Forschung und Entwicklung von neuen Technologien müsse zudem interdisziplinär auch sozialwissenschaftlich begleitet werden, um die gesellschaftlichen Bedürfnisse und die Anliegen der Menschen nicht außer Acht zu lassen. **Marietta Karamanli** (Frankreich, SOC) betonte, dass Forschung und Entwicklung Kernelemente der ökologischen Transformation seien. Der öffentlichen Forschung, mit transparenten Prozessen und Beteiligungsmöglichkeiten, komme dabei eine wichtige Rolle zu.

**Sonderdebatte Menschenrechte und Umweltschutz**

**António Guterres**, Generalsekretär der Vereinten Nationen, unterstrich in einer Videobotschaft, dass die Erde angesichts der massiven Umweltverschmutzung, dem Klimawandel und dem Massenaussterben von Arten rapide auf einen Punkt zugehe, an dem es kein Zurück mehr gebe. Er betonte, dass der vollständige Genuss von Menschenrechten nur in einer intakten Umwelt möglich sei. Umweltschutz und Menschenrechte seien daher untrennbar miteinander verbunden. Die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, erklärte, wenn die Zerstörung der Umwelt dazu führe, dass Menschenrechte verwehrt würden, müsse der Europarat intervenieren. Der Europarat müsse seine Rolle darüber hinaus auch proaktiv verstehen, indem er seine Konventionen neuen Fragestellungen und Konflikten im Bereich von Umwelt und Menschenrechten anpasse. Versammlungspräsident **Rik Daems** präsentierte einen Brief von **Papst Franziskus** an die Versammlung. Darin ruft der Papst angesichts der Dringlichkeit der Lage und mit Blick auf die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen dazu auf, jede demokratische und menschenrechtsbasierte Initiative, die den ökologischen Zustand der Erde verbessere, voranzutreiben. Die Entscheidungen zum Schutz der gemeinsamen Erde und der Würde jedes Menschen seien jetzt zu treffen und nicht länger hinauszuzögern. Der ungarische Staatspräsident, **János Áder**, schilderte den Zusammenhang von Umweltkatastrophen, die zu wirtschaftlichen Krisen und dadurch zu sozialen Spannungen führten und der daraus resultierenden politischen Instabilität, in der die Wahrnehmung und Ausweitung von Menschenrechten erschwert seien. Er erinnerte alle Mitgliedstaaten an ihre Zusagen aus dem Pariser Klimaabkommen und ihre Verantwortung, diese einzuhalten. Ungarn habe seine CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu 1990 um 32 % gesenkt.

Prävention sei günstiger, als im Nachhinein die Schäden zu beheben. Er machte deutlich, dass sich die Natur an die massive Klimaveränderung anpassen werde, der Mensch hingegen nicht. Der Schutz der Menschen und ihrer Lebensgrundlage sei daher die grundlegende Aufgabe. Der Präsident der Abgeordnetenkammer des italienischen Parlaments, **Roberto Fico**, wies daraufhin, dass Umweltschutz ein Querschnittsthema für alle Politikbereiche sei. Zudem forderte er, die Menschen durch ein neues politisches Engagement stärker in Entscheidungen einzubeziehen und in der Kommunikation mitzunehmen, vor allem in Hinblick auf den langfristigen Nutzen von Umweltschutzmaßnahmen. In Italien werde gerade ein Gesetz beraten, das den Schutz der Umwelt, der Biodiversität und der Ökosysteme im Interesse der künftigen Generationen in der Verfassung festschreibe. Ferner werde Italien mit seiner G20-Präsidentschaft und der gemeinsamen Organisation der COP 26 mit dem Vereinigten Königreich versuchen, die multilaterale Kooperation weiter voranzutreiben. Der Staatssekretär im portugiesischen Ministerium für Umwelt und Klima, **Eduardo Pinheiro**, erläuterte, Portugal habe als erstes Land das Recht auf eine intakte Umwelt in seine Verfassung aufgenommen. Diesem Beispiel seien viele Länder gefolgt. Er wies darauf hin, dass Kinder in besonderem Maße von Umweltbelastungen betroffen seien und die Klimakrise daher auch eine Krise der Kinderrechte sei. Ebenso wie durch die direkte Zerstörung der Lebensgrundlagen aufgrund der Klimakrise komme es durch Konflikte und Kriege um Ressourcen zunehmend indirekt zu Menschenrechtsverletzungen. Er hob hervor, dass die Menschenrechte das entscheidende Kriterium für die ökologische Transformation der Gesellschaft seien. Portugal dränge daher auf die universelle Anerkennung des Rechts auf eine intakte Umwelt. **Tim Eicke**, Richter aus dem Vereinigten Königreich am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), wies auf die steigende Bedeutung der Thematik Umwelt und Klima vor dem Gerichtshof hin. Mittlerweile gäbe es über 350 Urteile und Entscheidungen des Gerichts in Fragen von Umwelt und Klima, obwohl das Recht auf eine intakte Umwelt weder in der Europäischen Menschenrechtskonvention noch in einem der Zusatzprotokolle ausdrücklich enthalten sei. Jedoch machte er ebenso deutlich, dass dem EGMR durch die Erforderlichkeit eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Verletzung eines Konventionsrechts und der Handlung eines Mitgliedstaats, im Rechtschutz Grenzen gesetzt seien. Die belgische Klima- und Menschenrechtsaktivistin **Anuna de Wever van der Heyden** begrüßte zunächst die Initiativen und Debatten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Die Glaubwürdigkeit der Politikerinnen und Politiker und ihrer Versprechen werde jedoch aufgrund der oftmals unzureichenden praktischen Umsetzung infrage gestellt. Sie forderte daher mehr Ehrlichkeit und konsequentes Handeln. Die Lebensweise der westlichen Gesellschaft zerstöre den Planeten. Man müsse mit dem Systemwandel ernst machen, Fürsorge über Profit und Wachstum stellen sowie im Einklang mit der Klimawissenschaft handeln. Die Aktivistin appellierte an die Verantwortung der Politiker und forderte das Ministerkomitee auf, die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung umzusetzen.

In der Debatte erklärte **Aleksander Pocij** (Polen, EPP/CD), Umweltschutz sei auf internationaler Ebene erst spät als Gemeingut aufgefasst worden. Umso wichtiger sei es, dass jetzt zum Schutz der Umwelt von multilateralen Rechtsinstrumenten Gebrauch gemacht werde. **Jacques Maire** (Frankreich, ALDE) betonte, die aktuelle politische Generation müsse ihrer Verantwortung trotz politischer Schwierigkeiten und der Schwerfälligkeit der multilateralen Ordnung gerecht werden. **Zsolt Németh** (Ungarn, EC/DA) warf mit Blick auf den Brief von Papst Franziskus die Frage auf, welche Rolle die Religion in der Debatte um die Beziehung von Umweltschutz und Menschenrechten spiele. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) hinterfragte, auch an Anuna de Wever van der Heyden gerichtet, ob die aktuellen politischen Initiativen weit genug gingen und die Parlamentarier wirklich ausreichend zur Bekämpfung der Klimakrise beitragen.

### **Verstärkung des Kampfes gegen sogenannte „Ehren“-Verbrechen (Bericht Dok. 15347, Entschließung 2395), Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Béatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE)**

Die Berichterstatterin erläuterte, unter dem Begriff „Ehren“-Verbrechen seien Mord, Verschleppung, Entführung, Folter, Verstümmelung, Verbrennung, erzwungener Selbstmord, Konversionstherapie, Einmischung in die Wahl des Partners und andere Übergriffe zu zählen. „Ehren“-Verbrechen sei jedoch ein Euphemismus, und so habe der ehemalige VN-Generalsekretär Kofi Annan sie zutreffender als „schändliche Taten“ bezeichnet. Das Ziel sei die Ausübung von Kontrolle über die persönliche Entwicklung eines Menschen. Diese Kontrolle der persönlichen Freiheit sei verbunden mit tief verwurzelter Geschlechterungleichheit. Daher bedeute eine Reduzierung von Maskulinität und Patriarchat eine unmittelbare Eindämmung solcher Verbrechen.

Die Personen, die „Ehren“-Verbrechen ausübten, stünden dem Opfer nahe oder würden von dessen Familie beauftragt. Als Motive würden unter anderem die Ablehnung bestimmter Lebensentscheidungen der Opfer, Emanzipationswünsche, Ablehnung einer Ehe oder einer außerehelichen Beziehung, sexuelle Orientierung oder Geschlechteridentität, genannt. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) stelle klar, dass die Verteidigung der so genannten Ehre nicht als Rechtfertigung für Gewalt angesehen werden könne. Die Vertragsstaaten sollen sich konsequent der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt widmen. Die Berichterstatterin stellte heraus, dass die COVID-19 Pandemie zu einem Anstieg in der geschlechtsspezifischen Gewalt, „Ehren“-Verbrechen eingeschlossen, geführt habe und der Prozess der Gleichstellung der Geschlechter verlangsamt worden und mancherorts sogar rückläufig sei. Das Bildungssystem müsse künftig eine grundlegende Rolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vom frühesten Alter an spielen, indem es Stereotypen dekonstruiere und die Entwicklung von kritischem Denken fördere. Die Versammlung fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen LGBTI-Personen zu intensivieren, das System der Unterdrückung im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre anzuprangern und ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von „Ehren“-Verbrechen zu verstärken. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die als Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der sogenannten Ehre dienen und jeder mildernde Umstand im Zusammenhang mit der Wahrung der Ehre müsse abgeschafft werden. Stattdessen sei auch gesetzgeberisch das klare Signal zu senden, dass Ehre als Motiv zu einem erschwerenden Umstand für jede Form von Gewalt führe. Zusätzlich sei eine Infrastruktur zum Schutz und zur Hilfe der Opfer zu gewährleisten und verschiedene präventive Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem ermutigt die Versammlung Organisationen, die sich für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen LGBTI-Personen einsetzen, ihre Arbeit fortzusetzen.

**Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen (Bericht Dok. 15365, Entschließung 2393, Empfehlung 2210), Berichterstatterin für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Selin Sayek Böke (Türkei, SOC)**

Die Berichterstatterin betonte, dass sich die Ungleichheiten zwischen den europäischen Ländern und innerhalb der europäischen Länder zuletzt vergrößert hätten, obwohl der Wohlstand in Europa zu wachsen scheine. Dies betreffe Einkommen und Vermögen, Bildungsabschlüsse, Gesundheitszustand, Nahrung, Lebensbedingungen, Beschäftigung, soziale Identitäten und die Teilhabe an der Gesellschaft. Besonders die Finanzkrise 2008-2009 und die COVID-19-Pandemie hätten demnach die Ungleichheiten verschärft, wodurch die wirtschaftliche Entwicklung gehemmt, die soziale Gerechtigkeit untergraben und die Funktionsfähigkeit der europäischen Gesellschaft behindert würden. Die Berichterstatterin verweist auf die Resolution 2384 (2021) „Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise“ des Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.). In dieser wird aufgeführt, dass die Austeritätspolitik nach der globalen Finanzkrise 2008-2009 dazu geführt habe, dass unter anderem die Sozialsysteme geschwächt worden seien. Als Folge seien in der COVID-19-Pandemie die bedürftigsten Gesellschaftsschichten am stärksten getroffen worden. Die Berichterstatterin betonte weiter, dass Gleichstellung und nachhaltiges Wachstum zwei Seiten einer Medaille seien. Der Bericht fordert kollektive Anstrengungen für die schwächsten europäischen Länder und die schwächsten Mitglieder der europäischen Gesellschaft (ältere Personen, Kinder, Menschen mit Behinderung, Frauen, Migranten, Flüchtlinge sowie prekär Beschäftigte) im Einklang mit den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen.

Die Versammlung ist besonders besorgt über die Verlangsamung der sozialen Mobilität und die weitreichende Weitergabe von Ungleichheiten zwischen den Generationen, die das Wohlergehen und die Entwicklungsaussichten von Kindern beeinträchtigen und ihre Rechte bedrohen und fordert Gegenmaßnahmen. So soll als ein erster Schritt ein besserer Zugang für Kinder aus weniger privilegierten Familien zu Gesundheitseinrichtungen und sozialen Schutzeinrichtungen gewährleistet werden. In Betracht gezogen werden sollten außerdem systemische Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik, einschließlich der Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles, der Einrichtung persönlicher Ausbildungskonten und der Bereitstellung von Möglichkeiten für lebenslanges Lernen sowie die Stärkung des ordnungspolitischen Rahmens für die soziale Verantwortung der Unternehmen. Dies soll in Hinblick auf den Green Deal und unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen europäischen Länder erfolgen. Die Berichterstatterin forderte die Mitgliedstaaten auf, weitere legislative und regulatorische Änderungen einzuleiten, um die sozialen Rechte, basierend auf der vom Europarat ver-

abschiedeten Europäischen Sozialcharta, zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf nationaler Ebene Daten bezüglich möglicher Ungleichheiten zu sammeln, um so optimale politische Maßnahmen einleiten zu können. Abschließend betonte die Berichterstatterin, dass Lücken zwischen den verschiedenen nationalen und internationalen Richtlinien durch internationale Koordination geschlossen werden müssten, damit die Ungleichheit in den europäischen Ländern und zwischen den europäischen Ländern beseitigt werden könne.

Der US-amerikanische Ökonom **Jeffrey Sachs** lieferte einen Beitrag zur Debatte. In den USA bestehe die Gefahr der Spaltung der Gesellschaft durch die immer größer werdende Ungleichheit. In der COVID-19-Pandemie sei die Ungleichheit auf der gesamten Welt überproportional schnell gewachsen und dieser Effekt werde sich durch die digitale Revolution noch weiter zuspitzen. Die digitale Revolution werde einerseits Ungleichheit hinsichtlich des Internetzugangs bringen, da Menschen mit Zugang zum Internet gegen Menschen ohne Zugang zum Internet ausgespielt werden könnten. Ferner könnten Menschen, die im Niedriglohnsektor mit geringer Qualifikation arbeiteten, eher durch die Digitalisierung und Computerisierung ersetzt werden, als solche mit höherer Qualifikation. Jeffrey Sachs kritisierte, dass sich die Staaten ein „Race-to-the-bottom“ der Steuersysteme lieferten. Die Staaten setzten ihre Steuersätze immer niedriger an mit dem Hintergedanken, dass Kapital angezogen werde und somit Standortvorteile entstünden. Dies führe zu einer drastischen Verkleinerung der Staatseinkünfte aller Staaten und bevorteile die Unternehmen unverhältnismäßig. Er appellierte an die Mitgliedstaaten des Europarates, die fiskalischen Spielräume auszuweiten, um die sozio-ökonomische Ungleichheit innerhalb und zwischen den europäischen Ländern einzudämmen. Unternehmen der digitalen Wirtschaft wie Amazon, Google, Apple oder Facebook sollten stärker besteuert werden. Gleichzeitig solle eine globale Vermögenssteuer eingeführt werden. Er sprach sich ferner für eine Stärkung der Sozialcharta des Europarates aus. Auch zum Klimawandel äußerte sich Herr Sachs: Dieser könne nur durch globale Zusammenarbeit und Anstrengungen eingegrenzt werden. Es bedürfe insbesondere einer umfassenden Aktion zur Finanzierung der Anpassungsmaßnahmen für die Länder des globalen Südens.

**Die humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan (Bericht Dok. 15363, Entschließung 2391, Empfehlung 2209), Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge, und Vertriebene: Paul Gavan (Irland, UEL)**

Der Berichterstatter **Paul Gavan** (Irland, UEL) erklärte, er habe sich auf acht Problemfelder der humanitären und menschenrechtsbezogenen Aspekte des Konflikts konzentriert. 1. Tote, Vermisste und Verwundete: Während des sechswöchigen Krieges im Herbst 2020 seien über 3.900 armenische und 2.900 aserbaidsschanische Soldaten getötet worden oder gelten seither als vermisst. Zudem gebe es viele Opfer unter der Zivilbevölkerung. Ferner gebe es noch heute mehrere Tausend Aserbaidschaner und 1.000 Armenier, die seit dem ersten Krieg in den Jahren 1991 bis 1994 als vermisst gelten. 2. Kriegsgefangene: Das Schicksal zahlreicher in aserbaidsschanischer Gefangenschaft befindlicher Personen sei bis heute unklar. Es bestehe die Gefahr von unfairen Verfahren. Eine erste Gruppe sei zwar bereits freigelassen worden, jedoch sei die Rückkehr aller Kriegsgefangenen erforderlich. 3. Der Vorwurf von Kriegsverbrechen: Eines der schwierigsten Themen seien die Anschuldigungen über Kriegsverbrechen auf beiden Seiten. Dabei gehe es um außergerichtliche Hinrichtungen, Enthauptungen, Schändungen von Toten, Folter und Misshandlungen von Gefangenen sowie zahlreiche Fälle von Gewalt gegen Zivilisten. Viele dieser grauenhaften Taten seien in den sozialen Medien veröffentlicht worden. Der Berichterstatter thematisierte zudem den Einsatz von syrischen Söldnern auf Seiten der aserbaidsschanischen Streitkräfte mit Unterstützung der Türkei. Er forderte die Konfliktparteien zu Rechenschaft, Wahrheit und Versöhnung auf. 4. Minen: Der Berichterstatter erklärte, Bergkarabach sei eines der am meisten verminnten Gebiete der Welt. Er begrüßte die jüngste Übergabe von Minenkarten durch Armenien, stellte jedoch klar, dass Armenien alle in seinem Besitz befindlichen Karten aushändigen müsse. 5. Vertriebene: Über 91.000 Armenier und 84.000 Aserbaidschaner seien vertrieben worden. 36.000 armenische Vertriebene hätten nicht nach Bergkarabach zurückkehren können. Die internationale Gemeinschaft habe diese Menschen unterstützt, besitze aber keinen Zugang zur Konfliktregion. Zugang hätten nur das IKRK und Russland, die beide eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe innehätten. Die Binnenvertriebenen aus Aserbaidschan seien in großer Mehrzahl zurückgekehrt. Die größte Herausforderung für Aserbaidschan seien jedoch die, laut eigenen Angaben, 650.000 Rückkehrer aus dem früheren Krieg von 1991 bis 1994. 6. Grenzkonflikte: Herr Gavan forderte, eine Demarkationslinie und eine Pufferzone zu schaffen. Die Grenzen sollten von einer unabhängigen Stelle überwacht werden. 7. Zerstörung von Kulturerbe: Betroffen sei dabei vor allem armenisches Kulturerbe in Bergkarabach, dessen Zerstörung auch mit Geschichtsrevisio-nismus einhergehe. Der Berichterstatter forderte uneingeschränkten Zugang der UNESCO in die Region. 8. Hassreden: Ein seit Jahrzehnten in beiden Ländern, insbesondere jedoch in Aserbaidschan, bestehendes Problem seien

Hassreden, die während des Konflikts neue Ausmaße erreicht hätten. Der Berichterstatter zeigte sich zudem besorgt über erniedrigende Darstellungen armenischer Soldaten in Form von Wachspuppen, die Aserbaidschan gemeinsam mit militärischen Trophäen in seiner Hauptstadt ausstellt. Die Versammlung unterstützte die Vorschläge des Berichterstatters zur weiteren Behandlung des Konflikts und forderte das Ministerkomitee auf, beide Länder mit humanitärer Hilfe zu unterstützen und das Problem der Hassreden anzugehen.

In der Debatte erklärte **Samad Seyidov** (Aserbaidschan, EC/DA), Bergkarabach sei integraler Bestandteil von Aserbaidschan. Dreißig Jahre sei sein Land von Armenien besetzt gewesen. Doch jetzt setze Aserbaidschan alles daran, Frieden und Gerechtigkeit in der Region wieder herzustellen. Armenien habe während des Krieges aserbaidshische Städte und Moscheen zerstört. Er warf Armenien vor, einen neuen revanchistischen Krieg zu planen und erklärte, Aserbaidschan werde nicht vor militärischen Auseinandersetzungen zurückschrecken, um seine Territorien zu verteidigen. **Ruben Rubinyan** (Armenien, EPP/CD) warf Aserbaidschan vor, Bergkarabach angegriffen und so die Verpflichtung zur friedlichen Konfliktlösung gebrochen zu haben. Er erklärte, der Krieg sei das Resultat von langjähriger und institutionalisierter Kriegshetze und Hassrede der aserbaidshischen Führung gegen die armenische Bevölkerung.

### Geschäftsordnungsfragen

**Repräsentation der Geschlechter in der Parlamentarischen Versammlung (Bericht Dok. 15366, Entschließung 2394), Berichterstatterin für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten: Nicole Trisse; Stellungnahme Dok. 15376 von Petra Bayr (Österreich, SOC), Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung**

Der Bericht befasst sich mit der Geschlechter-Repräsentation in der PVER und enthält statistische Angaben zur Situation in der Versammlung. Da die Gesellschaft zu nahezu gleichen Teilen aus Männern und Frauen bestehe, sei es nach Ansicht der Berichterstatterin eine demokratische Notwendigkeit, die Verantwortung bei politischen Entscheidungen zwischen den Geschlechtern aufzuteilen. Die Versammlung beschloss Änderungen der Geschäftsordnung (GO) mit Wirkung ab Januar 2023, die insbesondere eine höhere Mindestzahl an weiblichen Abgeordneten in den nationalen Delegationen vorschreiben. Außerdem verpflichtet sich die Versammlung förmlich, ab der ersten Sitzungswoche 2026 eine Mindestvertretung von 40% jeden Geschlechts in den Delegationen zu erreichen.

Der Bericht verweist darauf, dass Frauen in den Delegationen im Durchschnitt mit 37% vertreten sind, in einzelnen Delegationen beträgt der Frauenanteil aber nur ein Viertel oder weniger (deutsche Delegation: 34 %, Frauenanteil im 19. Bundestag: 30,7 %; Stand September 2021 vor der Bundestagswahl). Die Versammlung hebt hervor, dass neben der quantitativen Repräsentation von Frauen in den Delegationen auch die qualitative Repräsentation (der Einfluss dieser Gruppe auf die parlamentarische Arbeit) von Bedeutung ist. Diese falle in der PVER noch deutlicher zum Nachteil der Frauen aus. So sind derzeit nur Männer Mitglieder im Präsidialausschuss, lediglich sechs der zwanzig Vizepräsidentenposten sind mit Frauen besetzt und in nur zwei von neun Ausschüssen haben Frauen den Vorsitz.

Die Herstellung einer besseren Geschlechterrepräsentation sei in allen Bereichen eine Aufgabe höchster Priorität, nicht zuletzt weil die Grundlage für diese Notwendigkeit in den drei Grundprinzipien des Europarates liege (Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit). Zwar sei diese Gleichheit schon in der GO der PVER als Ziel angelegt, dies sei aber mit Blick auf die tatsächlich bestehenden Missverhältnisse nicht ausreichend. Grund für die mangelnde Umsetzung sei unter anderem die lückenhafte GO, die nur die Unterschreitung der Minimalvoraussetzung des Art. 6.2.a. (ein ordentliches Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts pro Delegation) nach Art. 7.1.b. sanktionierbar mache und Instrumente zur Stärkung der qualitativen Repräsentation vermissen lasse (etwa bei der Besetzung der Ausschüsse sowie der Vergabe der Berichterstattermandate, Vorsitze und Vizepräsidentenposten). Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer Neuregelung für die Kriterien der Zusammensetzung der Delegationen sowie der Zusammensetzung von Ausschüssen und der Präsidialebene.

Die Versammlung beschloss mehrere Änderungen der GO, die im Januar 2023 in Kraft treten sollen: Zum einen wird die oben genannte Mindestvoraussetzung in Art. 6.2.a. gestrichen. Stattdessen wird Art. 6.2.b. so geändert, dass beide Geschlechter der nationalen Delegation vertreten sein müssen, auch als ordentliche Mitglieder. Solange Frauen in der PVER unterrepräsentiert sind, muss jede Delegation Frauen entsprechend ihrem Anteil im nationalen Parlament aufnehmen. In Fällen, in denen im nationalen Parlament weniger als ein Drittel Frauen vertreten sind, wird ausgerichtet an der Delegationsgröße (die je nach Land von 4 bis 36 Mitgliedern reicht) eine feste

Mindest-Mitgliederzahl an Frauen eingeführt. Hinzu kommt die Pflicht, eine Mindestzahl an Frauen zu ordentlichen Mitgliedern zu ernennen. Ein Unterschreiten dieser Mindestanforderung wird gemäß Art. 7.1.b. mit einer Mandatsanfechtung sanktionierbar sein. Außerdem wird Art. 16.3. dahingehend verschärft, dass die nationalen Delegationen für die Wahl zum Vizepräsidenten der Versammlung nur dann einen Mann vorschlagen dürfen, wenn die jeweilige Delegation zu mindestens 40 % aus Frauen besteht.

Bezüglich der Ernennung der Mitglieder des Monitoringausschusses, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Fragen und des Ausschusses für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird Art. 44.3.a. um zwei Regelungen ergänzt: Zum einen müssen Fraktionen, die mindestens drei Sitze haben, in den von ihnen vorgelegten Kandidatenlisten darauf achten, dass mindestens 33 % der Kandidaturen weiblich sind. Zum anderen soll das Präsidium der PVER bei seinen Ernennungen berücksichtigen, dass mindestens 33 % der Delegierten, die es zu Mitgliedern in diesen drei Ausschüssen bestimmt, Frauen sind. Zudem wird für die Zusammensetzung von Ad-hoc-Ausschüssen (Ergänzung von Art. 44.4.c.), mit Ausnahme der Ad-hoc-Ausschüsse für Wahlbeobachtungen, eine Mindestquote an weiblichen Mitgliedern von 33 % eingeführt. Auch für die institutionelle Vertretung der Versammlung nach außen (z. B. in der GRECO oder in der Venedig-Kommission) soll das Präsidium in mindestens 33 % der Fälle Frauen benennen. Eine Mindestquote von 33 % soll auch für die Besetzung der Berichterhalterposten in den Ausschüssen gelten (Ergänzung von Art. 50.1.).

Zusätzlich fordert die Versammlung die Fraktionen dazu auf, an der ausgewogenen Vertretung und Beteiligung beider Geschlechter in Entscheidungsgremien der Versammlung mitzuwirken. Ohne Mitwirkung der Fraktionen sei ein Kulturwandel nicht möglich. Die Fraktionen sollten künftig durch eine Intensivierung ihrer Verhandlungen und die Nominierung von Kandidaturen beider Geschlechter zur Erreichung einer paritätischen Besetzung der Ämter der Vorsitze der Ausschüsse und deren Stellvertretungen beitragen. Sie sollten ferner in den Debatten der Versammlung für die für die Fraktionssprecher reservierten Redeslots grundsätzlich mindestens jedes dritte Mal eine Frau berücksichtigen. Für den Fraktionsvorsitz und die Vergabe der stellvertretenden Vorsitze sollten sie den Grundsatz einführen, die Geschlechter jeweils abwechselnd zu berücksichtigen. Des Weiteren fordert die Versammlung die Fraktionen dazu auf, für Ad-hoc-Ausschüsse den Anteil der vorgeschlagenen Mitglieder mindestens in dem gleichen Geschlechterverhältnis, wie es in der Fraktion selbst herrscht, vorzuschlagen, es sei denn, dass es für die Geschlechterrepräsentation förderlicher wäre, unter den vorgeschlagenen Mitgliedern mindestens 33 % Frauen zu nennen. Nur in den Ad-hoc-Ausschüssen für Wahlbeobachtungen ist dieser Grundsatz nicht verbindlich. Dort solle lediglich das Ziel, unter den vorgeschlagenen Mitgliedern eine Quote von mindestens 33 % jeden Geschlechts zu erreichen, angestrebt werden. Die Parteien sollten zudem innerhalb ihrer nationalen Parlamente für die Förderung einer geschlechtergleichen Zusammensetzung der Delegation werben und dies in gemeinsamer Verantwortung erreichen.

Die Versammlung fordert das Präsidium zudem auf, einmal jährlich einen Bericht über die Umsetzung der neuen Maßnahmen zu veröffentlichen. Außerdem erwartet die Versammlung vom Präsidium die Ausarbeitung von Leitlinien für Ausschüsse zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses. Diese sollten unter anderem die Vorgabe enthalten, dass Ausschüsse auch bei der Auswahl externer Gesprächspartner auf eine ausgewogene Repräsentation der Geschlechter achten. Zudem müssten die Ausschüsse sich verpflichten, das Präsidium mindestens einmal jährlich über die Umsetzung der Leitlinien zu informieren.

Abschließend weist die Versammlung auf die Bedeutung des Kampfes gegen Sexismus und sexuelle Belästigung hin. Dieser sei ein wichtiger Teil im Streben nach Gleichberechtigung. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung das Präsidium dazu auf, bis Januar 2022 über die Umsetzung der Entschließung 2274 („Förderung von Parlamenten, die frei von Sexismus und sexueller Belästigung sind“) zu berichten.

Diese Neuerungen haben folgende Auswirkungen auf die künftige **Zusammensetzung der deutschen Delegation**: Der Frauenanteil im 20. Bundestag beträgt 34,9 % (Stand Dezember 2021). Ab 2023 muss daher der Anteil weiblicher Mitglieder in der deutschen Delegation bei mindestens 34,9 % liegen, was mindestens 13 weiblichen Mitgliedern entspricht. Damit die deutsche Delegation auch weiterhin einen Mann als Vizepräsident vorschlagen kann, müsste der Frauenanteil ab 2023 bei mindestens 40 % liegen, das heißt der Delegation müssten mindestens 14 Frauen angehören.

In der Debatte sprach sich **John Howell** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) gegen den Bericht aus. Die Situation sei weitaus komplexer als von der Berichterhalterin dargestellt. Es bedürfe keiner festen Quoten in der Geschäftsordnung, sondern einer Änderung der Kultur. Diese Ansicht unterstrich er mit dem Argument, dass Frauen nicht die einzige unterrepräsentierte Gruppe seien. Auch LGBTQ+-Personen und ethnische Minderheiten seien nicht

ausreichend repräsentiert. **Damien Cottier** (Schweiz, ALDE) äußerte ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Quoten. Seiner Meinung nach müsse der Wandel auf Freiwilligkeit beruhen. Aufgezwungene Regeln seien der falsche Weg. Dass der Wandel ohne Quoten möglich sei, illustrierte er unter anderem am isländischen Parlament, wo der Frauenanteil bei 48 % liege, ohne dass Quoten eingeführt worden seien. Abgesehen von diesen kritischen Stimmen stieß der Bericht auf große Zustimmung. **Lesia Vasylenko** (Ukraine, ALDE) beispielsweise bewertete die Quoten als vorübergehende Notwendigkeit, um für Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu sorgen. Auch Berichterstatterin Trisse nutzte die Gelegenheit, abschließend nochmals auf die Notwendigkeit fester Quoten hinzuweisen. Dies unterstrich sie mit Hilfe eines Zitats von Angela Merkel, die zu ihr gesagt habe, dass Quoten als politischer Impuls in den höchsten Sphären notwendig seien.

**Die Leitlinien für den Geltungsbereich der parlamentarischen Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (Bericht Dok. 15364, Entschließung 2392), Berichterstatter für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Tiny Kox (Niederlande, UEL)**

Der Bericht behandelt die spezifische parlamentarische Immunität der Abgeordneten als Mitglieder der PVER. Die Rechtsgrundlagen dafür sind das Statut des Europarates sowie das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Europarates von 1949 (GAPI). Der Berichterstatter **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) erklärte, es gehe darum die Rechtsprechung sowie die Anwendungspraxis in einem Leitfaden zusammenzufassen. Dies sei wegen früherer Missbrauchs- und Korruptionsfälle erforderlich und sowohl von der GRECO als auch von dem unabhängigen Untersuchungsausschuss zum Thema Korruption innerhalb der PVER von 2018 (IBAC) gefordert worden. Mithin stelle der Leitfaden keine Änderung der bestehenden Rechtslage dar, sondern erläutere lediglich die aktuell geltenden Regelungen. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Versammlung sei mit dem Schutzsystem und dem Umfang der ihnen gewährten Immunitäten nicht vertraut. Die Entschließung soll daher dazu beitragen, sowohl die Mitglieder der Versammlung als auch die nationalen Parlamente über die bestehenden Instrumente und Mechanismen aufzuklären.

Der Berichterstatter erläuterte, das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten begründe zwei Arten des Schutzes: 1. Art. 14 GAPI konstituiere eine Immunität (in Deutschland als „Indemnität“ bezeichnet), welche die Mitglieder der PVER und deren Stellvertreter vor jeder amtlichen Vernehmung, Verhaftung oder gerichtlichen Verfolgung aufgrund einer in Ausübung ihres Mandates erfolgten Meinungsäußerung oder Abstimmung schützt. Der Zweck dieser Indemnität sei der Schutz der Unabhängigkeit der Parlamentarier und ihrer Meinungsfreiheit. 2. Daneben gebe es die klassische Immunität (Art. 15 GAPI), welche die Abgeordneten und ihre Stellvertreter auf dem Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des eigenen) vor Strafverfolgung und Verhaftung schützt. Auf dem Hoheitsgebiet ihres eigenen Landes hingegen sollen die jeweiligen nationalen Regelungen gelten. Das Schutzsystem des Europarates solle die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten vor dem Einfluss und dem Druck anderer staatlicher Akteure schützen und so die Funktionsfähigkeit der PVER erhalten.

Der Berichterstatter erklärte, die in Art. 14 GAPI garantierte Indemnität gelte absolut und sei dauerhaft, sie bestehe folglich über die Mitgliedszeit hinaus und könne weder von der PVER noch von einem nationalen Parlament oder dem Mitglied selbst aufgehoben werden. Er betonte allerdings, dass kein Schutz vor Untersuchungen von Bestechungsdelikten bestehe, da diese nicht mit Meinungsäußerungen oder Stimmabgaben zusammenhängen. Die Immunität aus Art. 15 GAPI bestehe nur für die Dauer der Mitgliedschaft in der PVER. Sie gelte zudem nicht absolut, da sie von der Parlamentarischen Versammlung auf Antrag aufgehoben werden kann.

Des Weiteren äußerte sich der Berichterstatter in seinen Leitlinien zu den umstrittenen Fragen der möglichen Rückwirkung der Immunität auf vor der Mitgliedschaft eingeleitete Verfahren sowie zum Problem des unterschiedlichen Schutzniveaus der Immunität in speziellen Problemkonstellationen. Außerdem stellte er die Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität dar und beschäftigte sich mit der Frage, inwieweit sich die Immunität auf Zeugenaussagen von Mitgliedern auswirkt. Herr Kox schlug vor, den Leitfaden durch einen entsprechenden Zusatz in Art. 73.6 der Geschäftsordnung der Versammlung als ergänzenden Text in diese einzubeziehen.

## Dringlichkeitsdebatten

### **Die Lage in Afghanistan: Folgen für Europa und die Region (Bericht 15381, Entschließung 2403), Berichterstatter für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie: Tony Lloyd (Vereinigtes Königreich, SOC)**

Der Berichterstatter **Tony Lloyd** (Vereinigtes Königreich, SOC) erklärte, die Krise in Afghanistan umfasse fünf Dimensionen. 1. Menschenrechte: Die Menschenrechtskrise zeige sich in Afghanistan bereits in alltäglichen Begebenheiten, wie dem Mädchen, das nicht mehr in die Schule gehen kann oder dem homosexuellen Mann, der angegriffen werde. 2. Wirtschaftskrise: Der Berichterstatter erklärte, ein finanzieller Zusammenbruch sei möglich. Es gebe eine sehr hohe Arbeitslosigkeit. Ein wirtschaftlicher Zusammenbruch würde zu einem humanitären Zusammenbruch führen. 3. Humanitäre Bedürfnisse: Schon heute seien 93 % der Bevölkerung Afghanistans, darunter eine Million Kinder, unterernährt. Nur jede fünfte medizinische Einrichtung sei funktionsfähig. Die Vereinten Nationen (VN) trügen die Hauptlast der humanitären Arbeit. Ein ungehinderter Zugang der VN-Organisationen in das Land sei die Voraussetzung für erfolgreiche humanitäre Hilfe. 4. Terrorismus: Herr Lloyd erklärte, massenhafte Armut führe zu politischer Radikalisierung, die wiederum eine Ursache für Terrorismus sei. Angesichts der humanitären Lage dürfe man sich daher nicht über die prekäre Sicherheitslage wundern. 5. Flüchtlinge: Man müsse damit rechnen, dass zu den bereits zwei Millionen Menschen, die aus Afghanistan geflohen seien, weitere drei Millionen Binnenvertriebene hinzukommen. Der Berichterstatter betonte, dass es sowohl ein pragmatisches als auch ein moralisches Interesse an einem stabilen Afghanistan ohne Terrorismus und weiteren Flüchtlingsbewegungen gebe. In ihrer Entschließung forderte die Versammlung, eine über humanitäre Hilfe hinausgehende Zusammenarbeit mit dem Taliban-Regime solle an Bedingungen wie die Achtung der Menschenrechte, die Ablehnung von Terrorismus und die Schaffung eines inklusiven politischen Prozesses geknüpft sein.

In der Debatte erklärte **Martin Graf** (Österreich, EC/DA), die Ziele, die man mit dem Afghanistan-Einsatz verfolgt habe, seien alle gescheitert. Das Land sei jetzt in der Hand von fundamentalistischen Extremisten. Die Staaten, die an dem Einsatz beteiligt waren, insbesondere die USA, müssten jetzt ihrer Verantwortung nachkommen und die humanitären Probleme angehen. **Laura Castel** (Spanien, UEL) erklärte, das Scheitern des Einsatzes habe gezeigt, dass Demokratie nicht mit militärischen Mitteln exportiert werden könne. Die humanitäre Situation sei katastrophal. Sie forderte eine sichere Evakuierung der Flüchtlinge. **Azadeh Rojhan Gustafsson** (Schweden, SOC) meinte, in den letzten 20 Jahren habe es auch Fortschritte gegeben, insbesondere in Bezug auf Schulbildung und Frauenrechte. Die große Mehrheit der afghanischen Bevölkerung wünsche sich, dass diese Fortschritte fortgesetzt werden. Man müsse dafür sorgen, dass die vergangenen 20 Jahre nicht umsonst gewesen seien. **Mariia Mezentseva** (Ukraine, EPP/CD) lobte die durchgeführten Evakuierungen von Zivilisten aus Afghanistan. Die afghanischen Nachbarstaaten sollten finanzielle und logistische Unterstützung erhalten, um Flüchtlingen Schutz zu bieten. **Jacques Le Nay** (Frankreich, ALDE) erklärte, das Taliban-Regime, welches mit Gewalt an die Macht gekommen sei und über keine Legitimität verfüge, dürfe keine internationale Anerkennung erhalten. Die humanitäre Hilfe müsse aufgestockt werden. Es gelte, die Verbindung zur afghanischen Zivilgesellschaft aufrechtzuhalten und diese zu unterstützen. Er forderte eine angemessene Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan.

### **Instrumentalisierter Migrationsdruck an den Grenzen Lettlands, Litauens und Polens zu Belarus (Bericht 15382 rev, Entschließung 2404), Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Anne-Mari Virolainen (Finnland, EPP/CD)**

Die Dringlichkeitsdebatte befasste sich mit dem zunehmenden Migrationsdruck an den Grenzen von Lettland, Litauen und Polen zu Belarus, der, so die Ansicht der Berichterstatterin **Anne-Mari Virolainen** (Finnland, EPP/CD), von der belarussischen Führung als Reaktion auf die Sanktionen der Europäischen Union orchestriert sei. Die Berichterstatterin verurteilte das Vorgehen der belarussischen Führung als hybriden Angriff auf die Europäische Union, der dazu dienen solle, diese zu destabilisieren. Die Instrumentalisierung von vulnerablen Gruppen zu politischen Zwecken sei inakzeptabel. Die hohe Zahl von Migranten habe die Nachbarländer unvorbereitet getroffen und so vor große Herausforderungen gestellt. Dies könne jedoch nicht den inadäquaten Umgang mit den Asylsuchenden entschuldigen. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen mussten viele der Personen mehrere Wochen lang unter unmenschlichen Bedingungen an der Grenze ausharren. Ihnen sei der Zugang zu Trinkwasser, Nahrungsmitteln, medizinischer Hilfe, sanitären Einrichtungen sowie Unterkünften verwehrt worden. Die Situation habe sich zu einem humanitären Notstand entwickelt. Die Berichterstatterin erklärte, ein wirksamer Grenzschutz durch die Mitgliedstaaten müsse mit angemessenen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte von Asylsuchenden einhergehen und in vollem Umfang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der

Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang stehen. Frau Virolainen forderte die Europäische Union auf, ihre Aufnahmeverfahren und Solidaritätsmechanismen zu überdenken sowie neue Strukturen und Instrumente zu schaffen, um Europas Widerstandsfähigkeit gegenüber ähnlichen Situationen zu stärken.

Die Versammlung unterstützte die Vorschläge der Berichterstatterin und forderte die Mitgliedstaaten des Europarates auf, Lettland, Litauen und Polen finanzielle und technische Hilfe zu leisten, um den notwendigen Schutz der Asylsuchenden sicherzustellen. Die Versammlung forderte die drei Aufnahmeländer auf: 1. allen Asylbewerbern Zugang zu Asylverfahren zu gewähren, 2. von Pushbacks abzusehen, 3. notwendige Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte zu ergreifen, 4. für eine angemessene Aufnahme, Unterbringung und Registrierung der Menschen zu sorgen und 5. Zugang zu Informationen über Asylverfahren und soziale Dienstleistungen wie auch Rechtsbeistand zu gewähren. Die Versammlung forderte Belarus auf, die Instrumentalisierung von Menschen zu beenden und mit seinen Nachbarn in der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um die anhaltenden Probleme an den Grenzen zu lösen.

In der Debatte erklärte **Domagoj Hajduković** (Kroatien, SOC), der Europarat habe die moralische und humanitäre Verpflichtung, denen zu helfen, die Hilfe brauchen. Zu erkennen, dass die Instrumentalisierung der Migranten durch Belarus die eigentliche Ursache dieser Krise sei, sei der erste Schritt zur Lösung der Situation. **Dimitrios Kairidis** (Griechenland, EPP/CD) stellte fünf Punkte heraus: 1. Belarus sei ein Staat, der wie eine kriminelle Vereinigung handle. 2. Das Problem an den Grenzen betreffe nicht nur die drei Aufnahmestaaten, sondern ganz Europa, denn das Ziel der Migranten seien reiche EU-Länder wie Deutschland. Zudem wolle Belarus die EU über das polarisierende Thema Migration spalten. 3. Es müssten alle Maßnahmen ergriffen werden, um weiteres unnötiges menschliches Leid zu vermeiden. Humanität dürfe jedoch nicht zu Naivität gegenüber dem belarussischen Regime führen. 4. Frontex müsse verstärkt die drei Staaten beim Schutz der EU-Außengrenzen unterstützen. 5. Präsident Lukaschenko bediene sich derselben Methoden wie der türkische Präsident Erdogan an der Grenze zu Griechenland im Frühjahr 2020. Belarus werde mit diesem Vorgehen aber genauso scheitern wie die Türkei. **Maria Jufereva-Skuratovski** (Estland, ALDE) erklärte, Europa müsse der belarussischen Führung klar machen, dass sich die EU niemals erpressen lassen werde. Neue Sanktionen könnten unausweichlich werden, sollte der Konflikt weiter eskalieren. **Hişyar Özsoy** (Türkei, UEL) erklärte, die Erpressung der EU mit Flüchtlingen durch autoritäre Regime sei die Achillesferse Europas. Die Flüchtlinge stellten für die EU darüber hinaus eine Art Bumerang-Effekt dar, da die Fluchtursachen in den zerstörten Ländern des Nahen Ostens auch auf die verfehlte europäische Außenpolitik zurückzuführen seien. Die EU werde nur zu einer humaneren Migrationspolitik kommen, wenn sie Flüchtlinge nicht mehr als ein Problem von Krisenmanagement betrachte, sondern sie als Mitmenschen ansähe, die versuchen, für sich und ihre Familien ein menschenwürdiges Leben aufzubauen. **Lukas Savickas** (Litauen, SOC) erklärte, Litauen sei entschlossen, die humanitären Verpflichtungen gegenüber allen Menschen, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, in vollem Umfang zu erfüllen. Menschenrechte dürften nicht der Geopolitik untergeordnet werden. Er appellierte an die EU-Staaten, sich nicht vom belarussischen Regime spalten zu lassen. **Uldis Budriķis** (Lettland, EPP/CD) kritisierte, der Bericht gehe nicht hart genug mit dem belarussischen Regime ins Gericht. **Akardiusz Mularczyk** (Polen, EC/DA) erklärte, Polen komme seiner Verpflichtung nach, die EU-Außengrenzen zu schützen. Er warf dem belarussischen Regime vor, mit der Instrumentalisierung von Asylsuchenden von der Menschenrechtsituation im eigenen Land ablenken zu wollen.

### **Der Entwurf des zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine bessere Zusammenarbeit und die Veröffentlichung von elektronischem Beweismaterial (Bericht Dok. 15379, Dok. 15316 rev, Stellungnahme 299), Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte: Kamal Jafarov (Aserbaidshan, EC/DA)**

Die Versammlung verabschiedete eine Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention von 2001 (SEV Nr. 185, „Budapest-Konvention“). Der Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte zur Stellungnahme enthält auch die Ergebnisse der Anhörung der Vorsitzenden und des Generalsekretärs des Komitees der Cybercrime-Konvention sowie einer Vertreterin der Electronic Frontier Foundation. Cybercrime umfasst beispielsweise Handlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, der Diebstahl und Missbrauch persönlicher Daten, die Manipulation von demokratischen Wahlen oder Angriffe gegen wichtige Infrastrukturen. Der Berichterstatter, **Kamal Jafarov** (Aserbaidshan, EC/DA), wies in der Debatte darauf hin, dass Cyberkriminelle jüngst auch Impfstoffhersteller angegriffen und Domain-Namen missbraucht hätten, um falsche Impfstoffe oder COVID-19-Medikamente zu vertreiben. Der Bericht erinnert daran, dass Cybercrime keine nationalen Grenzen kenne und eine Gefahr für die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Funktionsweise demokratischer Gesellschaften darstelle und sogar die nationale Sicherheit bedrohen könne. Das Zusatzprotokoll solle die

internationale Zusammenarbeit der Staaten im Kampf gegen Cybercrime stärken und dabei die einzelstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften und Regeln für den Datenschutz achten. Außerdem solle möglichst vielen Staaten ein Beitritt ermöglicht und denjenigen Staaten, die vertieft kooperieren wollten, eine entsprechende Möglichkeit verschafft werden. Die Versammlung schlussfolgerte, dass das Zusatzprotokoll eine vernünftige Abwägung treffe, empfahl in Stellungnahme 229 dennoch eine Reihe von Änderungen, die den Entwurf mit Blick auf den Schutz von Menschenrechten verbessern sollen. Dazu gehören angesichts der im Zusatzprotokoll angestrebten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden mit Internet-Service Providern insbesondere der Schutz der Privatsphäre sowie der Respekt der Vorrechte bestimmter Berufsgruppen wie Anwälte.

## Aktualitätsdebatten

### **Die Westbalkanstaaten zwischen demokratischen Herausforderungen und europäischen Bestrebungen: Welche Rolle kann der Europarat spielen?**

Eröffnungsredner **George Papandreou** (Griechenland, SOC) erinnerte an die Thessaloniki-Konferenz von 2003. Diese habe erstmals einen Weg in Richtung EU-Mitgliedschaft der Westbalkanstaaten und für eine Zukunft mit Frieden, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wohlstand aufgezeigt. Dies war die Antwort auf die gewaltsamen 1990er Jahre. Er forderte die Europäische Union auf, den Beitrittsprozess zu beschleunigen und Gespräche (wieder-) aufzunehmen. Eine Gefahr bestehe im derzeitigen Wiedererstarken von Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit. Es gebe auf dem Balkan offene Wunden und eine lange Geschichte von ethnischen Konflikten, die nun wieder aufflammen könnten. Die europäische Perspektive sei die einzige Chance, damit die Vision von einem vielfältigen, kooperativen, gutnachbarschaftlichen und der Achtung der Menschenrechte verpflichteten Balkan Realität werde. Für **George Katrougalos** (Griechenland, UEL) sind die Staaten des Westbalkans heute weiter von einem EU-Beitritt entfernt als zur Zeit der Thessaloniki-Konferenz. Neben den bereits genannten Konflikten bestünden vor allem im innerstaatlichen Bereich Probleme wie Korruption, schwache Institutionen des Rechtsstaates sowie fehlende parlamentarische Traditionen. Er warnte vor dem Vordringen nicht-europäischer Mächte in die Region. **Piero Fassino** (Italien, SOC) ergänzte, der Europarat müsse sich darauf konzentrieren, die Reformen, die für einen EU-Beitritt erforderlich sind, zu begleiten. Die Europäische Union sei in der Pflicht, den Beitrittsprozess zu beschleunigen, da dies den Reformprozess in den Ländern befördere, was wiederum positive Auswirkungen auf die Beitrittsverhandlungen habe. Für **Aleksander Pocij** (Polen, EPP/CD) ist die Mitgliedschaft der Westbalkanstaaten in der EU nicht nur eine moralische Pflicht, sondern auch eine geostrategische, ökonomische und soziale Notwendigkeit. Die Rolle des Europarates sieht er in der Förderung von Reformen sowie dem Abbau von Spannungen durch Austausch und Dialog. **Stephanie Krisper** (Österreich, ALDE) betonte, die EU müsse sich für die Verbesserung der konkreten Lebensrealität der Menschen vor Ort einsetzen. **Alexander Dundee** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) erklärte, er stamme zwar aus einem Land, das gerade aus der EU ausgetreten ist. Jedoch befürworte auch er – aus Gründen der politischen und wirtschaftlichen Stabilität – den Beitritt der Westbalkanstaaten zur Europäischen Union. Er sprach sich des Weiteren für verstärkte grenzübergreifende Zusammenarbeit und Städtepartnerschaften aus. Zudem sei bei den Reformbemühungen des Europarates um Rechtsstaatlichkeit und Demokratie insbesondere Bosnien und Herzegowina in den Blick zu nehmen. Abg. **Josip Juratovic** (SPD) erläuterte, die Lehren aus dem gewaltsamen Zerfall des ehemaligen Jugoslawien hätten gezeigt, dass die Selbstbestimmung der Völker in Verbindung mit der Wahrung der Menschenrechte einhergehen sollte. Er forderte den Europarat auf, die demokratischen Kräfte in der Region zu stärken. Dazu müsse der Austausch mit den Staaten des Westbalkans vermehrt über die Parlamente, als unmittelbar demokratisch legitimierte Organe, stattfinden. Außerdem müsse die Korruption in staatlichen Stellen, vor allem in der Justiz, bekämpft werden. Zudem dürften keine Finanzmittel mehr an autokratische Regime fließen. Katastrophal seien die nationalistische Bildung und Erziehung der Jugend. Er schlug ein gemeinsames Geschichtsbuch vor, in dem Kriegsverbrecher als das bezeichnet werden, was sie seien und nicht zu Helden stilisiert werden. Im Konflikt zwischen Bulgarien und Nordmazedonien um die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen sprach er sich für eine internationale Vermittlung nach dem Beispiel von Slowenien und Kroatien aus. **Žarko Obradović** (Serbien, SOC), betonte, die Staaten des Westbalkans seien integraler Bestandteil Europas. Dies zeige nicht nur die geografische Lage, sondern auch die engen Handelsbeziehungen der Westbalkanstaaten mit der EU. Deshalb sollten diese Staaten nun auch integraler Bestandteil der Europäischen Union werden. Jedoch habe es in den letzten Jahren kaum Fortschritte gegeben. Dies liege zum einen an unzureichenden Reformprozessen in den Staaten selbst, zum anderen aber auch an der EU. Es sei der Eindruck entstanden, dass es in der Europäischen Union, auch durch die Blockade einzelner

Länder, keinen politischen Willen zur Erweiterung gebe. Er forderte die EU auf, den Beitrittsprozess zu vereinfachen. Der Europarat solle die Staaten im Beitrittsprozess dabei unterstützen, demokratische und rechtsstaatliche Standards zu erfüllen. **Dubravka Filipowski** (Serbien, EPP/CD) hob hervor, Serbien strebe die Freizügigkeit von Menschen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital in der Region an. Dies könne nur mittels regionaler Kooperation gelingen. Gemeinsam und zusammen mit der EU könnten die Länder des Westbalkans ihre wirtschaftlichen Ziele erreichen und der Bevölkerung einen höheren Lebensstandard bieten. **Enis Imamović** (Serbien, fraktionslos) erklärte aus der Perspektive eines Vertreters der bosnischen Minderheit, dass der serbischen Regierung der ehrliche Wille zur EU-Integration fehle. Die nachbarschaftlichen Beziehungen seien in den letzten zehn Jahren nie so schlecht wie heute gewesen. Die Regierung in Belgrad schüre Konflikte. Ihr Werben für einem offenen Balkan sei daher unglaubwürdig.

### **Auswärtige Rednerinnen und Redner**

#### **Péter Szijjártó, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns, Vorsitzender des Ministerkomitees des Europarates**

Der Minister erklärte, mit dem Abzug aus Afghanistan habe ein neues Zeitalter der Geopolitik begonnen. Europa müsse daraus seine Lehren und Konsequenzen ziehen. Zwei Dinge seien jetzt sicherzustellen: 1. Afghanistan dürfe kein weiteres Mal zu einem sicheren Ort für terroristische Organisationen werden und 2. sei zu verhindern, dass Afghanistan zu einem Ausgangspunkt für illegale Flucht wird. Man dürfe die Fehler von 2015 nicht wiederholen. Der damalige massive Migrationsdruck habe ein Risiko für die Kultur und Sicherheit Europas dargestellt. Er sei auch die Folge von unverantwortlichen Äußerungen einiger seiner europäischen Kollegen gewesen, die als Einladung verstanden worden seien. Es seien Parallelgesellschaften entstanden und Integrationsmodelle gescheitert. In der gegenwärtigen Situation würde eine weitere hohe Zahl von Migrant\*innen zudem ein Risiko für das Gesundheitswesen darstellen, da sich das Coronavirus umso schneller verbreite, je mehr Menschen auf der Flucht seien. Der Minister erklärte, oberste Verpflichtung eines Staates sei, sein Land und seine Bürger zu schützen. Schutz in der Pandemie böten die Impfstoffe. Daher sei es von großer Bedeutung, die Produktionskapazitäten zu erhöhen, um allen Menschen Zugang zu den Vakzinen zu gewähren. Impfstoffe seien keine ideologische oder politische Angelegenheit, weswegen Zulassungsverfahren frei von politischer Einflussnahme bleiben müssten.

Der Minister legte der Versammlung ferner die Aktivitäten des Ministerkomitees mit Blick auf die vier Prioritäten der ungarischen Präsidentschaft dar. 1. Schutz der Rechte nationaler Minderheiten: Man habe mehrere Konferenzen organisiert, welche sich mit den bereits 2018 angestoßenen Reformen der Europäischen Konvention für den Schutz von Minderheiten und der Europäischen Charta der regionalen oder Minderheitensprachen befassten und in denen auch zivilgesellschaftliche Organisationen, Forschungszentren und Jugendorganisationen nationaler Minderheiten zu Wort gekommen seien. Angesichts neuer Probleme, wie auch der Pandemie, seien weitere Reformen notwendig. 2. Das gleichberechtigte Recht aller auf Ausübung ihrer Religion: Aus europäischer Perspektive sei es wichtig, für die Religionsfreiheit zu kämpfen und sich weltweit für verfolgte Christen einzusetzen. Man habe eine Experten-Diskussion zum interreligiösen Dialog eröffnet. Sein Land helfe verfolgten Christen in ihre Heimat zurückzukehren oder dort zu bleiben, indem Häuser, Kirchen, Krankenhäuser und Schulen wiederaufgebaut werden. 3. Schutz der Rechte von Kindern, insbesondere im digitalen Raum: Mit den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, wie dem digitalen Lernen, seien Kinder großen Gefahren ausgesetzt worden. Ein wichtiges Thema sei dabei die Gefahr, die von künstlicher Intelligenz ausgehe. Zudem sei der Einfluss von Hightech-Unternehmen auf die Meinungsfreiheit zu groß. Dabei zeige sich oftmals auch ein stark ideologischer Ansatz, der auf eine Hegemonie der Meinungen abziele. Im digitalen Raum müsse daher eine stärkere Regulierung durch die Politik stattfinden. Der ungarische Vorsitz befasse sich zudem mit den Chancen und Risiken von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz in der Justiz. Der Minister hoffe, dass die Versammlung ihre Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Zusatzprotokolls zum Budapester Übereinkommen in dieser Sitzungswoche verabschiede, so dass dieses noch vor dem Ende des ungarischen Ratsvorsitzes formell angenommen werden kann. 4. Umweltschutz: Der ungarische Vorsitz sei kooperativ in Bezug auf die Initiative der Versammlung zur Verankerung des Rechts auf eine saubere Umwelt und wolle eine Durchführbarkeitsstudie zu diesem Thema erstellen. Der ungarische Staatspräsident werde mit seiner Rede vor der Versammlung genauer auf die inhaltlichen Schwerpunkte eingehen.

In der Fragerunde verlangte **Tony Lloyd** (Vereinigtes Königreich, SOC) eine Klarstellung des Ministers, ob dieser tatsächlich der Ansicht sei, Migranten seien für die Verbreitung des Coronavirus verantwortlich. **Ria Oomen-Ruijten** (Niederlande, EPP/CD) erklärte, wer sich für den Schutz der Religionsfreiheit einsetze, müsse alle Religionen in den Blick nehmen. Der Minister habe sich aber ausschließlich auf das Christentum bezogen. Sie fragte zudem nach den Ergebnissen der vielen aufgezählten Konferenzen. Die Abgeordneten richteten ferner Fragen zu den folgenden Themen an den Minister: LGBTI-Rechte (**Fiona O'Loughlin**, Irland, ALDE); Belarus und die Einrichtung einer Arbeitsgruppe des Europarats (**Oleksii Goncharenko**, Ukraine, EC/DA); abnehmende Bereitschaft einiger Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Urteile des EGMR (**Hişyar Özsoy**, Türkei, UEL).

Der **Minister** antwortete, er habe nicht gesagt, Migranten seien für die Pandemie verantwortlich. Herr Lloyd habe ihn hier bewusst missverstehen wollen. Jedoch blieb er bei seiner Position, dass sich das Coronavirus umso schneller verbreite, je mehr Menschen auf der Flucht seien. Er erklärte, das Völkerrecht besage, ein Flüchtling habe das Recht, sich vorübergehend auf dem Gebiet des ersten erreichbaren sicheren Landes aufzuhalten, solange die Gründe für seine Flucht bestehen. Jedoch gebe es kein Menschenrecht, die Grenzen von Dutzenden von Ländern zu überqueren, um in ein Wunschland zu gelangen. So gebe es für Ungarn keine Verpflichtung, Menschen aufzunehmen, die in Kroatien oder Serbien angekommen seien, da diese beiden Länder sichere Staaten seien. Dies sei die internationale Rechtslage, die von allen respektiert werden müsse. Es gebe Länder, die Migration als einen positiven Einflussfaktor auf ihre Gesellschaft sehen. Für Ungarn hingegen sei Migration ein gefährliches Phänomen. Diese Position sei von anderen Ländern schlichtweg zu akzeptieren. Der ungarische Einsatz für die Religionsfreiheit sei prinzipieller Art. Jeder habe das Recht, seinen Glauben, seine Überzeugung und seine Religion auszuüben. Jedoch sei das Christentum die am stärksten verfolgte Religion auf der ganzen Welt. Diese Tatsache werde international zu wenig thematisiert. Ungarn setze sich für verfolgte Christen ein, ohne andere Religionen zu diskriminieren. Er erklärte zudem, ein beängstigendes Phänomen in Westeuropa sei der zunehmende Antisemitismus. Dieser sei auch eine Folge der starken Zuwanderung der letzten Jahre. In Bezug auf LGBTI-Rechte und das vom ungarischen Parlament verabschiedete Gesetz wolle er einige Dinge klarstellen, da viele Fake News darüber im Umlauf seien. Das Gesetz richte sich nicht gegen die LGBTI-Gemeinschaft sondern diene allein dem Schutz von Kindern. Man wolle Eltern das alleinige Recht garantieren, über die Sexualerziehung ihrer minderjährigen Kinder zu entscheiden. Dies habe nichts mit Diskriminierung gegenüber bestimmten Personengruppen zu tun. Mit der Instrumentalisierung von Migranten habe Ungarn seit 2015 selbst Erfahrung gesammelt. Ungarn setze dabei auf eine strenge Politik, die es nicht zulasse, Migration als Waffe gegen andere Länder einzusetzen. Polen, Lettland und Litauen sollten dem ungarischen Beispiel folgen und die Außengrenzen mit Zäunen abriegeln. Nur so seien ein wirksamer Grenzschutz und die Abwehr von hybriden Angriffen mit Migranten möglich. In Bezug auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sei man grundsätzlich offen für alle Plattformen, die der Koordination und dem Dialog dienen. Die Urteile des EGMR müssten von den Mitgliedstaaten selbstverständlich respektiert und umgesetzt werden. Jedoch seien die Mittel zur Durchsetzung sehr begrenzt. Es sei jetzt die Aufgabe, auch für die Parlamentarische Versammlung, Wege zu finden, die Umsetzung der Urteile sicherzustellen.

### **Nikola Dimitrov, stellvertretender Premierminister für europäische Angelegenheiten der Republik Nordmazedonien**

**Nikola Dimitrov** dankte der Parlamentarischen Versammlung für die Initiative, eine Debatte über die europäische Perspektive des westlichen Balkans zu führen. Die Mitgliedschaft Nordmazedoniens im Europarat helfe seinem Land durch demokratische und rechtsstaatliche Reformen die Kopenhagener Kriterien für den EU-Beitritt zu erfüllen. Nordmazedonien verharre seit 16 Jahren im Status eines Beitrittskandidaten. Es sei höchste Zeit, mit dem Beitrittsprozess voran zu kommen. Er kritisierte die Erweiterungspolitik der Europäischen Union und betonte, dass Kroatien seit mittlerweile acht Jahren Mitglied der EU sei, obwohl es später als Nordmazedonien in den Beitrittsprozess eingestiegen sei. Grund für die Verzögerungen im Beitrittsprozess seines Landes sei der Streit mit Griechenland gewesen, der durch das Prespa-Abkommen von 2018 jedoch erfolgreich gelöst wurde. Nordmazedonien arbeite stetig an der Verbesserung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Man mache als eines der wenigen Länder der Welt große Fortschritte in den Bereichen Recht, Stabilität und Frieden. Das gegenwärtige Hindernis auf dem Weg zum EU-Beitritt sei der Streit mit Bulgarien. Dieser sei kein Territorialstreit, sondern betreffe vielmehr Konfliktpunkte zu Geschichte, Identität und Sprache. Im Freundschaftsvertrag mit seinem Land habe sich Bulgarien dazu verpflichtet, Nordmazedonien im Beitrittsprozess zu unterstützen. Dieses Versprechen habe Bulgarien gebrochen. Der Streit müsse ein Ende finden. Die Länder des Westbalkans seien integraler Bestandteil Europas, aufgrund der fehlenden EU-Mitgliedschaft jedoch ausgeschlossen und kein Teil vom Ganzen.

Wenn die Menschen auf dem Balkan das Vertrauen in Europa verlören, liefe Europa Gefahr, die Region zu verlieren. Der ständige Kreislauf von Hoffnung und Enttäuschung müsse endlich durchbrochen werden. Er forderte die Europäische Union auf, der Region zu zeigen, dass die EU es mit dem bisher unerfüllten Versprechen von Thessaloniki ernst meine und dass es eine europäische Zukunft für den Westbalkan gebe.

Die Abgeordneten richteten Fragen zu den folgenden Themen an Herrn Dimitrov: Das Prespa-Abkommen als Vorbild zur Konfliktlösung in der Region und Umsetzung eines Urteils des EGMR zum Personenstandswesen und der Geschlechtsidentität, die im Parlament blockiert werde (**Domagoj Hajduković**, Kroatien, SOC); nationale Minderheiten in Nordmazedonien (**Zsolt Csenger-Zalán**, Ungarn, EPP/CD); die europäische Vision Nordmazedoniens (**Jacques Maire**, Frankreich, ALDE); die Rolle des Europarates in der europäischen Perspektive Nordmazedoniens (**John Howell**, Vereinigtes Königreich, EC/DA); Frustration über die blockierende und zögernde Haltung der EU (**George Katrougalos**, Griechenland, UEL).

Der **stellvertretende Premierminister** antwortete, der europäische Kontext sei ein Anreiz zur Konfliktlösung. So habe das Versprechen der EU den Beitrittsprozess voranzubringen, wenn Nordmazedonien das Prespa-Abkommen ratifiziere, zur Zustimmung zum Abkommen in der Bevölkerung beigetragen. Es wäre ein fatales Signal für die Region, sollte diese Zusage nicht eingelöst werden. Zur Umsetzung des angesprochenen EGMR-Urteils sei ein Gesetzentwurf der Regierung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Aufgrund der politischen Stimmung im Wahlkampf der anstehenden Kommunalwahl seien nicht alle Abgeordneten bereit, das Gesetz zu unterstützen. Jedoch rechne man mit einer Verabschiedung im November, wenn sich die öffentliche Debatte nach dem Ende des Wahlkampfes beruhige. Es gebe eine Tradition der Toleranz in der multiethnischen Gesellschaft Nordmazedoniens. Mit dem Rahmenabkommen von Ohrid habe man bereits vor zwanzig Jahren die politische Teilhabe, die Repräsentation in Staat und Gesellschaft sowie die Gleichberechtigung aller Ethnien gestärkt. Hinsichtlich der Werte von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit teilten die EU und der Europarat eine gemeinsame Vision von der Zukunft Europas, die auch Nordmazedonien verfolge. Der Europarat leiste einen großen Beitrag zu den Reformen in seinem Land, insbesondere die Venedig-Kommission und die GRECO. Gerechtigkeit und der Kampf gegen Korruption seien große Anliegen in der Bevölkerung. Viele Menschen fühlten sich von der EU betrogen und seien frustriert. Die Versprechen der nordmazedonischen Regierung beruhten auf den Versprechen der EU. So habe auch die Regierung mit dem Vertrauensverlust zu kämpfen, der sich mit Blick auf die EU zeige. Es gebe keine Alternative zum EU-Beitritt. Europa müsse seine Versprechen einhalten.

### **Stella Kyriakides, Europäische Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**

Die EU-Kommissarin begrüßte die Initiative der Parlamentarischen Versammlung, Umweltschutz und Menschenrechte zu verknüpfen. Die Gesundheitslagen von Umwelt, Tier und Mensch seien untrennbar miteinander verbunden. Dieser One-Health-Ansatz sei Grundlage der Gesundheitspolitik der Europäischen Kommission. Die COVID-19-Pandemie habe gezeigt, dass grenzüberschreitende Gesundheitskrisen eine gemeinsame und solidarische Reaktion erforderten. Eine solche europäische Einheit und Solidarität habe es auch bei der Beschaffung und Verteilung der Impfstoffe durch die EU-Kommission gegeben. Nur so sei das Ziel, 70% der erwachsenen Personen in Europa zu impfen, zu erreichen gewesen. Die Kommissarin betonte, bei der Verteilung der Impfstoffe reiche es nicht aus, sich allein auf Europa zu konzentrieren. Der universelle und faire Zugang zu COVID-19-Impfstoffen auf der ganzen Welt sei nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern oberste Priorität der EU-Politik. So seien bereits über 700 Mio. Impfstoffdosen aus der EU in über 130 Länder exportiert worden. Zudem habe die EU die Initiative COVAX mit über 3 Mrd. Euro unterstützt. Die Kommissarin warb für eine Reform und Stärkung der WHO sowie für eine aktive europäische Gesundheitsunion. Dazu habe sie eine Initiative gestartet, die neben der Stärkung der bestehenden Behörden auch die Schaffung einer neuen EU-Behörde für Gesundheitsnotstände vorsehe.

In der Fragerunde erklärte **Stefan Schennach** (Österreich, SOC), es gebe viele Menschen in Europa, die nicht willens seien, sich impfen zu lassen. Es sei zu beobachten, wie sich der Riss zwischen geimpften und nicht geimpften Menschen immer weiter vergrößere und dies der Gesellschaft schade. Auf der anderen Seite gebe es in ärmeren Ländern eine Bereitschaft zur Impfung, aber zu wenig Impfstoff. Die **Kommissarin** antwortete, die Impfprogramme seien Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten. So sei die Impfquote in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich und auch die Gründe dafür seien in den einzelnen Mitgliedstaaten zu suchen. Die EU-Kommission könne in dieser Sache nur eine unterstützende Funktion einnehmen. Die Abgeordneten richteten ferner Fragen zu den folgenden Themen an die Kommissarin: Harmonisierung von COVID-19-Zertifikaten sowie Pandemiehilfen für Staaten des Balkans, des Kaukasus sowie der Ukraine (**Luís Leite Ramos**, Portugal, EPP/CD); Demenz

(**Fiona O'Loughlin**, Irland, ALDE); Aufhebung von Impfstoffpatenten und die Impfung mit Sputnik in San Marino (**George Katrougalos**, Griechenland, UEL). Die **Kommissarin** antwortete, eine weitreichende Harmonisierung der Gesundheitspolitik in der EU finde ihre Grenze in den Verträgen. Gemäß diesen ist Gesundheitspolitik Kompetenz der Mitgliedstaaten. Die Pandemie habe allerdings zu einer verstärkten Kooperation geführt. Die Beschaffung der Impfstoffe hätten die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission überantwortet. Sie unterstrich, das Projekt einer europäischen Gesundheitsunion ausschließlich im Rahmen der durch die Verträge festgelegten Kompetenzen voranzutreiben, diesen Rahmen jedoch so umfassend wie möglich auszuschöpfen. Während der Pandemie habe die Aufmerksamkeit für andere Krankheiten abgenommen. Die EU-Kommission nehme mit ihrem EU4Health-Programm jedoch alle Gesundheitsbereiche in den Blick, so auch das Thema Demenz. Ziel der EU sei es immer gewesen, die Impfstoffe weltweit zu verteilen. Dabei habe die Kommission alle erdenklichen Möglichkeiten zur Erhöhung der Produktion in Betracht gezogen. Die Aufhebung von Patenten sei jedoch nicht der richtige Weg. Sie betonte, in der EU habe es nie ein Exportverbot für Impfstoffe gegeben. Es seien die Hälfte aller in der EU hergestellten Impfstoffe exportiert worden. Hierbei komme es auch auf eine gute Zusammenarbeit mit den Pharmaunternehmen an. Die EU habe ein digitales Impf-Zertifikat bereitgestellt und bemühe sich um die Kompatibilität mit Drittländern. Welche Impfstoffe Mitgliedstaaten oder Drittländer in ihr Impfprogramm aufnehmen und welche Impfstoffe von ihnen anerkannt werden, liege in der Verantwortung dieser.

### Fragen an die Generalsekretärin des Europarates, Marija Pejčinović Burić

**Selin Sayek Böke** (Türkei, SOC) erkundigte sich bei der Generalsekretärin, welche konkreten Schritte diese unternehme, um die Umsetzung der Europaratskonventionen in aktuellen Kontext sicherzustellen, in dem die Grundwerte des Europarates zunehmend in Frage gestellt würden. Zudem bat sie um eine Einschätzung zu den Aussichten auf ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates. Die **Generalsekretärin** antwortete, die Umsetzung der Urteile des EGMR sei eine elementare Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Sie betonte die Bedeutung des 15. Zusatzprotokolls der EMRK, mit dem das Subsidiaritätsprinzip verankert worden sei. Durch eine stärkere Berücksichtigung der EMRK auf nationaler Ebene könne der EGMR entlastet werden. Die nationalen Richter sollten verstärkt mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vertraut gemacht werden. Ein Europarat-Gipfeltreffen könne nur mit einem gewichtigen Grund und durch eine einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten einberufen werden. Einen möglichen Anlass für ein solches Treffen sieht die Generalsekretärin in den Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK. **Ingjerd Schou** (Norwegen, EPP/CD) erklärte, einige Mitgliedstaaten seien während der Pandemie von der EMRK abgewichen. Sie fragte, wie der Europarat und die nationalen Parlamente sicherstellen könnten, dass die damit verbundenen Rückschritte in Bezug auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht zur neuen Normalität würden. Die Generalsekretärin führte aus, sie teile die Einschätzung, dass es in Teilen Europas Defizite gebe. Das beste Mittel zur Verringerung dieser sei die Durchsetzung der demokratischen Standards des Europarats. Während der Pandemie habe es nur wenige Mitgliedstaaten gegeben, die sie über eine Abweichung von der Konvention gemäß Art. 15 EMRK unterrichtet haben. Dies unterstreiche, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Mitgliedstaaten die Konvention auch in der Pandemie angewandt habe. Im Zweifel sei der EGMR anzurufen. **Lesia Vasylenko** (Ukraine, ALDE) stellte die Frage, wie der Dialog zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und diversifiziert werden könne, damit sich dieser nicht nur auf einen formalen Meinungsaustausch reduziere, sondern in Konfliktfällen zu einer tatsächlichen Vermittlung beitrage. Die Generalsekretärin erklärte, hinsichtlich ungelöster Konflikte gebe es verschiedene internationale Organisationen, die unterschiedliche Rollen einnehmen. Aufgabenfelder des Europarates seien Demokratie und Menschenrechte. Ein Instrument, das der Europarat einsetzen könne seien vertrauensbildende Maßnahmen, wie sie beispielsweise zwischen Armenien und Aserbaidschan geschaffen worden seien, um den Dialog zwischen den Konfliktpartei zu eröffnen. **Alexander Dundee** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) fragte nach der Aufstockung der Haushaltsmittel, auch durch freiwillige Beiträge, und der Ausweitung des Mandats des Sonderbeauftragten für Migration und Flüchtlinge. Frau Pejčinović Burić erklärte, sie sehe die Rolle des Sonderbeauftragten darin, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Standards des Europarates, gerade in schwierigen Situationen, zu unterstützen. Das Mandat des Sonderbeauftragten habe man 2020 erneuert. Mit dem vom Ministerkomitee angenommenen Aktionsplan zum Schutz gefährdeter Personen im Kontext von Migration und Asyl in Europa (2021–2025) seien Haushaltsmittel bereitgestellt worden, die auch freiwillige Beiträge umfassten. Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) bat um Auskunft bezüglich der

Reformvorschläge zur Europäischen Sozialcharta, auch mit Blick auf einen Beitritt der Europäischen Union zur Sozialcharta. Die Generalsekretärin führte aus, die Pandemie habe die Bedeutung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte, die in der Sozialcharta verankert seien, aufgezeigt. Der Europarat müsse sich diesen Rechten verstärkt zuwenden. Sie habe dem Ministerkomitee im April einen Vorschlag vorgelegt, der auf einem Sachverständigenbericht basiere, aus dem sich drei Aufgaben für das weitere Vorgehen der Mitgliedstaaten ergäben: 1. Generierung eines politischen Willens, 2. Vereinfachung der Verfahren und 3. Debatte über inhaltliche Änderungen. Sie sehe unter den Mitgliedstaaten sowohl Bereitschaft als auch Interesse, die offenen Fragen hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte anzugehen. Dies zeige sich auch darin, dass bedeutende Mitgliedstaaten, wie Deutschland und Spanien, inzwischen die revidierte Sozialcharta ratifiziert hätten.

Berlin, den 17. Dezember 2021

**Dr. Andreas Nick**  
Delegationsleiter

**Frank Schwabe**  
Stellvertretender Delegationsleiter

#### IV. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder<sup>2</sup>

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie</b> (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadehul 2. Peter Beyer 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle
<b>Ausschuss für Recht und Menschenrechte</b> (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Bernd Fabritius 2. Bela Bach 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Peter Beyer 2. Christian Petry 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
<b>Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung</b> (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Josef Rief 2. Christian Petry 3. Bela Bach 4. Dr. Christoph Hoffmann
<b>Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene</b> (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Frank Heinrich 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Jürgen Hardt 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
<b>Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien</b> (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Dr. Bernd Fabritius 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Tankred Schipanski 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
<b>Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung</b> (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Cornelia Möhring 3. Josephine Ortleb 4. Dr. Bernd Fabritius

<sup>2</sup> Stand: 4. Sitzungswoche 2021.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
<b>Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)</b> Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Peter Beyer</li> <li>– Axel Schäfer</li> <li>– Gyde Jensen</li> <li>– Andrej Hunko</li> <li>– Frank Schwabe (ex-officio)</li> </ul>	EPP/CD SOC ALDE UEL
<b>Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten</b> (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Matern von Marschall</li> <li>– Martin Hebner</li> <li>– Michael Georg Link</li> <li>– Frank Schwabe (ex-officio)</li> </ul>	EPP/CD EC/DA ALDE SOC
<b>Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</b> (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Dr. Volker Ullrich</li> <li>– Frank Schwabe (ex-officio)</li> </ul>	EPP/CD

**V. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder<sup>3</sup>****Abg. Peter Beyer (CDU/CSU)**

- „*Die Situation in Kosovo*“  
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie  
(ernannt am 14.11.2019)

**Abg. Frank Heinrich (CDU/CSU)**

- „*Genderaspekte und Auswirkungen auf die Menschenrechte von Pornografie*“  
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung  
(ernannt am 25.06.2019)

**Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)**

- „*Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat durch San Marino*“  
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Herr Viorel-Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)  
(ernannt am 19.04.2021)

**Abg. Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)**

- „*Die Stärkung der Rolle des Europarates als Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur*“  
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie  
(ernannt am 31.03.2021)

**Abg. Axel Schäfer (SPD)**

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Russische Föderation*“  
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)  
(ernannt am 13.11.2019)

**Abg. Frank Schwabe (SPD)**

- „*Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus*“  
Ausschuss für Recht und Menschenrechte  
(ernannt am: 12.12.2017)
- „*Postmonitoring mit Bulgarien*“  
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD)  
(ernannt am 25.06.2015, Verlängerung des Berichterstattermandats um ein Jahr am 09.03.2021)

---

<sup>3</sup> Nach der 4. Sitzungswoche 2021.

**VI. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse**

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2391 (2021), Empfehlung 2209 (2021)	Die humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan / des Bergkarabach-Konflikts (Dok. 15363)	30, 30
Entschließung 2393 (2021), Empfehlung 2210 (2021)	Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen (Dok. 15365)	31, 35
Entschließung 2396 (2021), Empfehlung 2211 (2021)	Verankerung des Rechts auf gesunde Umwelt: Die Notwendigkeit verstärkten Handelns seitens des Europarates (Dok. 15367)	36, 38
Entschließung 2397 (2021), Empfehlung 2212 (2021)	Mehr partizipative Demokratie bei der Bekämpfung des Klimawandels (Dok. 15351)	42, 44
Entschließung 2206 (2021), Empfehlung 2213 (2021)	Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels (Dok. 15362)	45, 47
Entschließung 2399 (2021), Empfehlung 2214 (2021)	Klimakrise und Rechtsstaatlichkeit (Dok. 15353)	48, 50
Entschließung 2402 (2021), Empfehlung 2215 (2021)	Forschungspolitik und Umweltschutz (Dok. 15357)	51, 53
Entschließung 2392 (2021)	Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 15364)	54
Entschließung 2394 (2021)	Die Vertretung der Geschlechter in der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 15366)	58
Entschließung 2395 (2021)	Die stärkere Bekämpfung sogenannter „Ehren“-Verbrechen (Dok. 15347)	61
Entschließung 2400 (2021)	Die Bekämpfung von Ungleichheiten im Hinblick auf das Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt (Dok. 15349)	64
Entschließung 2401 (2021)	Klima und Migration (Dok. 15348)	67
Entschließung 2403 (2021)	Die Lage in Afghanistan: Folgen für Europa und die Region (Dok. 15381)	70
Entschließung 2204 (2021)	Instrumentalisierter Migrationsdruck an den Grenzen von Lettland, Litauen und Polen zu Belarus (Dok. 15382rev)	73
Stellungnahme 299 (2021)	Der Entwurf des zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine bessere Zusammenarbeit und die Veröffentlichung von elektronischem Beweismaterial (Dok. 15379)	75

**Entschließung 2391 (2021)<sup>4</sup>****Die humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan / des Bergkarabach-Konflikts (Dok. 15363)**

1. Die Parlamentarische Versammlung bedauert die tragischen humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan / des Bergkarabach-Konflikts. Bei diesem Konflikt kam es bislang zu zwei größeren Kriegen, dem ersten von Ende 1991 bis 1994 und einem sechswöchigen Krieg 2020.
2. Die Versammlung hat sich im Laufe der Jahre mit zahlreichen Aspekten des Konflikts befasst, insbesondere in der Entschließung 1047 (1994) und der dazugehörigen Empfehlung 1251 (1994) „Der Konflikt in Berg-Karabach“ und in der Entschließung 1416 (2005) „Der Konflikt in der Region Berg-Karabach, der von der OSZE-Konferenz in Minsk behandelt wurde“.
3. Die Versammlung erinnert daran, dass sowohl Armenien als auch Aserbaidschan bei ihrem Beitritt zum Europarat im Januar 2001 die Verpflichtung eingingen, den Konflikt ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen. Sie bedauert zutiefst, dass diese gemeinsame Verpflichtung die ganzen Jahre über unerfüllt blieb, da bei den Verhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan in den letzten dreißig Jahren keine greifbaren Ergebnisse erzielt wurden. Der sechswöchige Krieg im Jahr 2020 stellt daher einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen dar und sollte vom Europarat gebührend behandelt werden.
4. Die Versammlung weist darauf hin, dass der sechswöchige Krieg mit der Unterzeichnung der trilateralen Erklärung vom 9. und 10. November 2020 durch den Präsidenten der Republik Aserbaidschan, den Ministerpräsidenten der Republik Armenien und den Präsidenten der Russischen Föderation beendet wurde. Nach ihrer Auffassung enthält die trilaterale Erklärung die wichtigsten Elemente einer Waffenruhe und bietet einen Rahmen für die Beseitigung vieler der humanitären Folgen des sechswöchigen Krieges und Konflikts.
5. Die Versammlung ist bestürzt über die Zahl der während des sechswöchigen Krieges getöteten oder verschollenen Menschen: Berichten zufolge wurden über 3.900 armenische und 2.900 aserbaidsschanische Soldaten getötet oder verschwanden, 163 armenische und 548 aserbaidsschanische Zivilpersonen verloren ihr Leben, und etwa 243 Armenier und 7 Aserbaidschaner gelten als vermisst. Die Versammlung begrüßt und unterstützt die Bemühungen beider Parteien, die Toten zu bergen und auszutauschen, und erkennt den wertvollen Beitrag des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und der russischen Friedenstruppen an. Sie ist sich ferner dessen bewusst, dass rund 3.890 Aserbaidschaner und 1.000 Armenier, die während des Krieges von 1991 bis 1994 verschwanden, noch immer vermisst werden, und bedauert, dass bei der Aufklärung dieser Fälle kaum Fortschritte erzielt wurden. Sie ersucht beide Parteien, die Arbeit auf der Ebene der zwischenstaatlichen Kommissionen und mit Unterstützung des IKRK wieder aufzunehmen.

**Empfehlung 2209 (2021)<sup>5</sup>****Die humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan / des Bergkarabach-Konflikts (Dok. 15363)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2391 (2021) „Die humanitären Folgen des Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan / des Bergkarabach-Konflikts“.
2. Nach Auffassung der Versammlung kommt dem Europarat eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, sowohl Armenien als auch Aserbaidschan bei der Bewältigung der humanitären Folgen des Konflikts zwischen den beiden Ländern zu unterstützen.
3. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee daher,
  - 3.1. die humanitären Folgen des Konflikts bei der Ausarbeitung neuer Aktionspläne für Armenien (2023–2026) und Aserbaidschan (2022–2025) zu berücksichtigen und bei der Umsetzung der laufenden Aktionspläne Flexibilität zu zeigen und sie an den Folgen des Konflikts auszurichten. Das Ministerkomitee

<sup>4</sup> Versammlungsdebatte am 27. September 2021 (24. Sitzung) (siehe Dok. 15363, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paul Gavan). Der Text wurde von der Versammlung am 27. September 2021 (24. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2209 (2021).

<sup>5</sup> Versammlungsdebatte am 27. September 2021 (24. Sitzung) (siehe Dok. 15363, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Paul Gavan). Der Text wurde von der Versammlung am 27. September 2021 (24. Sitzung) angenommen.

wird ersucht, den Bedürfnissen und Rechten von Vertriebenen und Problemen im Zusammenhang mit ihrer Rückkehr, vertrauensbildenden Maßnahmen für alle betroffenen Gemeinschaften sowie den zum Aufbau toleranter Gesellschaften und zur Bekämpfung von Hassreden erforderlichen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

- 3.2. die Mitteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an das Ministerkomitee vom 16. März 2021 über mutmaßliche armenische Gefangene weiterzuverfolgen und sich für eine Lösung dieses anhaltenden Problems einzusetzen.

### **Entschließung 2393 (2021)<sup>6</sup>**

#### **Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen (Dok. 15365)**

1. Der Wohlstand in Europa scheint seit Jahrzehnten zu wachsen, doch die Ungleichheiten in Bezug auf Einkommen, Vermögen, Bildungsstand, Gesundheitszustand, Ernährung, Lebensbedingungen, Beruf, soziale Identität und gesellschaftliche Teilhabe haben sich innerhalb der Länder und länderübergreifend weiter vergrößert. Diese Ungleichheiten wirken sich nicht nur negativ auf den Einzelnen und die Gemeinschaft aus, sondern hemmen auch die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt, untergraben die soziale Gerechtigkeit und beeinträchtigen das Funktionieren unserer Gesellschaft. Die tief verwurzelten strukturellen Ungleichheiten haben sich während der globalen Finanzkrise 2008–2009 und der COVID-19-Pandemie verschärft und so höhere Armut, eine Aushöhlung sozialer Rechte, eine geringere soziale Mobilität und eine stärkere soziale Polarisierung in der Gesellschaft zur Folge. In ganz Europa haben die Volkswirtschaften aufgrund der zunehmenden Ungleichheiten an Robustheit und Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks verloren, während die soziale Unzufriedenheit das Risiko sozialer Unruhen und politischer Instabilität gesteigert hat.
2. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass nach den vorherrschenden Modellen für die wirtschaftliche Entwicklung stets ein gewisses Maß an sozioökonomischen Ungleichheiten bestehen wird, und ruft zu einer erneuten Auseinandersetzung mit den strukturell bedingten und tief verwurzelten Ursachen der Ungleichheiten auf. Dies ist jedoch kein Grund für die Staaten, sich ihrer Verantwortung zu entziehen, sozioökonomische Rechte für alle zu garantieren, indem sie auf Instrumente aus einer breiten Palette wirtschaftspolitischer Konzepte und Umverteilungsmechanismen zurückgreifen, um diese Ungleichheiten zu verringern und insbesondere die am stärksten benachteiligten und verwundbarsten Personen besser zu schützen. Wie in der Entschließung 2384 (2021) „Die Überwindung der von der COVID-19-Pandemie verursachten sozioökonomischen Krise“ dargelegt wurde, haben die haushaltspolitischen Sparmaßnahmen des vergangenen Jahrzehnts die Sozialsysteme lediglich geschwächt und damit die Ungleichheiten verstärkt, was verheerende Auswirkungen auf die bedürftigste Bevölkerung hatte. Stattdessen ist ein grundlegender Wandel in der Politikgestaltung erforderlich, um ein wahrlich inklusives und nachhaltiges Wachstum herbeizuführen: Die Staaten müssen in den Wiederaufbau der Wirtschaft investieren und zugleich ihre Sozialsysteme stärken. Die Krisen der vergangenen Jahrzehnte haben deutlich gemacht, dass Gleichheit und nachhaltiges Wachstum zwei Seiten derselben Medaille sind.
3. Die Verringerung der Ungleichheit in den Ländern und länderübergreifend ist eines der von den VN aufgestellten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG). Wengleich vor der COVID-19-Pandemie in einigen Ländern positive Entwicklungen zu verzeichnen waren, haben sich die Ungleichheiten seitdem wieder verschärft und im Zuge des drastischen Rückgangs der weltweiten Investitionen und der Entwicklungshilfe aus dem Ausland im Jahr 2020 eine Krise der menschlichen Entwicklung ausgelöst. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit und Bedeutung eines kollektiven Handelns zugunsten der ärmsten Länder und der verwundbarsten Bevölkerungsgruppen (darunter ältere Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Frauen, Migranten und Flüchtlinge sowie prekär Beschäftigte).
4. Besonders hart treffen die wachsenden Ungleichheiten verwundbare und marginalisierte Gruppen, wobei ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen die größten Rückschläge hinnehmen müssen. Zudem begünstigen Ungleichheiten und Armut Kinderarbeit und Kinderehen, ein weltweit anhaltendes Problem, das

<sup>6</sup> Versammlungsdebatte am 28. September 2021 (25. und 26. Sitzung) (siehe Dok. 15365, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Selin Sayek Böke). Von der Versammlung am 28. September 2021 (25. und 26. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2210 (2021).

in den einzelnen Ländern allerdings unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Die europäischen Staaten haben die moralische Pflicht, diese Geißeln sowohl auf nationaler Ebene als auch dadurch, dass sie andere betroffene Länder bei der Beseitigung von Kinderarbeit, Kinderausbeutung und Kinderehen unterstützen, wirksamer anzugehen, ein Erfordernis, das angesichts der COVID-19-Krise noch dringlicher geworden ist.

5. Die Versammlung ist besonders besorgt über die Verlangsamung der sozialen Mobilität und die umfassende Weitergabe von Ungleichheiten von einer Generation zur nächsten, wodurch das Wohlergehen und die Entwicklungsaussichten von Kindern beeinträchtigt und ihre Rechte gefährdet werden. Die sozioökonomischen Umstände, die die frühen Lebensphasen prägen, spielen eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung des sozioökonomischen Status und Gesundheitszustands des Einzelnen im späteren Leben, wobei Bildung und Vermögen der Eltern einen erheblichen Einfluss haben. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu finanziellen Zuwendungen auf der Basis einer garantierten finanziellen Grundausstattung, vor allem aber mit Schwerpunkt auf Bildungsgleichheit und einem besseren Zugang zum Gesundheitswesen und zu Sozialschutzleistungen sowie angemessenem Wohnraum, um Kindern aus weniger privilegierten Verhältnissen die gleichen Lebenschancen wie Kindern aus wohlhabenderen Familien zu bieten. Sie begrüßt die Europäische Garantie für Kinder, eine im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte der Europäischen Union bestehende Initiative, und ist der Ansicht, dass diese Initiative in ganz Europa gefördert werden sollte.
6. Die Versammlung bedauert die erheblichen Auswirkungen der sozioökonomischen Ungleichheiten auf die Gesundheit des Einzelnen, die nach und nach eine gesundheitliche Kluft in der Gesellschaft entstehen lassen. Die wachsende Prävalenz chronischer und langfristiger Krankheiten in Europa, vor allem und am schnellsten bei sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insbesondere bei Frauen, hängt eindeutig mit Ungleichheiten hinsichtlich des Bildungsstands zusammen. Neben den Auswirkungen auf die physische Gesundheit gehen Ungleichheit und der Beschäftigungsstatus auch mit beträchtlichen Problemen für die psychische Gesundheit einher. In ihrer Kombination fordern diese Folgen für die physische und psychische Gesundheit einen tödlichen Tribut von der europäischen Gesellschaft, indem sie die durchschnittliche Lebenserwartung, insbesondere die gesunde Lebenserwartung, verringern.
7. Die Versammlung teilt die Auffassung der Entwicklungsbank des Europarats, wonach die Ungleichheiten beim Wohnen sowohl Symptom als auch Ursache der bestehenden Einkommensunterschiede sind: Da arme Haushalte häufig in minderwertigen Wohnverhältnissen und in benachteiligten Stadtvierteln leben, haben sie größere Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten öffentlichen Dienstleistungen wie der medizinischen Grundversorgung und einer hochwertigen Bildung sowie zu besser bezahlten Arbeitsplätzen. Die nationale Wohnungspolitik sollte dahingehend überdacht werden, gerechtere Optionen für die Wahrnehmung des Rechts des Einzelnen auf Wohnraum von angemessener Qualität zu einem erschwinglichen Preis zu bieten, wie es in der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und 163) vorgesehen ist.
8. Während der COVID-19-Pandemie bestanden die sozialen Ungleichheiten zwischen Altersgruppen, Geschlechtern, geografischen Gebieten und Einkommenskategorien fort. Dabei war das Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung bei Alleinerziehenden (zumeist Frauen) höher denn je. Auch einkommensschwache Haushalte und ethnische Minderheiten mussten mit höherer Wahrscheinlichkeit unangemessene Lebensbedingungen hinnehmen, was sich auf ihren Gesundheitszustand, ihre Lebenserwartung und ihren sozioökonomischen Status auswirkte. Die Versammlung verweist auf die Erkenntnisse von Sachverständigen, die zu dem Schluss kommen, dass ein hohes Maß an Sozialkapital in den Wohnvierteln und soziale Netze innerhalb der Gemeinschaften eine unerlässliche gegenseitige Unterstützung für benachteiligte Haushalte darstellen und von den lokalen Behörden gefördert werden sollten.
9. Vor dem Hintergrund des anhaltenden geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles in ganz Europa bekräftigt die Versammlung das in der Europäischen Sozialcharta verankerte Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Sie verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zur Umsetzung des Rechts auf Entgelt- und Chancengleichheit am Arbeitsplatz durch die Vertragsstaaten, in denen auf eine massive Verletzung dieses Rechts hingewiesen und nachdrücklich gefordert wird, zusätzliche legislative Schritte zu unternehmen, um dieses Recht besser zu schützen und diskriminierende Praktiken auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern. Die Versammlung begrüßt, dass das Ministerkomitee des Europarats am 17. März 2021 eine Erklärung über Entgelt- und Chancengleichheit für Frauen und Männer angenommen hat, die darauf abzielt, die bestehenden Ungleichheiten in der Beschäftigung zu bekämpfen.

10. Unter Hinweis auf die Pflicht der Mitgliedstaaten, die in der Europäischen Sozialcharta verankerten sozioökonomischen Rechte angemessen zu schützen, und im Hinblick auf eine wirksamere Bekämpfung der strukturellen sozioökonomischen Ungleichheiten fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,
  - 10.1. umfassende Datensätze unter Verwendung von Informationen aus volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Erhebungen sowie der Steuerverwaltung zu erstellen, um eine wirksame Analyse und Bestandsaufnahme des Umfangs sozioökonomischer Ungleichheiten zu ermöglichen;
  - 10.2. eine eingehende Bewertung der makroökonomischen Faktoren, der technologischen und regulatorischen Entwicklungen, der innerstaatlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften und der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungserfordernisse und -optionen vorzunehmen, die möglicherweise zur Verschärfung der sozioökonomischen Ungleichheiten beigetragen und die wirksame Umsetzung der sozialen Rechte auf nationaler Ebene beeinträchtigt haben;
  - 10.3. auf gesetzliche und regulatorische Änderungen hinzuwirken, die der Bevölkerung einen besseren Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen, angemessenem Wohnraum und stabiler Beschäftigung ermöglichen sollen;
  - 10.4. soziale Ziele durchgängig in die Gestaltung ihrer Politik zu integrieren und zu diesem Zweck Änderungen der Politik systematisch auf ihre Folgen für den sozialen Zusammenhalt zu prüfen und umfassende Bewertungen der Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Menschenrechte im Einklang mit den Leitprinzipien der VN für die Bewertung der Auswirkungen von Wirtschaftsreformen auf die Menschenrechte vorzunehmen;
  - 10.5. ihre Haushaltspolitik im Hinblick auf mehr soziale Gleichheit zu überprüfen, um eine universelle Deckung grundlegender Bedürfnisse und von vornherein eine gerechte Verteilung von Chancengleichheit in der Gesellschaft zu ermöglichen, indem sie
    - 10.5.1. eine universelle, kostenlose und allen gleichermaßen zugängliche öffentliche Grundversorgung in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Sozialschutz garantieren;
    - 10.5.2. den Anteil der öffentlichen Ausgaben für Berufsbildung, Hochschulbildung und Programme für lebenslanges Lernen erhöhen;
    - 10.5.3. alternative Politikkonzepte für ein Grundeinkommen oder Programme für eine finanzielle Grundausstattung (darunter Optionen für den Zugang zu angemessenem Wohnraum) evaluieren, die dazu beitragen würden, ein Mindestmaß an finanziellen Mitteln für ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten;
    - 10.5.4. regulatorische Obergrenzen für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung privatisierter grundlegender Infrastrukturen und Dienstleistungen erwägen, um unmittelbare Härten zu beseitigen, und zugleich auch die Rolle des öffentlichen Eigentums bei der Erbringung grundlegender Dienstleistungen überdenken;
  - 10.6. ihre Steuerpolitik zu überprüfen, um eine faire und gleiche Verteilung der wirtschaftlichen und sozialen Chancen über Umverteilungsmechanismen zu gewährleisten, insbesondere indem sie
    - 10.6.1. Schlupflöcher in den geltenden Steuerregelungen schließen, die Einhaltung der Steuervorschriften verbessern und die Steuervermeidung sowohl auf nationaler Ebene als auch über Steueroasen verringern;
    - 10.6.2. Steuerabzüge oder steuerliche Vorteile, die Großverdiener unverhältnismäßig stark begünstigen, abschaffen oder einschränken;
    - 10.6.3. die potenzielle Rolle von Steuern auf alle Formen von Eigentum und Vermögen im Hinblick auf die Konsolidierung des materiellen Wohlstands von Haushalten und Kindern neu bewerten;
    - 10.6.4. garantieren, dass der Anteil der direkten und indirekten Steuern an den Gesamteinnahmen optimiert wird, um sozioökonomische Ungleichheiten zu beseitigen;
  - 10.7. systemische Änderungen der Arbeitsmarktpolitik in Erwägung zu ziehen, insbesondere indem sie
    - 10.7.1. die Verhandlungsmacht der Arbeitnehmer über die Gewerkschaften stärken und die Kommunikation zwischen den Sozialpartnern verbessern;

- 10.7.2. die Mindestlohnpolitik und die Rahmenregelungen für Tarifverhandlungen dahingehend überprüfen, eine angemessene existenzsichernde Vergütung und Sozialschutz sowie stabile und hochwertige Arbeitsplätze für alle zu garantieren;
- 10.8. entschlossenere legislative Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles sowie diskriminierender Praktiken auf dem Arbeitsmarkt zu treffen, indem sie
  - 10.8.1. den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln für Opfer von Lohndiskriminierung sowie von Diskriminierung aus anderen Gründen sicherstellen;
  - 10.8.2. Lohntransparenz garantieren und Lohnvergleiche ermöglichen;
  - 10.8.3. effektive Gleichstellungsgremien und ähnliche Einrichtungen mit verstärkten Kontrollfunktionen unterhalten, um Entgeltgleichheit in der Praxis zu gewährleisten;
  - 10.8.4. flexiblere und qualitativ hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten mit angemessener Vergütung und Berufsbildungsperspektiven für benachteiligte Bevölkerungsgruppen gewährleisten;
  - 10.8.5. einen effektiven Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Kinderbetreuungsdiensten für berufstätige Eltern garantieren;
  - 10.8.6. den Schutz von Arbeitnehmern mit Langzeit- und chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen im Einklang mit der Entschließung 2373 (2021) der Versammlung „Diskriminierung von Personen mit chronischen und Langzeiterkrankungen“ verstärken;
- 10.9. für die Einrichtung persönlicher Lernkonten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens zu sorgen, um eine kontinuierliche Verbesserung der beruflichen Kompetenzen, den Erwerb neuer Qualifikationen und die Umschulung oder Umstellung auf anders gelagerte Arbeitsplätze im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, den Erfordernissen der Digital-/Plattformwirtschaft und anderen technologischen Entwicklungen zu ermöglichen;
- 10.10. die soziale Absicherung für atypische und neue Formen der Beschäftigung anzupassen und zu stärken;
- 10.11. die Anreizstrukturen durch Wettbewerbspolitik, Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe und Vorschriften zum Abbau von Anreizen für nicht produktive und Rent-Seeking-Aktivitäten zu verbessern;
- 10.12. den ordnungspolitischen Rahmen für die soziale Verantwortung der Unternehmen zu stärken, damit die Wirtschaft und die Finanzmärkte sich stärker an den SDG und den Menschenrechten orientieren, wie dies in der Entschließung 2311 (2019) der Versammlung „Menschenrechte und Wirtschaft – Konsequenzen aus der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2016)3“ hervorgehoben wird;
- 10.13. die Entwicklungsbank des Europarats (CEB) zur Kofinanzierung vorrangiger Sozialprojekte zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf eine gerechtere Erbringung von Gesundheitsleistungen im gesamten Staatsgebiet und die Verringerung des Gefälles zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;
- 10.14. den kommunalen Behörden mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Entwicklung von Sozialkapital, Solidaritätsmodellen und Netzwerken zu unterstützen, insbesondere in benachteiligten und ländlichen Gebieten;
- 10.15. die Mechanismen der kollektiven Solidarität, die Koordinierung der öffentlichen Investitionen und die auf die Verwirklichung der SDG gerichtete Entwicklungshilfe auf nationaler wie internationaler Ebene zu verstärken;
- 10.16. eine internationale Koordinierung in die Wege zu leiten, um sich auf Folgendes zu einigen:
  - 10.16.1. einen verbindlichen Katalog internationaler arbeitsrechtlicher Mindestnormen, die in den globalen Handels- und Investitionsregeln zu verankern sind;
  - 10.16.2. Transparenzregeln und eine öffentliche Kontrolle des öffentlichen Interesses bei international finanzierten öffentlichen Projekten, auch durch öffentlich-private Partnerschaften;
- 10.17. die internationalen Bemühungen um eine Umstrukturierung des globalen Ordnungsrahmens zu verstärken, um die Fragmentierung des Völkerrechts zu überwinden, die einen Keil zwischen die Wirtschaftspolitik und die Menschenrechte treibt, und die internationale Koordinierung bzw. Zusammenarbeit zwischen Menschenrechtsorganisationen und wirtschaftspolitischen Institutionen zu vertiefen;

- 10.18. die für den Schutz des öffentlichen Interesses verfügbaren finanziellen Mittel aufzustocken, indem eine umfassende Zusammenarbeit mit der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) und dem Expertenausschuss zur Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) sichergestellt wird, die der Korruption ein Ende setzen soll;
- 10.19. die Zuweisung ausreichender wirtschaftlicher und finanzieller Ressourcen zu garantieren, um einen angemessenen Sozialschutz und ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Dienstleistungen sowie den Schutz der in nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten verankerten wirtschaftlichen und sozialen Rechte sicherzustellen.

### **Empfehlung 2210 (2021)<sup>7</sup>**

#### **Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen (Dok. 15365)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2393 (2021) „Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen“ und unterstreicht die Rolle der Staaten bei der Einhaltung der in der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 035 und Nr. 163, im Folgenden die „Charta“) verankerten Referenzkriterien für soziale Rechte durch alle Sozialpartner. Sie bedauert die Kluft zwischen den durch die Europäische Sozialcharta geschützten Rechten und der auf nationaler Ebene verfolgten sozioökonomischen Politik, auf die in den jährlichen Schlussfolgerungen und Erklärungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte hingewiesen wird.
2. Die Versammlung unterstützt die Auffassung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte, der zufolge die wirksame Umsetzung der Europäischen Sozialcharta erfordert, dass die Vertragsstaaten sowohl legislative als auch praktische Maßnahmen treffen, um angemessene Ressourcen zur Verwirklichung der in der Charta verankerten Rechte bereitzustellen, und sich bemühen, „die Ziele der Charta innerhalb eines angemessenen Zeitraums, mit messbaren Fortschritten und in einem mit der optimalen Nutzung der verfügbaren Ressourcen vereinbaren Umfang“ zu erreichen. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, alle Mitgliedstaaten an diese Verpflichtungen zu erinnern, unabhängig davon, ob sie der Charta beigetreten sind oder nicht, um die menschliche Entwicklung zu fördern und sozioökonomische Ungleichheiten wirksamer zu verringern.
3. Die Versammlung unterstützt die Vorschläge der Generalsekretärin des Europarates, die Umsetzung der Charta zu reformieren, indem die Mitgliedstaaten ihren politischen Rückhalt und ihr Engagement für die Schaffung gleicher Bedingungen für soziale Rechte in ganz Europa verstärken und die Organe der Charta ihre Fähigkeit verbessern, wirksam auf den Bedarf der Mitgliedstaaten an Rückmeldungen und Orientierungshilfe zu reagieren. Zudem unterstützt die Versammlung den Vorschlag, die Ratifizierung der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta durch alle Mitgliedstaaten weiterhin zu fördern, und bekräftigt ihre eigenen Empfehlungen in Absatz 3 der Empfehlung 2205 (2021) „Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten sozioökonomischen Krise“. Darüber hinaus empfiehlt sie dem Ministerkomitee, den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte zu bitten, die Möglichkeit der Aufnahme neuer Klauseln zum Sozialschutz von Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen in die Charta zu prüfen.
4. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung an die Beschlüsse der 131. Tagung des Ministerkomitees vom 21. Mai 2021, insbesondere den Beschluss über die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Europäischen Union, in dem der Europäischen Union nahegelegt wurde, sich an den Instrumenten des Europarats zu beteiligen und ihnen beizutreten, „um Kohärenz und Komplementarität zu erreichen und Synergien zu fördern“. Dieser letzte Punkt ist besonders wichtig für eine wirksamere Umsetzung der sozialen Rechte in Europa und für entschlossenere Maßnahmen zur Verringerung sozioökonomischer Ungleichheiten. Die Versammlung bittet daher das Ministerkomitee, sich weiter um die Förderung des Beitritts der Eu-

<sup>7</sup> Versammlungsdebatte am 28. September 2021 (25. und 26. Sitzung) (siehe Dok. 15365, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatlerin: Selin Sayek Böke). Von der Versammlung am 28. September 2021 (25. und 26. Sitzung) verabschiedeter Text.

ropäischen Union zur überarbeiteten Europäischen Sozialcharta zu bemühen und so eine größere Komplementarität zwischen dem System der Charta und der europäischen Säule sozialer Rechte anzustreben. Zudem bittet sie das Ministerkomitee, eine breitere Anwendung der Initiative für eine Europäische Garantie für Kinder zu unterstützen, indem sie auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet wird, auch im Rahmen gemeinsamer Kooperationsprojekte.

### **Entschließung 2396 (2021)<sup>8</sup>**

#### **Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: Die Notwendigkeit verstärkten Handelns seitens des Europarates (Dok. 15367)**

1. Im letzten Jahrzehnt hat sich die globale Sichtweise auf modernen Menschenrechtsschutz erheblich weiterentwickelt. Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung hat langsam Eingang in die Politik weltweit gefunden, und unsere Auffassung von der Umwelt als entscheidendem Faktor für die menschliche Entwicklung und die Menschenrechte hat neue rechtliche Herausforderungen für die Mitgliedstaaten des Europarates ins Blickfeld gerückt. Umweltverschmutzung, der Verlust biologischer Vielfalt und die Klimakrise machen die Menschen und den Planeten krank, führen zu vorzeitigem Tod in der heutigen Generation und berauben künftigen Generationen tragfähigen Lebensraums.
2. Diese neuartigen Bedrohungen für das Leben, das Wohlergehen und die Gesundheit der Menschen sind nicht mehr nur dem Versagen der nationalen Regierungen bei der Wahrung der bürgerlichen und politischen Rechte geschuldet, sondern auch ihrer Untätigkeit bei der Verhinderung der kumulativen Schädigungen der Menschen durch Umwelterstörung aufgrund kommerzieller Ausbeutung der Natur. Die derzeitige Situation lässt zunehmend Grundrechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten aufkommen.
3. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass bereits 1972 in der Stockholmer Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Weltumweltkonferenz) eine ausdrückliche Verbindung zwischen Umweltschutz und „Menschenrechten der ersten Generation“ hergestellt wurde, wobei indirekt auf das Recht auf eine intakte Umwelt verwiesen wurde. Seitdem hat etwa die Hälfte aller Länder das Recht auf gesunde Umwelt in ihren Verfassungen anerkannt, darunter 32 Mitgliedstaaten des Europarates. Das Recht auf gesunde Umwelt wird ferner durch eine Reihe regionaler Abkommen und Vereinbarungen weltweit anerkannt – mit Ausnahme der europäischen Region.
4. Die Versammlung ist überzeugt, dass die europäische Vision eines modernen Menschenrechtsschutzes dennoch zu einem Maßstab für ökologische Menschenrechte im 21. Jahrhundert werden kann, wenn wir heute handeln. Bisher beschränkte sich diese Vision auf die bürgerlichen und politischen Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Protokollen (SEV Nr. 5, im Folgenden „die Konvention“) verankert sind, und die sozioökonomischen Rechte, die in der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und 163, im Folgenden „die Charta“) verankert sind.
5. Die Versammlung stellt fest, dass die Konvention den Schutz der Umwelt nicht ausdrücklich erwähnt und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden „Gerichtshof“) sich daher nicht wirksam genug mit diesem „Menschenrecht der neuen Generation“ befassen kann. Der Aufforderung der Versammlung zum Handeln, insbesondere in der Empfehlung 1885 (2009) „Drafting an additional protocol to the European Convention on Human Rights concerning the right to a healthy environment“ [Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention über das Recht auf gesunde Umwelt], ist das Ministerkomitee leider nicht nachgekommen.
6. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs sieht einen indirekten Schutz des Rechts auf Umwelt vor, indem nur Umweltverstöße geahndet werden, die gleichzeitig zu einer Verletzung anderer, bereits in der Konvention verankerter Menschenrechte führen. Der Gerichtshof zieht somit einen anthropozentrischen und utilitaristischen Ansatz in Bezug auf die Umwelt vor, der verhindert, dass Naturelemente per se geschützt werden. Die Versammlung bestärkt den Europarat darin, den der Natur und den Ökosystemen innewohnenden Wert angesichts der Wechselbeziehung zwischen menschlicher Gesellschaft und Natur rechtzeitig anzuerkennen.

<sup>8</sup> Versammlungsdebatte vom 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15367, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Simon Moutquin). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2211 (2021).

7. Die Versammlung ist überzeugt, dass der Europarat als führende Menschenrechts- und Rechtsstaatlichkeitsorganisation des europäischen Kontinents die Entwicklung der Menschenrechte proaktiv begleiten und seinen Rechtsrahmen entsprechend anpassen sollte. Ein rechtsverbindliches und durchsetzbares Instrument, beispielsweise ein Zusatzprotokoll zur Konvention, würde dem Gerichtshof endlich eine unanfechtbare Grundlage für Entscheidungen über Menschenrechtsverletzungen verschaffen, die sich aus umweltbedingten negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Würde und Leben der Menschen ergeben.
8. Nach Auffassung der Versammlung würde eine ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt ein Anreiz für strengere innerstaatliche Umweltgesetze und einen stärker auf den Schutz ausgerichteten Ansatz des Gerichtshofs sein. Sie würde es den Opfern erleichtern, Rechtsmittel einzulegen, und würde zudem als Präventionsmechanismus dienen, der die derzeit eher reaktive Rechtsprechung des Gerichtshofs ergänzt.
9. Die Anerkennung eines eigenständigen Rechts auf gesunde Umwelt hätte den Vorteil, dass ein Verstoß unabhängig davon festgestellt werden könnte, ob ein anderes Recht verletzt wurde, und würde daher das Profil dieses Rechts schärfen. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung fest, dass die Vereinten Nationen (UN) in ihren Studien und Resolutionen zu Menschenrechten und Umwelt vor allem auf die Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer „sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt“ verweisen. Der Europarat sollte ermutigt werden, diese Begrifflichkeit für seine eigenen Rechtsinstrumente zu verwenden – auch wenn er vielleicht noch weiter gehen und das Recht auf eine „menschenswürdige“ oder „ökologisch tragfähige“ Umwelt garantieren möchte.
10. Die Versammlung unterstützt ferner die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Charta über das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Die Charta und die Konvention sind zwei einander ergänzende und voneinander abhängige Systeme, die jeweils eigene Besonderheiten aufweisen, weshalb separate Zusatzprotokolle erforderlich sind.
11. Die Versammlung ist des Weiteren der Ansicht, dass es immer notwendiger wird, echte Mitverantwortung für die Vermeidung und Verringerung von Umweltschäden sowohl durch staatliche als auch durch nicht-staatliche Akteure (Unternehmen eingeschlossen) zu gewährleisten. Da die Selbstkontrolle der Unternehmen allein nicht immer dem Gemeinwohl dient, kommt staatlicher Regulierung eine wichtige Rolle zu. Daher sollten die Staaten die Umweltverantwortung von Unternehmen stärken, nicht zuletzt durch die Überarbeitung der Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees zu Menschenrechten und Unternehmen und durch die Beteiligung an der Arbeit der „unbefristeten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu transnationalen Unternehmen und anderen Firmen in Bezug auf Menschenrechte für ein rechtsverbindliches Instrument zu Unternehmensaktivitäten und Menschenrechten.“
12. Die Versammlung erkennt ferner die besondere Verantwortung an, die heutige Generationen gegenüber künftigen Generationen tragen. Die irreversiblen Schäden an der Natur und die kurz- und langfristigen Folgen der Klimakrise werden sich nachteilig auf künftige Generationen auswirken, die entsprechend geschützt werden müssen. Um das Prinzip der generationenübergreifenden Verantwortung, Gerechtigkeit und Solidarität zu verankern, bedarf es neuer Rechte und Pflichten. Die Versammlung unterstützt daher die Anerkennung des Rechts künftiger Generationen auf gesunde Umwelt und der Pflichten der Menschheit gegenüber dem Leben. Unter diesen entspricht die Pflicht zur Sicherung des Schutzniveaus der Forderung nach generationenübergreifender Gerechtigkeit, indem sie dazu beiträgt, der zunehmenden Umweltzerstörung entgegenzuwirken und ein gewisses Maß an Rechtssicherheit in Bezug auf das Umweltrecht zu gewährleisten.
13. Während die Bedrohungen durch Umweltzerstörung und den Klimawandel zu den größten Herausforderungen gehören, denen sich die Menschheit heute gegenüber sieht, betrachtet die Versammlung die ungehinderte Nutzung bestimmter neuer Technologien (wie künstliche Intelligenz, Nanotechnologie und Gentechnik) als eine Herausforderung für die Menschenrechte. Sie ist daher der Auffassung, dass der Europarat eine „5-Prioritäten“-Konvention über Umweltbedrohungen und technologische Gefahren, die Gesundheit, Würde und Leben des Menschen bedrohen, ausarbeiten sollte im Geiste der Stockholmer Erklärung. Indem Verstöße gegen das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und den Schutz der Opfer verhindert und verfolgt werden, würden die Vertragsstaaten landesweite „integrierte Maßnahmen“ verabschieden und umsetzen, die wirksam sind und eine umfassende Antwort auf Umweltbedrohungen und technologische Gefahren bieten, wobei die Parlamente einbezogen würden, um die Regierungen für die wirksame Umsetzung umweltfreundlicher und menschenrechtsfreundlicher Politik rechenschaftspflichtig zu machen.
14. In Anbetracht obiger Erwägungen empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarats:

- 14.1. einen Rechtsrahmen auf nationaler und europäischer Ebene zu schaffen und zu konsolidieren, um das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf der Grundlage der diesbezüglichen VN-Leitlinien zu verankern;
  - 14.2. multilaterale Bemühungen um die ausdrückliche Anerkennung und den Schutz des Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch internationales und europäisches Recht zu unterstützen;
  - 14.3. sich an einem politischen Prozess unter der Schirmherrschaft des Europarats zu beteiligen mit dem Ziel, rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrumente ein Zusatzprotokoll zur Konvention und ein Zusatzprotokoll zur Charta –zu erarbeiten, um das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt wirksamer zu schützen, sowie ein „5P“-Übereinkommen über Umweltbedrohungen und technologische Gefahren, die Gesundheit, Würde und Leben des Menschen bedrohen, zu erarbeiten;
  - 14.4. die ökologische Verantwortung von Unternehmen, die in ihrem Hoheitsbereich tätig sind, zu stärken, indem sie einen eigenen verbindlichen Rechtsrahmen schaffen, der die Verantwortung von Unternehmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sowie Umweltintegrität festlegt, und indem sie sie dazu bringen, den schädlichen ökologischen Fußabdruck ihrer Unternehmenstätigkeit zu verringern;
  - 14.5. an der Überarbeitung der Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees zu Menschenrechten und Unternehmen mitzuwirken, um die Anforderungen an die Umweltverantwortung von Unternehmen festzulegen und einzubeziehen.
15. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente nachdrücklich auf, sich für einen angemessenen Schutz des Rechts auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf nationaler, europäischer und globaler Ebene einzusetzen. Sie fordert sie auf, ausführliche öffentliche Anhörungen in dieser Angelegenheit durchzuführen sowie die Verabschiedung von Gesetzen und die Einführung von Rechtsinstrumenten voranzubringen, die für eine umfassende Berücksichtigung dieses Rechts erforderlich sind, sowie deren wirksame Umsetzung zu überwachen.

### **Empfehlung 2211 (2021)<sup>9</sup>**

#### **Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: Die Notwendigkeit verstärkten Handelns seitens des Europarates (Dok. 15367)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2396 (2021) „Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt: die Notwendigkeit verstärkten Handelns seitens des Europarats“ und bekräftigt die Notwendigkeit, dass der Europarat seine normensetzende Tätigkeit modernisiert, um die neue Generation von Menschenrechten einzubeziehen. Die Versammlung ist höchst besorgt über Geschwindigkeit und Ausmaß der Umweltzerstörung, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Klimakrise, die unmittelbare Auswirkungen auf Gesundheit, Würde und Leben der Menschen haben. Sie ist der Auffassung, dass der Europarat dringend Ehrgeiz zeigen und eine strategische Vision für die Zukunft präsentieren muss, indem er sich dieser großen, transformativen Herausforderung für die Menschenrechte stellt und ihren verstärkten Schutz im Zeitalter der systemischen Umweltbedrohungen für die heutigen und zukünftigen Generationen gewährleistet.
2. Die Versammlung stellt fest, dass schädliche Umwelteinflüsse in zunehmendem Maße die Wahrnehmung der Menschenrechte der ersten und zweiten Generation durch den Einzelnen und die Gesellschaft als Ganzes beeinträchtigen und die gemeinsamen Werte verletzen, die zu verteidigen der Europarat aufgerufen ist. Diese Auswirkungen werden durch Umweltklagen auf nationaler Ebene in ganz Europa und darüber hinaus anerkannt; sie sind ein zwingender Grund für die Konsolidierung und Aktualisierung des juristischen Instrumentariums des Europarats und die Verknüpfung nationaler Maßnahmen mit den Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Verträgen, wie dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und dem Übereinkommen von Paris.
3. Zu diesem Zweck empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

<sup>9</sup> Versammlungsdebatte vom 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15367, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Simon Moutquin). Von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 3.1. ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, im Folgenden „die Konvention“) über das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auszuarbeiten, das sich auf die von den Vereinten Nationen verwendete Begrifflichkeit und auf den nachstehend wiedergegebenen Wortlaut stützt, der Bestandteil dieser Empfehlung ist. Die Aufnahme dieses Rechts in die Konvention würde die eindeutige Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Erhaltung eines guten Zustands der Umwelt begründen, der mit einem Leben in Würde und guter Gesundheit und der uneingeschränkten Inanspruchnahme weiterer Grundrechte vereinbar ist; dies würde zudem einen wesentlich wirksameren Schutz einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt auf nationaler Ebene, auch für künftige Generationen, fördern;
- 3.2. ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35 und 163, nachstehend „die Charta“) über das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu erarbeiten; durch die Aufnahme dieses Rechts in die Charta könnte die Wechselbeziehung zwischen dem Schutz sozialer Rechte und dem Umweltschutz anerkannt werden und sie würde es ferner nichtstaatlichen Organisationen ermöglichen, Sammelklagen zu Umweltfragen einzureichen;
- 3.3. die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für eine „5P“-Konvention über Umweltbedrohungen und technologische Gefahren, die Gesundheit, Würde und Leben des Menschen bedrohen, in die Wege zu leiten; der Entwurf einer solchen Konvention böte die Möglichkeit, darin das Präventionsprinzip, das Vorsorgeprinzip und den Grundsatz der Sicherung des Schutzniveaus zu verankern, die notwendig sind, um das Recht des Menschen auf gesunde Umwelt angemessen zu schützen; die Konvention könnte ferner einen supranationalen Überwachungsmechanismus nach dem Vorbild unabhängiger Expertengremien wie der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) und der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) umfassen;
- 3.4. die Empfehlung CM/Rec(2016)3 zu Menschenrechten und Unternehmen zu überarbeiten, um die ökologische Verantwortung von Unternehmen für einen angemessenen Schutz des Menschenrechts auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu stärken.

#### **4. Anhang - Wortlaut des Vorschlags für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt.**

##### **Präambel**

Die Mitgliedstaaten des Europarats und andere Hohe Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Unterzeichnenden, in Anbetracht der Dringlichkeit der Umweltkrise und ihrer Folgen für die biologische Vielfalt, die Ökosysteme sowie für heutige und künftige Generationen; in Anerkennung der Wechselbeziehung zwischen Umweltschutz und Menschenrechten; unter Berücksichtigung des Eigenwerts der Natur und der übertragenden Bedeutung der Aufgaben und Pflichten heutiger Generationen gegenüber der Umwelt und künftigen Generationen; in Anbetracht dessen, dass jeder Mensch „das Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umgebung hat, die ein Leben in Würde und Wohlstand erlaubt“, und dass er „die ehrenvolle Verantwortung trägt, die Umwelt für die gegenwärtige und zukünftige Generation zu schützen und zu verbessern“ (Grundsatz 1 der Erklärung von Stockholm von 1972); in Anbetracht dessen, dass das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt mehr erfordert als die Berufung allein auf die Rechte des Einzelnen; entschlossen, das Recht auf gesunde Umwelt als eigenständiges Menschenrecht zu definieren; sind wie folgt übereingekommen:

## **Abschnitt I – Definition**

### *Artikel 1*

Im Sinne dieses Zusatzprotokolls bedeutet „das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ das Recht heutiger und künftiger Generationen, in einer intakten, lebensfähigen und menschenwürdigen Umwelt zu leben, die ihrer Gesundheit, ihrer Entwicklung und ihrem Wohlergehen förderlich ist.

## **Abschnitt 2 – Allgemeine Grundsätze**

### *Artikel 2: Grundsatz der generationenübergreifenden Verantwortung, Gerechtigkeit und Solidarität*

Jede Generation hat die Pflicht, die Umwelt und die biologische Vielfalt zu schützen und nicht wiedergutzumachenden Schaden am Leben auf der Erde zu verhindern, um das Recht nachfolgender Generationen auf ein Leben in einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt zu gewährleisten.

Jede Generation trägt dafür Sorge, dass die natürlichen Ressourcen in ökologisch nachhaltiger Weise genutzt und bewirtschaftet werden und dass der wissenschaftliche und technische Fortschritt in allen Bereichen dem Leben auf der Erde nicht schadet.

Jede Generation ist für den Schutz der Umwelt verantwortlich und hat die Pflicht:

- a) Umweltschäden zu vermeiden;
- b) Umweltschäden zu beseitigen.

### *Artikel 3: Grundsatz der ökologischen Nichtdiskriminierung*

- a) Niemand darf aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation diskriminiert werden.
- b) Jede Hohe Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass Diskriminierung verboten ist, und gewährleistet einen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung, damit alle Einzelpersonen, Gruppen und Völker in den Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt kommen können.
- c) Jede Hohe Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte von Personen zu schützen, die durch Umweltschäden mehr gefährdet oder besonders bedroht sind.

### *Artikel 4: Grundsätze der Vorbeugung, der Vorsorge, der Sicherung des Schutzniveaus und in dubio pro natura*

Wurde ein Risiko für die Umwelt und die biologische Vielfalt festgestellt, so sind Maßnahmen zur Vorbeugung und Verbesserung vorrangig an der Quelle zu ergreifen, um das Eintreten von Umweltschäden zu vermeiden.

Drohen der Umwelt oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen schwere Schäden, so darf fehlende wissenschaftliche Gewissheit nicht als Grund dafür dienen, kosteneffiziente Maßnahmen zur Verhinderung einer Schädigung der Umwelt und der biologischen Vielfalt aufzuschieben.

- a) Jegliche Einschränkung des rechtlichen Schutzes der Umwelt oder des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist verboten.
- b) Nationale und internationale Umweltvorschriften dürfen nur unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ständig verbessert werden.

Im Zweifelsfall sind alle Angelegenheiten, die vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und anderen Entscheidungsträgern verhandelt werden, so zu lösen, dass der Schutz und die Erhaltung der Natur am ehesten gefördert werden, wobei den umweltfreundlichsten Alternativen der Vorzug zu geben ist.

## **Abschnitt 3 – Materielles Recht**

### *Artikel 5: Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt*

Jeder Mensch hat das Recht auf sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt.

### *Artikel 6: Verfahrensrechte*

- a) Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen, die sich im Besitz von Behörden befinden, ohne dass er ein Interesse nachweisen muss.

- b) Hat ein Projekt, ein Programm oder eine Maßnahme Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt, so hat jeder Mensch das Recht, vorher konsultiert zu werden, um von den Entscheidungsgremien hinsichtlich der Genehmigung und Entwicklung dieses Projekts gehört zu werden.
- c) Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
- d) Jeder Mensch, dessen in diesem Protokoll niedergelegte Rechte verletzt werden, hat Anspruch auf wirksamen Rechtsbehelf.

#### **Abschnitt 4 – Durchführung des Protokolls**

##### *Artikel 7*

Bei der Auslegung des Rechts gemäß Artikel 5 dieses Protokolls sind die Grundsätze des internationalen und europäischen Umweltrechts anzuwenden.

Die Inanspruchnahme der in diesem Protokoll niedergelegten Rechte darf Formalien, Bedingungen und Einschränkungen nur insoweit unterworfen werden, als sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, zur Verhütung von Unruhen oder Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### **Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen**

##### *Artikel 8*

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Protokolls, mit Ausnahme des Artikels 6 b, gemäß Artikel 15 der Konvention sind nicht möglich.

##### *Artikel 9*

Zu den Bestimmungen dieses Protokolls, mit Ausnahme des Artikels 6 b, können keine Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention geltend gemacht werden.

##### *Artikel 10*

Das vorliegende Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Hohen Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt.

##### *Artikel 11*

- a) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.
- b) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Die Generalsekretärin des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten:

- a) jede Unterschrift;
- b) die Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls;
- d) jede andere Handlung, Notifizierung oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am [Datum] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Die Generalsekretärin des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

**Entschließung 2397 (2021)<sup>10</sup>****Mehr partizipative Demokratie bei der Bekämpfung des Klimawandels (Dok. 15351)**

1. Das 2015 angenommene Pariser Übereinkommen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das von allen 47 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet wurde, fördert entschlossenere Klimaschutzmaßnahmen und hat im Verbund mit einer maßgeblich von jungen Menschen vorangetriebenen weltweiten Bürgerbewegung politischen Druck erzeugt und den Anstoß zu einem ambitionierteren Klimaschutz auf der ganzen Welt gegeben.
2. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2210 (2018) „Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens“, in der betont wird, wie wichtig die parlamentarische Tätigkeit bei der Ergreifung entschiedener nationaler Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung des Pariser Abkommens auf allen Entscheidungsebenen ist, und in der die nationalen Parlamente aufgefordert werden, sicherzustellen, dass spezielle Strukturen, Mechanismen und Ressourcen zur Verstärkung der nationalen Klimaschutzbemühungen vorhanden sind.
3. Unter Hinweis darauf, dass die vom Menschen verschuldete Klimakrise auch für die Zunahme von Pandemien und Zoonosen verantwortlich ist, wiederholt die Versammlung, dass akuter Handlungsbedarf besteht, um künftige Naturkatastrophen abzuwenden. Der Klimawandel erfordert langfristige Anpassungen und eine Veränderung unserer Verhaltens-, Produktions- und Verbrauchsmuster, und nur informierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger werden sich gut behaupten und eine kollektive Dynamik entwickeln können.
4. Auch wenn die Protestbewegungen ihre Stärke unter Beweis gestellt haben, bedürfen die vertretenen Standpunkte einer institutionellen Struktur, damit eine dauerhafte, regelmäßige und wirkungsvolle Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist. Die Versammlung ist der festen Überzeugung, dass die repräsentative Demokratie durch eine maßgebliche Beteiligung der Öffentlichkeit bereichert werden kann, womit auch in glaubwürdiger Weise den Forderungen der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, Rechnung getragen würde, regelmäßiger in die Entscheidungen und die Debatte über den ökologischen Wandel und den Plan für eine grüne Erholung einbezogen zu werden.
5. Die Versammlung fordert deshalb die Regierungen nachdrücklich auf, ein klares politisches Engagement und eine Führung von oben nach unten mit einer partizipativen Governance von unten nach oben zu kombinieren, um der Dringlichkeit der Klimakrise gerecht zu werden und einen sinnvollen Beitrag der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Eine deliberative Demokratie kann auch der drohenden Wiedererstarkung autoritärer Regime entgegenwirken und die demokratischen Verfahren neu beleben.
6. Unter Betonung der Notwendigkeit, die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die weitergehende Mitwirkung aller Menschen an der Gestaltung des öffentlichen Lebens sicherzustellen, verweist die Versammlung in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 1746 und Empfehlung 1928 (2010) „Demokratie in Europa: Krise und Perspektiven“, in der sie alle Mitgliedstaaten des Europarates aufrief, partizipative und beratende Mechanismen wie Bürgerjurys oder –konferenzen zu schaffen, um die Bürgerbeteiligung an Entscheidungen über öffentliche Belange, die für sie ein dringliches Anliegen darstellen, zu erleichtern.
7. Entsprechend ihrer Entschließung 2271 und Empfehlung 2150 (2019) „Die Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und der Entschließung 2369 (2021) „Die Vision der Parlamentarischen Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates“ bekräftigt die Versammlung außerdem, dass sie die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung entschlossen unterstützt, insbesondere von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern“ und die darin enthaltene Zielvorgabe 16.7: „Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist“.

<sup>10</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15351, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: George Papandreou). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2212 (2021).

8. Die Versammlung stellt fest, dass insbesondere Bürgerversammlungen eine Möglichkeit darstellen, auf den kollektiven Wissensschatz zuzugreifen, das Vertrauen in die Politik wiederherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, den inzwischen von den sozialen Medien besetzten öffentlichen Raum zurückzugewinnen. Die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger können in Umweltmaßnahmen einfließen und den Regierungen als nützliche Informationen zu den Präferenzen der Menschen, den Kompromissen, die sie einzugehen bereit sind, sowie auch zu der öffentlichen Unterstützung für Maßnahmen dienen.
9. Um sachdienlich und überzeugend zu sein, sollten die Bürgerversammlungen
  - 9.1. sich bei ihrer Tätigkeit auf Vernunft, Fakten, Argumente, Perspektiven und verschiedene Formen von Wissen stützen und nicht von Macht, Geld oder Parteipolitik dominiert sein;
  - 9.2. danach streben, den übermäßigen Einfluss von Interessengruppen und Lobbys zu reduzieren und die Bürgerinnen und Bürger nach dem Zufallsprinzip auswählen, wobei alle Altersgruppen und Qualifikationsstufen sowie die sozioökonomischen Unterschiede und die geografische Verteilung zu berücksichtigen sind;
  - 9.3. eng mit der Wissenschaft zusammenarbeiten, um fundierte wissenschaftsbasierte Entscheidungen zu treffen;
  - 9.4. interessengeleiteten Expertenansichten entgegentreten und ein breites Spektrum an Akteuren einbeziehen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen insbesondere von Jugend-Nichtregierungsorganisationen, der Industrie und von Umweltaktivisten;
  - 9.5. eine nationale Debatte anstoßen, um die Selbstverantwortung und das Selbstvertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu steigern, darauf hinzuwirken, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Bevölkerung unterstützt werden, und auf die politisch Verantwortlichen Druck auszuüben, damit sie die Empfehlungen umsetzen.
10. Nicht zuletzt müssen die Entscheidungsträger die Empfehlungen und Vorschläge der Bürgerversammlungen konkret umsetzen und dafür sorgen, dass sie in den politischen Prozess Eingang finden, namentlich durch parlamentarische Ausschüsse.
11. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass eine erfolgreiche Bewältigung des Klimawandels unter Umständen Maßnahmen erfordert, die weit über das hinausgehen, was die Klimaversammlungen bislang vorgeschlagen haben, und dass künftige Bürgerversammlungen den tieferliegenden systemischen Ursachen des Klimanotstands begegnen müssen. Dazu ist unter anderem erforderlich,
  - 11.1. eindeutig auszusprechen, dass große Systemveränderungen notwendig sind;
  - 11.2. den Bürgerinnen und Bürgern die wichtigsten verfügbaren Vorhersagen zu den Klimafolgen zugänglich zu machen, um die wahren Konsequenzen für das Leben der Menschen weltweit deutlich zu veranschaulichen;
  - 11.3. alle denkbaren Szenarien zugänglich zu machen und dabei einen zukunftsorientierten Ansatz zu verfolgen;
  - 11.4. ein zuverlässiges unabhängiges Verfahren unter anderem zur Vorgehensweise bei wichtigen Entscheidungen, der Festlegung der Agenda, der Auswahl von Experten und der Abstimmungsmodalitäten zu entwickeln;
  - 11.5. den Bürgerinnen und Bürgern eine Beeinflussung der Agenda zu ermöglichen, was das Mitverantwortungsgefühl und die Kreativität stärkt und zugleich der Gruppenpolarisierung entgegenwirkt;
  - 11.6. dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen der Bürgerinnen und Bürger durch weitere Expertise, Kostenabschätzungen und evidenzbasierte Beiträge ergänzt werden;
  - 11.7. eine konsequente Nachverfolgung vorzusehen, die es den Mitgliedern der Bürgerversammlungen erlaubt, etwaige Gesetze, die auf ihre Beratungen zurückgehen, zu bewerten und zu ihnen beizusteuern.
12. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Einbeziehung junger Menschen in Entscheidungsprozesse zur Bekämpfung der Klimakrise eminent wichtig ist und verweist auf die Arbeit des Jugendbeirats des Europarates, der ein lebendiges Beispiel für partizipative Demokratie auf europäischer Ebene ist und für alle Mitgliedstaaten, die partizipative Verfahren einführen wollen, als Vorbild dient.
13. Unter Verweis auf die Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung und den Referenzrahmen der Kompetenzen für eine demokratische Kultur fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, eine kontinuierliche Mitwirkung der Jugend und die politische Bildung an Schulen und

Universitäten, im Gemeinwesen und in nichtstaatlichen Organisationen zu fördern. Hierzu müssen Kinder und Jugendliche das Recht erhalten, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, die unverzichtbar sind, um sie zur Teilnahme am öffentlichen Leben zu befähigen und um kritisches Denken und die Beteiligung an demokratischen Verfahren zu fördern.

14. Darüber hinaus begrüßt die Versammlung die Konferenz der Europäischen Union zur Zukunft Europas als ein offenes und inklusives Beispiel für deliberative Demokratie, bei dem Bürgerinnen und Bürger durch europaweit stattfindende Bürgerversammlungen und Bürgergremien, einschließlich mehrsprachiger digitaler Plattformen, direkt in die Festlegung der künftigen Marschrichtung Europas und die Gestaltung der EU-Politik eingebunden werden sollen. In Fortführung ihrer gemeinsamen Debatte über Umwelt und Menschenrechte sollte die Versammlung einen Beitrag zur Konferenz leisten, indem sie für die universelle rechtliche Anerkennung des Rechts auf ein Leben in einer gesunden Umwelt plädiert.
15. Abschließend unterstreicht die Versammlung, welches Potenzial die Nutzung öffentlicher Beratungen bei der Lösung ordnungspolitischer Probleme besitzt, bei denen es sowohl Werte als auch Fakten zu berücksichtigen gilt, und legt allen Mitgliedstaaten des Europarates nahe, deliberative Prozesse im Politikzyklus zu verankern, um die Versöhnung einer Vielzahl von Interessen auf konstruktive Weise zu fördern.

### **Empfehlung 2212 (2021)<sup>11</sup>**

#### **Mehr partizipative Demokratie bei der Bekämpfung des Klimawandels (Dok. 15351)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2397 (2021) „Mehr partizipative Demokratie bei der Bekämpfung des Klimawandels“ und unterstreicht den Mehrwert innovativer demokratischer Verfahren und einer verstärkten Bürgerbeteiligung und -beratung, womit die Demokratie vertieft und wirksamere Antworten auf große politische Probleme, insbesondere die Klimakrise, ermöglicht werden sollen.
2. Die enormen Herausforderungen durch den Klimawandel, der von seinem Ausmaß, seinem Wesen und seinen Auswirkungen her – einschließlich von Verteilungskämpfen und notwendigen Anpassungen im sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Bereich – beispiellos ist, stellen sich zu einer Zeit, in der die Demokratien auf der ganzen Welt fragil sind und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in gewählte Amtsträger, Institutionen und Experten schwindet.
3. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Bürgerbeteiligung und -beratung in Verbindung mit einer repräsentativen Demokratie zu öffentlicher Unterstützung, Legitimität, Vertrauen, Selbstverantwortung, Inklusion und Gleichberechtigung beitragen und die Versöhnung einer Vielzahl von Interessen auf konstruktive Weise fördern kann. Sie stellt außerdem fest, dass sich durch den digitalen Wandel zusätzliche Wege für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen eröffnen und die Demokratie dadurch gestärkt wird.
4. Eingedenk dessen, dass Veränderungen der Produktions- und Verbrauchsmuster eine Anpassung unserer Lebensweisen bedeuten, die die Mitwirkung aller erfordert, ist die Versammlung der festen Überzeugung, dass nur informierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger sich gut behaupten und im Hinblick auf ehrgeizige Umweltmaßnahmen eine kollektive Dynamik entwickeln können.
5. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
  - 5.1. anknüpfend an die Arbeit des Lenkungsausschusses für Demokratie und Governance sowie die Empfehlung des Ministerkomitees von 2018 über die Beteiligung von Bürgern am Leben der Gemeinde und die Leitlinien des Ministerkomitees von 2017 für die Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungen seinem zuständigen Lenkungsausschuss nahezulegen, einen Bericht über neue Formen der partizipativen Demokratie zu erarbeiten, um bewährte Verfahren unter den Mitgliedstaaten auszutauschen und den vorliegenden Bericht als Beitrag zum spezifischen Bereich des Klimawandels zu berücksichtigen;

---

<sup>11</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15351, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: George Papandreou). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen.

- 5.2. die Mitgliedstaaten zu bitten, wirksame Verfahren zur Verbesserung der Bürgerkompetenzen für eine demokratische Kultur zu fördern, insbesondere durch den Europarats-Referenzrahmen der Kompetenzen für eine demokratische Kultur, um so die Bürgerinnen und Bürger, vor allem die jungen Generationen, in die Lage zu versetzen, die ökologischen Herausforderungen konstruktiv anzugehen;
- 5.3. gegebenenfalls in Kooperation mit der Europäischen Union eine europaweite „Bürgerversammlung für das Klima und die Zukunft Europas“ einzurichten, in der Bürger, Experten sowie auch gewählte Mandatsträger der kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebene vertreten sind, und diesen Vorschlag auf dem vom 8. bis 10. November 2021 anstehenden Weltforum für Demokratie mit dem Titel „Kann Demokratie die Umwelt retten?“ zu erörtern.

### **Entschließung 2398 (2021)<sup>12</sup>**

#### **Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels (Dok. 15362)**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist von der Bedeutung einer gesunden und nachhaltigen Umwelt überzeugt. Sie stellt fest, dass der Klimawandel mittlerweile zu einem globalen Problem der Menschheit geworden ist: Er gefährdet die Integrität aller Ökosysteme und der Biodiversität und stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Inanspruchnahme von Menschenrechten und Grundfreiheiten für die Menschen dar; dies umfasst auch das Recht auf Leben und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wie in Artikel 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankert. Diese drängenden Herausforderungen für die Menschheit müssten von Seiten der Gremien des Europarates unverzüglich angegangen werden.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass sich die Mitgliedstaaten des Europarates mit dem Beitritt zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 dazu bekannt haben, die Stabilisierung der Konzentration an Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, das eine gefährliche, vom Menschen verursachte Störung des Klimasystems verhindern würde. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Paris von 2015 ratifiziert und sich verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius und vorzugsweise auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
3. Durch den Beitritt zu diesen beiden Verträgen haben die Mitgliedstaaten des Europarates ihre rechtliche Verantwortung für den Klimawandel auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene anerkannt und damit folglich auch mittelbar das Konzept der „Klimagerechtigkeit“. Während sich Menschenrechtsnormen als nützlich für die Gewährleistung des Umweltschutzes und die Bekämpfung des Klimawandels erweisen könnten, spielen andere Rechtsbereiche, beispielsweise das Straf- und Zivilrecht, eine immer stärkere Rolle bei den so genannten „Klimaklagen“, d. h. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes. Der Fall Urgenda-Stiftung gegen die Niederlande, in denen niederländische Gerichte die Pflicht des Staates bekräftigten, gefährliche Klimaveränderungen zu vermeiden und Treibhausgasemissionen weiter zu reduzieren, zeigt eindeutig, dass diese Art von gerichtlichen Auseinandersetzungen erfolgreich sein kann.
4. Die Versammlung ist seit jeher bestrebt, den Umweltschutz und die Rolle des Europarates zu fördern, der unter anderem für die Erarbeitung des Übereinkommens über den Schutz der Umwelt mithilfe des Strafrechts (SEV Nr. 172, 1998) und des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten (SEV Nr. 150, 1993) zuständig war. Es ist daher enttäuschend, dass diese beiden Übereinkommen nicht in der für ihr Inkrafttreten erforderlichen Zahl ratifiziert wurden.
5. Die Versammlung fordert deshalb die Mitgliedstaaten des Europarates auf, sich unverzüglich erneut mit diesen beiden Verträgen zu befassen. Angesichts der aktuellen Umstände sollten die Mitgliedstaaten dringend überlegen, ob die Notwendigkeit besteht, diese Verträge zu überarbeiten oder zu ersetzen, um sie an die neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzupassen.
6. Darüber hinaus erinnert die Versammlung an die „Leitsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte: Die Umsetzung des 'Respect, Protect and Remedy'-Rahmens der Vereinten Nationen“, die Emp-

<sup>12</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15362, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Ziya Altunyalidiz). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2213 (2021).

fehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees über Menschenrechte und Wirtschaft sowie ihr eigene Entschließung 2311 (2019) und Empfehlung 2166 (2019) „Menschenrechte und Wirtschaft - Konsequenzen aus der Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees“ und betont, dass inzwischen weitgehend anerkannt ist, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen - auch im Umweltbereich - verantwortlich sind und die Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen Zugang zu effektiven Rechtsmitteln haben sollten.

7. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
  - 7.1. dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Rechtsinstrumente zur Verfügung stehen, um auf durch den Klimawandel verursachte ökologische und sonstige Schäden zu reagieren; in diesem Zusammenhang ist der Zugang zu juristischen (zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen) Rechtsmitteln entscheidend, um durch den Klimawandel verursachte Schäden im Hinblick auf Handlungen oder Unterlassungen von Seiten des Staates oder natürlicher bzw. juristischer Person sowohl zu vermeiden als auch für solche Schäden Entschädigung zu leisten;
  - 7.2. die Urteile der nationalen Gerichte in Fällen von so genannten „Klimaklagen“ umzusetzen;
  - 7.3. dafür zu sorgen, dass nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz und den Schutz von Menschenrechten einsetzen, berechtigt sind, gerichtliche Verfahren gegen Staaten und privatrechtliche juristische Personen aufgrund von Verhaltensweisen, die Folgen für den Klimawandel haben, anzustrengen;
  - 7.4. ein günstiges Umfeld für Umwelt- und Menschenrechtsaktivisten zu gewährleisten und auf Einschüchterungen und Repressalien ihnen gegenüber zu verzichten;
  - 7.5. die rechtliche Haftung von Unternehmen zu stärken und zu diesem Zweck die Wachsamkeitspflicht für Unternehmen zu etablieren, durch die sie verpflichtet sind, ihre Handlungen, die die Umwelt und damit auch den Klimawandel betreffen, detailliert darzulegen;
  - 7.6. dafür zu sorgen, dass der sozialen Verantwortung von Unternehmen für die Verhütung und Entschädigung von Umweltschäden bei Beschaffungsverträgen und der Zuweisung öffentlicher Mittel Rechnung getragen wird;
  - 7.7. zu gewährleisten, dass Personen, die ein Interesse an so genannten „Klimaklagen“ haben, effektiver Zugang zu einschlägigen Informationen über Umweltangelegenheiten und die Gefahren im Zusammenhang mit dem Klimawandel gewährt wird;
  - 7.8. Fortbildungsmöglichkeiten und Workshops über die Besonderheiten des Umweltrechts und Aspekte des Klimawandels für Richterinnen und Richter und Anwältinnen und Anwälte anzubieten.
8. Im Hinblick auf die Stärkung der strafrechtlichen Verantwortung für Handlungen und Unterlassungen, die Folgen für den Klimawandel haben oder andere gravierende Umweltschäden verursachen könnten, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
  - 8.1. ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, auszubauen;
  - 8.2. der Harmonisierung von Gesetzen betreffend die Haftbarkeit für Umweltschäden mit besonderem Schwerpunkt auf der Definition des Begriffs „Umweltstraftaten“ und den damit einhergehenden Sanktionen Priorität zu verleihen;
  - 8.3. das Übereinkommen Nr. 172 schnellstmöglich zu überarbeiten oder zu ersetzen, um ein Rechtsinstrument zur Verfügung zu haben, das besser an die aktuellen Herausforderungen angepasst ist;
  - 8.4. dafür zu sorgen, dass die gravierendsten Umweltstraftaten angemessen streng bestraft werden und zu diesem Zweck einschlägige Sanktionen in ihrem jeweiligen Strafrecht einzuführen und die Verantwortlichen für solche Straftaten effektiv strafrechtlich zu verfolgen;
  - 8.5. sofern noch nicht geschehen, die Einführung des Straftatbestands des „Ökozids“ in ihr jeweiliges nationales Strafrecht in Erwägung zu ziehen;
  - 8.6. die Anerkennung der universellen Gerichtsbarkeit für den Straftatbestand des „Ökozids“ und die schwerwiegendsten Umweltstraftaten, darunter auch im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, in Erwägung zu ziehen.

9. Im Hinblick auf die Stärkung der zivilrechtlichen Haftbarkeit für Handlungen und Unterlassungen, die Folgen für den Klimawandel haben oder andere gravierende Umweltschäden verursachen könnten, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
  - 9.1. das Übereinkommen Nr. 150 zu ratifizieren und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um es an die aktuellen Herausforderungen anzupassen;
  - 9.2. die zivilrechtliche Haftbarkeit für Umweltschäden zu stärken und gegebenenfalls zu diesem Zweck das nationale Zivilrecht zu ändern, insbesondere durch die Erleichterung der Beweislast und die Schaffung von Tatsachenvermutungen in Bezug auf Kausalzusammenhänge für Personen, die Schadensersatz fordern, besondere Bestimmungen bezüglich der Verantwortung für Umweltschäden hinzuzufügen und/oder den Umfang der Gefährdungshaftung in einschlägigen Situationen, die im Zusammenhang mit Umweltschäden stehen, auszuweiten.
10. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten des Europarates, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auf, die einschlägigen Rechtsinstrumente der Europäischen Union betreffend die Haftbarkeit für Umweltschäden zu überarbeiten, darunter Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, um sie an aktuelle Herausforderungen anzupassen, darunter den Klimawandel, entsprechend den einschlägigen internationalen Normen und den Normen des Europarates.
11. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten des Europarates auf, alle aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen von Paris resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.
12. Darüber hinaus fordert sie sie auf, ihre Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen auszubauen, insbesondere den Vereinten Nationen, der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union, um die kohärenten Normen über die rechtliche Verantwortung für Verhaltensweisen, die Folgen für den Klimawandel haben könnten, zu konsolidieren und die Umsetzung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen zu fördern. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten insbesondere die Verabschiedung eines rechtsverbindlichen Instruments für Aktivitäten der Wirtschaft und Menschenrechte unterstützen, das zurzeit von der unbefristeten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen geprüft wird.

### **Empfehlung 2213 (2021)<sup>13</sup>**

#### **Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels (Dok. 15362)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2398 (2021) „Die Behandlung von Fragen der strafrechtlichen und zivilen Haftung im Kontext des Klimawandels“ und begrüßt die Einsetzung der Arbeitsgruppe „Umwelt und Strafrecht“ (CDPC-EC) des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC).
2. Unter Berücksichtigung der kürzlich von der CDPC-EC begonnenen Arbeit empfiehlt sie dem Ministerkomitee, unverzüglich ein neues Rechtsinstrument zu entwickeln, das das aufgrund fehlender Ratifizierungen nach wie vor nicht in Kraft getretene Übereinkommen über den Schutz der Umwelt mithilfe des Strafrechts (SEV Nr. 172) ersetzt. Das neue Rechtsinstrument sollte den aktuellen Entwicklungen in der Umweltsituation (einschließlich des Klimawandels) Rechnung tragen und versuchen, das vorhandene Übereinkommen zu aktualisieren und zu verbessern. Es sollte die wesentlichen Grundsätze des Straf- und Umweltrechts miteinander verknüpfen und versuchen, im Hinblick auf die Definition von Straftatbeständen und damit zusammenhängenden Sanktionen entsprechend den unten genannten Grundsätzen ein Mindestmaß an Harmonisierung zu erreichen:
  - 2.1. Die Straftatbestände und Sanktionen müssen auf den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit beruhen, d.h. sie müssen klar und präzise definiert werden;

<sup>13</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15362, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Ziya Altunyalidiz). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen.

- 2.2. Sanktionen müssen notwendig und verhältnismäßig sein;
  - 2.3. die Anerkennung des allgemeinen Interesses am Schutz der Umwelt fungiert als Kerngrundsatz;
  - 2.4. ein harmonisierter Sanktionsmechanismus beruht auf der Solidarität zwischen den Staaten und dem Vorhandensein gemeinsamer Regeln für die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Strafrecht;
  - 2.5. die Kosten des Klimawandels und Unterlassungen im Hinblick auf ökologische Herausforderungen müssen gut definiert werden und innerhalb des umfassenden und inklusiven Rahmens sind in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, der Weltbank, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Europäischen Union, effektive Maßnahmen und eine effektive Politik umzusetzen.
3. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
- 3.1. eine Studie über den Begriff des „Ökozids“ sowie dessen Einführung in das nationale Recht und dessen mögliche universelle Anerkennung durchzuführen;
  - 3.2. zu prüfen, warum das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten (SEV Nr. 150) bisher nicht ratifiziert wurde, und die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufzufordern, es zu ratifizieren;
  - 3.3. zu prüfen, ob es wünschenswert wäre, das Übereinkommen zu überarbeiten (insbesondere durch die Aktualisierung von Anhang 1 über gefährliche Stoffe) oder es durch ein anderes Rechtsinstrument zu ersetzen, das besser an die aktuellen ökologischen Herausforderungen angepasst ist;
  - 3.4. eine Studie über nationale Fälle von so genannten „Klimaklagen“ durchzuführen;
  - 3.5. bei der Bestandsaufnahme bezüglich der Umsetzung ihrer Empfehlung CM/Rec(2016)3 über Menschenrechte und Unternehmen zu überlegen, inwieweit Umweltfragen von Seiten der Mitgliedstaaten des Europarates berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu effektiven Rechtsmitteln und Sorgfaltspflichtverfahren.

### **Entschließung 2399 (2021)<sup>14</sup>**

#### **Klimakrise und Rechtsstaatlichkeit (Dok. 15353)**

1. Seit dreißig Jahren haben Berichte des Zwischenstaatlichen Expertengremiums für Klimaänderungen (IPCC) dazu beigetragen, einen breiten wissenschaftlichen Konsens über die Schwere der Klimakrise herzustellen, der anerkennt, dass irreversible Veränderungen durch den Einfluss des Menschen stattgefunden haben. Wir stehen vor einer lokalen, nationalen, regionalen und weltweiten Herausforderung, zu deren Bewältigung jeder seinen Teil beitragen muss.
2. Der Europarat und die Parlamentarische Versammlung hatten schon sehr früh Gelegenheit, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Bedrohung für die Menschenrechte und die gesamte Menschheit zu bekämpfen. Die Versammlung verweist auf den Grundsatz 1 der Erklärung von Stockholm, in dem festgestellt wird: „Der Mensch hat das Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt, die von so hoher Qualität ist, dass ein Leben in Würde und Wohlergehen möglich ist, und er ist in hohem Maße dafür verantwortlich, die Umwelt für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu schützen und zu verbessern“. Die Versammlung verweist ebenfalls darauf, dass, wenngleich die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) kein explizites Recht auf eine gesunde Umwelt enthält, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch sein Fallrecht festgelegt hat, dass die Vertragsparteien unter gewissen Umständen die positive Verpflichtung haben, vernünftige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Einzelpersonen zu verabschieden, wenn deren Wohlergehen durch Umweltschäden beeinträchtigt werden könnte.

<sup>14</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15353, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Edite Estrela, sowie Dok. 15354, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Norbert Kleinwächter). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2214 (2021).

3. Die Versammlung beabsichtigt, gemäß den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarates im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Pariser Abkommens eingegangen ist, dazu beizutragen, Klimaresilienz zu entwickeln. Sie unterstreicht, dass alle Maßnahmen, die darauf abzielen, unsere Gesellschaften zu befähigen, mit den Katastrophen und Bedrohungen fertig zu werden, die uns die Erderwärmung beschert, den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit folgen müssen.
4. Die Versammlung verweist auf die Überlegungen, die sie hinsichtlich des Begriffs der Rechtsstaatlichkeit angestellt hat, insbesondere in ihren Entschlüssen 1594 (2007) „Der Grundsatz der „Rechtsstaatlichkeit““, und 2187 (2017) „Die Rechtsstaatlichkeitscheckliste der Venedig-Kommission“. Sie bekräftigt erneut, dass ihre Kernelemente Rechtsstaatlichkeit, einschließlich eines transparenten, verantwortlichen und demokratischen Prozesses für den Erlass von Gesetzen, Rechtssicherheit, Verbot von Willkür, Zugang zur Justiz vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten, einschließlich einer gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsakten, Wahrung der Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz zu jeder Zeit geachtet werden müssen.
5. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, unter Gewährleistung der Würde und des Wohlergehens aller Menschen
  - 5.1. die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und einen transparenten, verantwortlichen und demokratischen Gesetzgebungsprozess für die Umsetzung des Ziels der „Netto-Null-Emissionen“ anzuwenden, auf der Grundlage klarer und glaubwürdiger Pläne zur Einhaltung der Verpflichtungen, den globalen Temperaturanstieg im Einklang mit dem bevorzugten Ziel des Pariser Abkommens zu beschränken, was einem Anstieg der Durchschnittstemperaturen von 1,5°C entspricht;
  - 5.2. weiterhin einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung und den Umweltschutz im Geiste der Gleichheit und Zusammengehörigkeit kombiniert, wozu sie sie bereits in ihrer Entschlüsselung 1292 (2002) „Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung: zehn Jahre nach Rio“ aufgefordert hatte. Sie ruft sie auf, Umweltfolgeabschätzungen politischer Maßnahmen des Staates auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene umfassend zu nutzen und dabei wirtschaftliche, soziale und politische Kriterien zu berücksichtigen und die im Rahmen des Pariser Abkommens eingegangenen Verpflichtungen zu unterstützen;
  - 5.3. als Antwort auf die COVID-19-Pandemie so schnell wie möglich ehrgeizige Konjunkturprogramme einzuleiten, die die vom Pariser Abkommen festgelegte Obergrenze von 1,5°C respektieren;
  - 5.4. so bald wie möglich parlamentarische Debatten über die auf nationaler Ebene beschlossenen Beiträge anzusetzen, um in völliger Transparenz Informationen über die nationalen Maßnahmen weiterzugeben, die aus dem vom Pariser Abkommen festgelegten bevorzugten Ziel resultieren;
  - 5.5. bei der Verabschiedung von Maßnahmen, die eine Abweichung von der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordern könnten, äußerste Vorsicht und Zurückhaltung zu üben und zuvor alle Möglichkeiten zu erkunden, um mithilfe normaler Maßnahmen auf die Notlage zu reagieren (siehe Entschlüsselung 2209 (2018) „Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention“).
6. Die Versammlung ruft die Türkei auf, dem internationalen Konsens durch die Ratifizierung des Pariser Abkommens beizutreten.
7. Die Versammlung betont die Bedeutung der Beteiligung der Parlamente. Sie erneuert die historische Verpflichtung zur Bekämpfung der Klimakrise, die sie über Entschlüsselung 1292 (2002) eingegangen ist, und ruft zur Schaffung eines parlamentarischen Netzwerks unter ihrer Schirmherrschaft auf. Dessen Aufgabe wäre die Anregung und Verfolgung der von den nationalen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der nachdrücklichen Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Klimakrise eingegangen sind, sowie die Förderung der gegenseitigen Bereicherung mit Ideen und die Schaffung regelmäßiger Möglichkeiten für den Erfahrungsaustausch für die Parlamentarier in Europa und auf anderen Kontinenten.

**Empfehlung 2214 (2021)<sup>15</sup>****Klimakrise und Rechtsstaatlichkeit (Dok. 15353)**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2399 (2021) „Klimakrise und Rechtsstaatlichkeit“. Die Erde ist in das Zeitalter des Anthropozän eingetreten und irreversible Veränderungen haben stattgefunden. Trotz der nachdrücklichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Pariser Abkommen kann die Möglichkeit eines Endzeitszenarios nicht ausgeschlossen werden. Die Klimakrise ist eine lokale, nationale, regionale und globale Herausforderung, der die Menschheit entgegentreten muss.
2. Die Klimakrise ist eine systemische Bedrohung, die Institutionen und Gesellschaften auf die Probe stellt. Sie stellt unsere Fähigkeit in Frage, auf Gefahren und Schwachstellen zu reagieren, die nicht rechtzeitig als das erkannt wurden, was sie waren. Wie die COVID-19-Pandemie verstärkt diese Krise die Auswirkungen anderer Krisen, insbesondere von Gesellschafts-, Wirtschafts- und Demokratiekrisen.
3. Die Versammlung ist überzeugt, dass der Europarat zur Herstellung von Klimaresilienz angesichts der Erderwärmung beitragen kann, indem er auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte zurückgreift. Die Rechtsstaatlichkeit orchestriert die Fähigkeit der Institutionen, ihre Rolle unter gebührender Beachtung der Gewaltenteilung und angesichts von Widrigkeiten auszuüben. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, als eine prioritäre Frage die Aufgabe des Umweltschutzes erneut in die zwischenstaatlichen Aktivitäten des Europarates aufzunehmen.
4. Unter Berücksichtigung der großen Veränderungen in Bezug auf die Mentalitäten und Haltungen, die notwendig sind, um die Herausforderung der Klimakrise zu bewältigen, unterstreicht die Versammlung mit Nachdruck das Ausmaß der notwendigen Anstrengungen. Die letzten Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise müssen innerhalb der nächsten neun Jahre unternommen werden, da es danach zu spät sein dürfte. Folglich ruft die Versammlung die Institution auf, alle Partner auf lokaler, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene zu mobilisieren, um diese Veränderungen rasch zu vollziehen und die Ergebnisse ihrer Versuche zu teilen.
5. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,
  - 5.1. die Ziele der nachhaltigen Entwicklung und der Bewältigung der Klimakrise in alle Aktivitäten und Maßnahmen des Europarates zu integrieren, auch bei der Ausarbeitung von Strategien und Aktionsplänen;
  - 5.2. die Partner des Europarates aus dem öffentlichen oder dem privaten Sektor aufzurufen, die Verpflichtungen der Staaten im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen umzusetzen;
  - 5.3. den ökologischen Einfluss des Europarates auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu bewerten und zu beschränken, um seine Nachhaltigkeit zu verstärken.
  - 5.4. die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Europäischen Union, zu verstärken, um die Bemühungen zur Bewältigung von Fragen im Zusammenhang mit der Klimakrise zu konsolidieren.

---

<sup>15</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15353, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Edite Estrela, sowie Dok. 15354, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Norbert Kleinwächter). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen.

**Entschließung 2402 (2021)<sup>16</sup>****Forschungspolitik und Umweltschutz (Dok. 15357)**

1. Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet alle Länder, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen (Ziel 13) zu ergreifen, während das Pariser Abkommen sie aufruft, die Treibhausgasemissionen zu verringern, um bis zur zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts Klimaneutralität zu erzielen. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt, dass die derzeitige Politik und das Ausmaß der Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Europarates trotz der erzielten beträchtlichen Ergebnisse unterhalb dessen bleiben, was notwendig wäre, um dieses Ziel zu erreichen.
2. Der Klimawandel sowie der zunehmende Abbau bereits weitgehend ausgeschöpfter Ressourcen könnten tragische Folgen für Hunderte Millionen Menschen, insbesondere für die am stärksten benachteiligten, haben und den sozialen Zusammenhalt, die demokratische Stabilität und den Frieden in allen Regionen der Welt untergraben. Die Forschung kann innovative Lösungen bieten, die notwendig sind, um sowohl der Verarmung des Planeten als auch dem Problem des Klimawandels zu begegnen sowie die nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaften zu gewährleisten.
3. Die Wirtschaftssysteme werden sich radikal ändern müssen, wenn der Planet gerettet werden soll. Es ist notwendig, ein Wirtschaftsmodell zu überdenken, das zu stark auf (Über-)Konsum angewiesen ist, sowie den Mut zu haben, Stellung gegen den geplanten vorzeitigen Verfall von Konsumgütern zu beziehen und die Konsumgewohnheiten zu überprüfen. Es müssen saubere Verkehrssysteme entwickelt, Lebensräume neu organisiert und weniger energieintensive Häuser gebaut werden. Über die individuelle Wahl des Verhaltens und des Lebensstils ist es möglich dazu beizutragen, die Nachfrage nach Energie einzudämmen.
4. Die Zunahme der Weltbevölkerung, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die allen zugutekommen muss, und die neuen Horizonte, die der Fortschritt eröffnet, die mit dem Einsatz von Technologien und Aktivitäten mit hohem Energiebedarf (wie die Ausweitung der digitalen Sphäre, künstliche Intelligenz und Pläne zur Eroberung des Weltraums) einhergehen, machen es sehr unwahrscheinlich, dass der Energieverbrauch zurückgehen wird. Die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Bilanz menschlicher Aktivitäten erfordert daher notwendigerweise eine CO<sub>2</sub>-ärmere Energieproduktion. Es muss daher mehr Forschung im Hinblick auf die Energiequellen der Zukunft betrieben werden.
5. Ferner sind die Ressourcen, die der Menschheit zur Verfügung stehen, begrenzt, und die Art und Weise, wie diese Ressourcen heute eingesetzt werden, ist nicht nachhaltig. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Forschung ist daher die Kreislaufwirtschaft. Es ist wichtig zu lernen, Ressourcen wiederzuverwenden und zu recyceln, von denen die bestehenden Wirtschaftssysteme in großem Maße abhängen, darunter diejenigen Ressourcen, die für die Energiewende benötigt werden, ohne die die Entwicklung zum Stillstand kommen würde.
6. Zur Steuerung der Forschungsbemühungen ist es wichtig, alle Zwänge – wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und temporärer Art – objektiv zu beurteilen, die bestimmte Wege risikobehaftet erscheinen lassen, und die Folgen unserer strategischen Entscheidungen richtig abzuwägen. Die Auswirkungen fossiler Brennstoffe sind verheerend, doch die Umwelt wird auch aufgrund der Ausbeutung seltener Metalle und Mineralien geschädigt, die für die Entwicklung einer erneuerbaren Energieproduktion und von Speichertechnologien unerlässlich sind. Die Forschung muss darauf ausgerichtet sein, diesen Schaden und alle Auswirkungen auf die Umwelt, die die erneuerbare Energieproduktion haben könnte, wie visuelle Verschmutzung und Lärmbelästigung oder das Vorkommen von potenziell gesundheitsgefährdenden Substanzen zu minimieren und wenn möglich zu vermeiden.
7. Aufgrund des umfangreichen Einsatzes erneuerbarer Energien geht man davon aus, dass die zukünftige Nachfrage nach wichtigen Rohstoffen beträchtlich ansteigen wird. Wir sollten die Gefahren nicht unterschätzen, denen sich die europäischen Länder aussetzen würden, wenn sie von Ländern abhängig wären, die seltene Mineralien herstellen, deren weitverbreitete Nutzung (bei einer fehlenden umfassenden Wiederverwertung) nur zu höheren Preisen, Knappheit und Ausschöpfung führen kann. Eine ähnliche Gefahr ergibt sich aus den Quasi-Monopolen, die eines oder mehrere Länder bei der Verarbeitung dieser seltenen Mineralien

<sup>16</sup> Debatte der Versammlung am 29. September 2021 (28. Sitzung) (siehe Dok. 15357, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Olivier Becht). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (28. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2215 (2021).

und/oder bei der Herstellung von Komponenten haben könnten, die für die Industrieproduktion der europäischen Länder von wesentlicher Bedeutung sind. Wenn sie diesen Gefahren nicht gebührend Rechnung tragen, werden diese Länder nur schwächer werden.

8. Um den Wettbewerbsvorsprung und die Souveränität der europäischen Industrie zu wahren, müssen die Mitgliedstaaten des Europarates eine sichere, nachhaltige und aus verantwortlichen Quellen stammende Lieferung von Rohstoffen sicherstellen, jedoch auch Entscheidungen treffen, um ihre Autonomie bei wichtigen Rohstoffen zu erhöhen, und den Wert der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und Rohstoffe maximieren. Die Wiederverwendung und Wiederverwertung kann das Risiko einer Verknappung mindern und auch dazu beitragen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit oder sogar die Souveränität der Länder zu erhalten.
9. In einer Welt der gegenseitigen Abhängigkeit sind technologische Antworten auf aktuelle Probleme notgedrungen multisektoral. Gegenseitige Abhängigkeit und Komplexität führen zu einer Zusammenarbeit in Querschnittsfeldern und -fragen zwischen Forschern und anderen Akteuren in Forschung und Entwicklung und machen diese Zusammenarbeit unerlässlich. Darüber hinaus müssen politische Lösungen (und somit die Pläne) bei der Entwicklung und bei ihrer Umsetzung notwendigerweise mehrere Ebenen, von der lokalen bis zur internationalen Ebene, einbeziehen.
10. Eine aktive Beteiligung und das Engagement der Bürger sind von entscheidender Bedeutung für den Aufbau der grünen Wirtschaft; die Beteiligung der Bürger an den Entscheidungen von Anfang an ist sowohl eine demokratische Anforderung als auch eine Voraussetzung, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen: die Bürger sind die treibenden Kräfte für einen Paradigmenwechsel und diejenigen, die ihn über ihr Handeln vollziehen. Wenn der ökologische Wandel gelingen soll, sind kollektive Anstrengungen notwendig; eine Verhaltensökonomie sollte es ermöglichen, dass die Bürger die technischen Lösungen und Innovationen von morgen mitgestalten.
11. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung weisen den Weg. Das politische Handeln darf nicht vom Pfad der nachhaltigen Entwicklung abweichen, da die Zeit knapp wird. Nach Ansicht der Versammlung müssen der Prozess der Bereitstellung marktreifer Technologien für den Verkauf und ihr weiterer Ausbau unterstützt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, mehr Ressourcen auf die Erforschung und Entwicklung neuer Lösungen zu verwenden und gleichzeitig den bestmöglichen Gebrauch von bestehenden Finanzierungsmechanismen zu machen und neue Formen der Finanzierung zu erwägen.
12. Die öffentlichen Finanzen sind aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und der dringend notwendigen Bewältigung sozialer Probleme, die diese Pandemie bei den benachteiligteren Bevölkerungsgruppen in Europa und anderen Teilen der Welt verursacht hat, stark belastet. Die Versammlung ist jedoch der Ansicht, dass wir, wenn wir versuchen, unsere Gesellschaften und Wirtschaftssysteme wieder aufzubauen, unsere Aufmerksamkeit auf die Welt von morgen und nicht auf die von gestern richten sollten. In einem gewissen Maß ist die Krise eine Chance für Veränderungen, die zu versäumen wir uns nicht leisten können. Forschung und Innovation für die grüne Wirtschaft müssen zu den „Begünstigten“ der nationalen Konjunkturpläne nach der Krise zählen.
13. Folglich ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre Forschungs-, Innovations- und Entwicklungspläne zu überprüfen, um der grünen Wirtschaft die höchste Priorität zuzumessen, insbesondere der Energiewende und der Kreislaufwirtschaft, um die wirtschaftliche Entwicklung in Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu bringen. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf,
  - 13.1. spezielle Forschungsprogramme zu entwickeln mit dem Schwerpunkt auf
    - 13.1.1. erneuerbaren Energien, ohne die besonderen Zwänge zu vergessen, die einen umfangreichen Einsatz der maßgeblichen Technologien verhindern dürften, insbesondere die Bedeutung der Entwicklung von Speichertechnologien und die absolute Notwendigkeit, das Stromnetz zu modernisieren und die Sicherheit und Resilienz der Energieproduktion und des Verteilersystems zu gewährleisten, was ebenfalls erhebliche Forschungsbemühungen erfordert;
    - 13.1.2. der Kreislaufwirtschaft, darunter insbesondere die Wiederverwendung (wenn nicht Ersetzung) entscheidender Rohstoffe, die für die Technologien der Energiewende gebraucht werden, sowie Technologien für die Wärmerückgewinnung, Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (oder -wiederverwendung);

- 13.2. der Beibehaltung grundlegender Forschungsprojekte, die zur Entdeckung und Erschließung neuer Quellen für nachhaltige, reichlich vorhandene und kostengünstige Energie führen könnten, und sicherzustellen, dass alle Fortschritte in diese Richtung in der Wissenschaft diskutiert werden;
- 13.3. der gebührenden Berücksichtigung der geopolitischen Gefahr sowie der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwänge, da es neben den Fragen der nachhaltigen Entwicklung auch die Frage der Märkte und der strategischen Autonomie oder sogar der nationalen Souveränität gibt;
- 13.4. der Förderung, auch durch finanzielle Mittel, der Zusammenarbeit und der Zusammenlegung der Forschungsbemühungen auf nationaler Ebene, unter Berücksichtigung der rein öffentlichen, öffentlich-privaten und rein privaten Zusammenarbeit und Synergien;
- 13.5. der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Großunternehmen und der Förderung durch Anreize der Bildung von Konsortien von Großunternehmen für eine Zusammenarbeit mit der staatlich finanzierten Wissenschaft;
- 13.6. der Entwicklung einer Technologieüberwachungsaktivität in strategischen Bereichen, um innovative Projekte zu identifizieren und ihre Entwicklung und den Schritt zur Vermarktungsphase zu unterstützen;
- 13.7. der Einrichtung von Finanzierungsmechanismen, die mit einem gewissen Grad an Flexibilität und Geschwindigkeit aktiviert werden können, Lenkung von Forschungsmitteln in Richtung langfristiger Innovationsanforderungen und Schaffung von Anreizen für die Bildung von Partnerschaften zwischen Forschung und Industrie, wobei weitere finanzielle Mittel für Kooperationsprojekte zwischen Forschungslaboren und Industrieprojekten zu strategischen Fragen bereitgestellt werden müssen;
- 13.8. der Erwägung neuer Formen der Forschungsfinanzierung, und in diesem Zusammenhang
  - 13.8.1. die Möglichkeit zu erwägen, öffentliche Anleihen, sogenannte „Green Bonds“, zu emittieren, die für die Öffentlichkeit zugänglich wären und darauf ausgerichtet wären, strategische Forschung in den Bereichen Energiewende und Kreislaufwirtschaft zu finanzieren;
  - 13.8.2. die Unterstützung der Einrichtung einer nationalen Online-Plattform mit einer Auswahl innovativer Projekte zu erwägen, für die sich der Staat zu finanzieller Unterstützung verpflichten würde und für die eine Beteiligungsfinanzierung möglich wäre;
- 13.9. die Stärkung der europäischen Dimension ihrer Forschungspolitiken zu erwägen und gegebenenfalls die Beteiligung an europäischen Programmen über Instrumente wie bessere Information, Beratung und Unterstützung bei der Ausführung der erforderlichen Schritte und Verfahren zu fördern und zu unterstützen sowie finanzielle Anreize zu geben;
- 13.10. Kerngebiete zu definieren, für die es wichtig ist, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern, aber auch zwischen Europa und anderen Regionen der Welt auszuweiten und den Forschungsrahmen entsprechend zu gestalten sowie eine Zusammenarbeit von gegenseitigem Nutzen und strategische internationale Partnerschaften zu fördern, beispielsweise durch die Gewährleistung von Komplementarität und größerer Effizienz bei den Forschungsbemühungen.

### **Empfehlung 2215 (2021)<sup>17</sup>**

#### **Forschungspolitik und Umweltschutz (Dok. 15357)**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2402 (2021) „Forschungspolitik und Umweltschutz“ und betont die wichtige geostrategische Bedeutung von Forschung und Innovation in den Bereichen der grünen Wirtschaft und insbesondere der Energiewende und der Kreislaufwirtschaft.
2. Die wirtschaftlichen und strategischen Interessen hinter dem technologischen Fortschritt könnten ein Hindernis für die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen sein. Die Bekämpfung des Klimawandels ist jedoch eine absolut wichtige Frage, die alle Mitgliedstaaten des Europarates betrifft: Sie müssen alle dazu beitragen, die richtigen Lösungen zu finden, und in der Lage sein, sie allen zugutekommen zu lassen.

<sup>17</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (28. Sitzung) (siehe Dok. 15357, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Olivier Becht). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (28. Sitzung) angenommen.

3. Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewegen sich in diese Richtung, wie das Programm Horizont Europa und das frühere Programm Horizont 2020 eindeutig zeigen, doch Europa ist größer als die Europäische Union, und es ist wichtig, dass wir in der Lage sind, auf einer breiteren europäischen Basis zusammenzuarbeiten (beispielsweise durch transnationale Forschungsprogramme). Der Europarat spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle und er sollte einen neuen Weg der Zusammenarbeit eröffnen, um die Beziehungen, die uns miteinander verbinden, sowie die Solidarität zwischen unseren Völkern zu stärken.
4. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Schaffung eines Rahmens zu erwägen – beispielsweise eines erweiterten Teilabkommens – das es unseren Ländern ermöglichen würde, gemeinsam durch die Zusammenführung von Ideen und Forschungsmitteln für gezielte Projekte voranzuschreiten; die Entwicklungsbank des Europarates könnte beteiligt werden, um ihre Fachkenntnis bereitzustellen und dazu beizutragen, Finanzierungsmechanismen für diese gemeinsamen Forschungsprojekte zu schaffen. Innerhalb dieses Rahmens könnten die Mitgliedstaaten des Europarates auch aufgefordert werden, zur Stärkung der strategischen Unabhängigkeit aller unserer Länder ein Reservoir strategischer Ressourcen, die für die Energiewende notwendig sind sowie Bestände zu schaffen und sie auf eine Art und Weise zu verwalten, die für alle von Nutzen ist.

### **Entschließung 2392 (2021)<sup>18</sup>**

#### **Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 15364)**

1. Außer den nationalen Regelungen kommt den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung eine überstaatliche Regelung der parlamentarischen Immunität zugute, die durch die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und das Allgemeine Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen von 1949 (SEV Nr. 2) gewährt werden und als „europäische“ parlamentarische Immunität bezeichnet werden könnte. Diese Regelung bietet einen funktionalen Schutz über die nationalen Grenzen hinaus und eröffnet den parlamentarischen Handlungsspielraum entsprechend dem Auftrag, den die Parlamentarische Versammlung zu erfüllen hat.
2. Die Parlamentarische Versammlung verweist darauf, dass sie den Mechanismus zum Schutz ihrer Mitglieder regelmäßig überprüft und dabei die Veränderungen und Schwierigkeiten berücksichtigt, denen sich die nationalen Parlamente bei den verschiedenen Aspekten parlamentarischer Immunität gegenübersehen, um einen wirksamen Schutz ihrer Mitglieder und damit der Versammlung zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf neue politische Risiken.
3. Ungeachtet dessen, dass sich das siebenzig Jahre alte System der Immunitäten in den Gesetzes- und Abkommenstexten nicht weiterentwickelt hat, ist die Versammlung bestrebt, es durch Entschließungen immer wieder zu verbessern, um es an die Realität der Arbeit ihrer Mitglieder anzupassen und den mit der parlamentarischen Diplomatie verbundenen Tätigkeiten Rechnung zu tragen. Sie verfügt nach wie vor über eine solide Rechtsgrundlage, um einen wirksamen Schutz ihrer Mitglieder und des Organs zu gewährleisten und gleichzeitig Missbrauch zu verhüten.
4. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass es bei der Realisierung dieses Systems des Schutzes für ihre Mitglieder nunmehr von wesentlicher Bedeutung ist, den Umfang der derzeitigen Bestimmungen zu klären und klare und objektive Kriterien festzulegen, die es ermöglichen, dass Vorrechte und Befreiungen ihren institutionellen Zweck erfüllen und gleichzeitig den möglichen Missbrauch der Vorrechte durch Abgeordnete zu persönlichen Zwecken verhindern.
5. Die Versammlung weist darauf hin, dass sowohl die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Jahr 2017 als auch das unabhängige Untersuchungsgremium zu den Korruptionsvorwürfen gegen die Parlamentarische Versammlung im Jahr 2018 empfohlen haben, die Immunitätsregelung durch eine Reihe von Kriterien zu ergänzen und zu präzisieren, um zu verhindern, dass Immunitäten und Vorrechte im Falle eines tatsächlichen Verdachts auf korruptes Handeln geltend gemacht werden.
6. Die Versammlung hält es daher für zweckmäßig, Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunität der Mitglieder der Versammlung zu verabschieden, um die Anwendung der bestehenden Vorschriften der

<sup>18</sup> Versammlungsdebatte am 27. September 2021 (24. Sitzung) (siehe Dok. 15364, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Tiny Kox). Der Text wurde von der Versammlung am 27. September 2021 (24. Sitzung) angenommen.

Satzung des Europarats, des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und seines Zusatzprotokolls zu klären. Mit diesen Leitlinien werden keine neuen Rechte und Vorrechte geschaffen. Sie fassen die jeweilige inländische Praxis zusammen, führen in die von den Europäischen Gerichten aufgestellten Grundsätze und deren Auslegung ein und bieten praktische Informationen, um die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung reibungsloser zu gestalten, sowie Schutz vor Missbrauch. Sie gewährleisten die einheitliche Anwendung der Vorrechte und Befreiungen in allen Mitgliedstaaten.

7. Darüber hinaus ist die Versammlung der Auffassung, dass angesichts des uneingeschränkten und dauerhaften Charakters der durch Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen garantierten Immunität Artikel 73.6 der Geschäftsordnung ergänzt werden sollte, um ehemaligen Mitgliedern der Versammlung die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Schutz ihrer Immunität und ihrer Vorrechte in Bezug auf eine in Ausübung ihrer Funktion als Mitglieder der Versammlung geäußerte Meinung oder eine abgegebene Stimme zu stellen.
8. Daher beschließt die Versammlung:
  - 8.1. Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunität der Mitglieder der Versammlung zu verabschieden und dementsprechend Artikel 73.6 folgenden neuen Buchstaben d. hinzuzufügen:

„Die Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung werden dieser Geschäftsordnung als Ergänzung beigelegt.“
  - 8.2. Der zweite Satz von Artikel 73.6 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied kann beim Präsidenten der Versammlung ein Gesuch auf Schutz seiner Immunität und seiner Vorrechte einreichen.“
9. Des Weiteren stellt die Versammlung fest, dass die überwiegende Mehrheit ihrer Mitglieder die Schutzregelungen, die ihnen zugutekommen, und den Umfang der ihnen gewährten Immunitäten nicht kennt, und hält es für wesentlich, die bestehenden Instrumente und Mechanismen sowohl unter den Mitgliedern der Versammlung als auch in den nationalen Parlamenten zu fördern.
10. Schließlich erinnert die Versammlung an die Bedeutung der Immunität, die ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen, für das ungehinderte Ausüben der Tätigkeit der Parlamentarischen Versammlung und erinnert die Mitgliedstaaten unter Bezugnahme auf ihre Entschließung 1325 (2003) „Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung“ und ihre Entschließung 2087 (2016) und Empfehlung 2083 (2016) „Einführung von Sanktionen gegen Parlamentarier“ an ihre bestehenden Verpflichtungen; sie fordert sie auf, ihren Verpflichtungen aus der Satzung und dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und seinem Zusatzprotokoll gewissenhaft nachzukommen.

#### **Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung**

1. Die folgenden Grundsätze dienen dem Ziel, die Anwendung der bestehenden Vorschriften der Satzung des Europarats sowie des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und seines Zusatzprotokolls zu klären.
2. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung genießen Vorrechte und Befreiungen, die dazu dienen, die Integrität der Versammlung zu wahren und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu gewährleisten. Sie werden durch Artikel 40 der Satzung des Europarates, die Artikel 13 bis 15 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und Artikel 3 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen gewährt.
3. Ihre praktische Umsetzung wird in der Geschäftsordnung und in den einschlägigen Entschließungen der Versammlung<sup>19</sup> genauer beschrieben, eingedenk
  - der Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Versammlung zu schützen;
  - der Zweckbestimmung, die dem Konzept der Immunitäten zugrunde liegt;
  - bestehender Präzedenzfälle.

<sup>19</sup> Insbesondere Entschließung 1325 (2003), Entschließung 1490 (2003) und Entschließung 2127 (2016).

4. Die parlamentarische Immunität ist kein persönliches Privileg eines Abgeordneten, sondern ein institutionelles Privileg, das jeder einzelne Abgeordnete genießt.

**Uneingeschränkte Immunität in Bezug auf geäußerte Ansichten und abgegebene Stimmen  
(Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats).**

5. Die Meinungsfreiheit ist das wertvollste Instrument, über das Abgeordnete bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verfügen, und es genießt besonderen Schutz.
6. Daher gilt für die durch Artikel 14 des Allgemeinen Abkommens garantierte Immunität Folgendes:
  - 6.1. Sie ist uneingeschränkt und dauerhaft; sie gilt auch nach dem Ende des Mandats eines Abgeordneten; sie kann weder von der Parlamentarischen Versammlung noch vom nationalen Parlament aufgehoben werden.
  - 6.2. Sie ist ein institutionelles Privileg, das ein Abgeordneter oder ein ehemaliger Abgeordneter weder aufgeben noch darauf verzichten kann.
  - 6.3. Sie ist für alle (straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen) Gerichtsverfahren wirksam, die sich im Zusammenhang mit geäußerten Ansichten oder abgegebenen Stimmen ergeben können. Daraus folgt, dass kein Abgeordneter, der eine solche Immunität besitzt, als Zeuge vernommen werden sollte, um über Informationen auszusagen, die er in Ausübung seiner parlamentarischen Obliegenheiten vertraulich erhalten hat und die er nicht preisgeben möchte.
  - 6.4. Sie besitzt eigenständige Bedeutung, die sich von jener der uneingeschränkten Immunität, die nationale Abgeordnete schützt, unterscheiden könnte und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung der europäischen Gerichte und der einschlägigen Praxis der Versammlung festzulegen ist.
  - 6.5. Sie erstreckt sich in Anbetracht des außerordentlichen Schutzes nur auf das, was für die Mitglieder der Versammlung unabdingbar ist, um ihre Pflichten zu erfüllen, eine respektvolle Debatte zu führen oder kritische Positionen zu äußern; sie schließt den Missbrauch der Vorrechte und Befreiungen zum persönlichen Vorteil aus. In diesem Sinne erstreckt sie sich nicht auf Tätigkeiten, die durch den Verhaltenskodex verboten sind, etwa bezahlte Interessenvertretung.
  - 6.6. Sie umfasst die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung „in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten“ abgegebenen Stimmen und geäußerten Ansichten, unter Berücksichtigung der heutigen Definition der Kernaufgaben der Mitglieder der Versammlung;
  - 6.7. Sie könnte zusätzlich zu den Erklärungen der Mitglieder während der Aussprache im Plenum oder während der Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse auch auf mündliche und schriftliche Äußerungen der Mitglieder außerhalb der offiziellen Räumlichkeiten sowie auf andere Tätigkeiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Versammlung ausüben, ausgedehnt werden, wenn ein offenkundiger und unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Erklärungen oder Tätigkeiten und der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten als Mitglieder der Versammlung besteht<sup>20</sup>;
  - 6.8. Sie erstreckt sich nicht auf die Untersuchung von Bestechungsdelikten (beispielsweise das Anbieten oder Fordern unzulässiger Vorteile als Gegenleistung für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten), da sich diese Delikte nicht auf Meinungsäußerungen oder/und Stimmabgaben beziehen.
7. Es obliegt dem zuständigen nationalen Gericht zu würdigen, dass ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied aufgrund des unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhangs mit seinen parlamentarischen Obliegenheiten uneingeschränkte Immunität genießt. Dabei müssen die zuständigen Organe des Europarats und die nationale Gerichtsbarkeit zusammenarbeiten, um Konflikte bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der Satzung und des Allgemeinen Abkommens zu vermeiden.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> Wenn beispielsweise ein Mitglied aufgrund eines ordentlichen Beschlusses eines zuständigen Organs der Versammlung Aufgaben wahrnimmt (z. B. Wahlbeobachtung, Besuche im Rahmen des Überwachungsverfahrens, eine Informationsreise eines Ausschussberichterstatters in einem Mitgliedstaat).

<sup>21</sup> Wird die nationale Behörde davon unterrichtet, dass dieses Mitglied ein Gesuch um Schutz dieser Immunität eingereicht hat, sollte sie daher das Gerichtsverfahren aussetzen.

8. Reicht eine nationale Behörde der Versammlung ein Gesuch um Aufhebung der Immunität ein, so muss die Versammlung zunächst prüfen, ob der dem Gesuch zugrunde liegende Sachverhalt unter Artikel 14 des Protokolls fällt; in diesem Fall kann die Immunität nicht aufgehoben werden.

**Immunität von Verhaftung und gerichtlicher Verfolgung  
(Artikel 15 des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats)**

9. Sinn dieser Immunität ist es, Abgeordnete vor ungebührlichem Druck zu schützen, der gegen sie in Bezug auf Handlungen ausgeübt werden könnte, die nicht Teil der typischen parlamentarischen Tätigkeit sind; sie gilt wie folgt:
  - 9.1. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung genießen während der Tagungen der Versammlung die in Artikel 15 vorgesehene Immunität. Der Begriff „während der Sitzungsperioden“ umfasst im Hinblick auf die kontinuierliche Tätigkeit der Versammlung und ihrer Organe das gesamte parlamentarische Jahr.
  - 9.2. Die Mitglieder der Versammlung genießen die durch diese Bestimmung garantierten Immunitäten auch dann, wenn sie nicht mehr Abgeordnete ihres nationalen Parlaments sind, und zwar bis zu ihrer Ablösung als Mitglieder der Versammlung oder bis zur Eröffnung der nächsten Sitzungsperiode.
  - 9.3. Satzungsgemäß gilt der den Mitgliedern der Versammlung gewährte Schutz für die Dauer ihres Mandats in der Versammlung. Er könnte sich auch auf Verfahren erstrecken, die vor ihrer Mitgliedschaft in der Versammlung eingeleitet wurden, sofern diese Verfahren eine tendenziöse Verfolgung (*fumus persecutionis*) beweisen. Diese Position, mit der ein uneingeschränkter Schutz geltend gemacht werden soll, steht im Einklang mit der in mehreren Mitgliedstaaten bestehenden Praxis und widerspricht nicht der Satzung, da sie den Erwerb der Immunität an den Beginn der Mandatszeit knüpft. Sie steht auch nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Funktionsgerechtigkeit der parlamentarischen Immunität, da der Schutz nur dann gewährt wird, wenn Tatbestandselemente darauf hindeuten, dass die dem Gerichtsverfahren zugrunde liegende Absicht, die vor dem Mandatsbeginn eines Mitglieds der Versammlung liegt, darauf abzielt, die politische Tätigkeit des Mitglieds und damit die Versammlung zu schädigen. In allen anderen Fällen ist die Immunität auf Antrag der nationalen Behörde aufzuheben, wenn die Strafverfolgung aus keinem anderen Grund als dem der ordnungsgemäßen Rechtspflege erfolgt.
  - 9.4. Die Immunität kann nicht geltend gemacht werden, wenn das Mitglied bei Begehung einer Straftat angetroffen wird. Weil es das Ziel dieser Bestimmung ist, die öffentliche Ordnung rasch wiederherzustellen und die Gefahr der Beseitigung von Beweismitteln zu verringern, dürfen sich die nationalen Behörden bei ihrer Anwendung nicht von Bedenken leiten lassen, die nichts mit einer ordnungsgemäßen Rechtspflege zu tun haben;<sup>22</sup>
  - 9.5. In allen Phasen der Aufhebung der parlamentarischen Immunität ist die Unschuldsvermutung zu beachten.
  - 9.6. Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität muss die Versammlung Folgendes berücksichtigen: Das gegen das Mitglied eingeleitete Gerichtsverfahren darf das ordnungsgemäße Funktionieren der Parlamentarischen Versammlung nicht gefährden, und der Antrag muss ernst gemeint, d.h. nicht von anderen Gründen als denen der Rechtspflege geleitet sein.<sup>23</sup> Ist keines dieser Elemente nachzuweisen, sollte die Versammlung in der Regel die Aufhebung der Immunität anbieten;

<sup>22</sup> Ist anzunehmen, dass einem Mitglied durch die Anwendung der Bestimmung über das Antreffen bei Begehung einer Straftat seine Vorrechte zu Unrecht entzogen wurden, könnte der Präsident eine Initiative ergreifen, um die Vorrechte und die Immunität des betreffenden Mitglieds geltend zu machen. Das Mitglied könnte auch beim Präsidenten ein Gesuch um Verteidigung seiner Immunität einreichen.

<sup>23</sup> Bei der Überlegung, ob es Gründe gibt, die dem betreffenden Gerichtsverfahren zugrunde liegen, könnten folgende Punkte berücksichtigt werden: der weitere politische und rechtliche Kontext, in dem das Gerichtsverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet wurde, der Zeitpunkt der Strafverfolgung, alle Hinweise auf ein spezielles, persönliches Abzielen, der spezielle Status und die Aktivitäten eines Mitglieds, wengleich das Fehlen eines besonderen politischen Status die politische Motivierung des Gerichtsverfahrens nicht ausschließt, die Schwere der Anklagen im Vergleich zu denen, denen sich ein gewöhnlicher Bürger gegenübersehen würde sowie die ausreichende Verbindung zu den Zielen der Strafjustiz, Unsicherheit im Hinblick auf den Status und die Quellen der als Grundlage für die Anklagen vorgelegten Beweise, die Begründung und die Elemente, auf die sich der Antrag auf Aufhebung der Immunität stützt sowie die Mittel zur Verteidigung des Mitglieds.

- 9.7. Die Immunität kann nur von der Versammlung auf Antrag einer „zuständigen Behörde“ des betreffenden Mitgliedstaates aufgehoben werden. Die zuständige Behörde ist der mit dem Fall befasste Richter, kann aber auch der Staatsanwalt oder der Justizminister sein. Der Antrag auf Aufhebung der Immunität kann von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates als dem, dessen Staatsangehöriger das betreffende Mitglied ist, gestellt werden.
- 9.8. Wenn Mitglieder als Zeugen oder Sachverständige erscheinen müssen, ist es nicht erforderlich, die Aufhebung der Immunität zu beantragen, sofern sie nicht gezwungen sind, an einem Tag oder zu einer Uhrzeit zu erscheinen, die sie an der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Obliegenheiten hindert oder ihnen die Ausübung dieser Pflichten erschwert, oder sofern sie in der Lage sind, eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung in anderer Form abzugeben, die sie nicht an der Wahrnehmung dieser parlamentarischen Pflichten hindert.
- 9.9. Die Verhaftung eines Mitglieds der Versammlung erfordert sehr schwerwiegende Gründe, da sie es daran hindert, sein Mandat wahrzunehmen oder die Wähler zu vertreten, und somit die Unabhängigkeit der Legislative und die Wirksamkeit des Wahlvorgangs, der den Willen des Volkes bestimmen soll, gefährdet. Bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Verdächtige der Justiz entziehen wird, ist die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen nach Möglichkeit durch andere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Freilassung gegen Kaution) zu gewährleisten.

### **Entschließung 2394 (2021)<sup>24</sup>**

#### **Die Vertretung der Geschlechter in der Parlamentarischen Versammlung (Dok. 15366)**

1. Die Teilung der Verantwortung bei politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen zwischen Frauen und Männern ist ein jeder wahren und wirklichen Demokratie innewohnendes Element, eine Frage von Gleichheit und Gerechtigkeit, und sie entspricht den notwendigerweise legitimen Bestrebungen, die in unseren Gesellschaften seit Jahrzehnten zum Ausdruck gebracht werden. Die Teilhabe von Frauen und der Aufbau von Kapazitäten sind unerlässlich, um zu einer wirksamen und aktiven Mitwirkung von Frauen in Institutionen der Volksvertretung und Entscheidungsfindung zu gelangen. In unseren Gesellschaften gibt es gleich viel Männer und Frauen. Diese Realität mit politischer Repräsentation zu verbinden und eine paritätische parlamentarische Vertretung zu erreichen, ist ein legitimes Ziel; ist der politische Wille vorhanden und der Anstoß auf höchster institutioneller Ebene gegeben, kann diese Parität zur Norm werden.
2. Innerhalb von zehn Jahren ist der Anteil der Frauen in der Parlamentarischen Versammlung auf 37% gestiegen, was die deutlichen Fortschritte in den nationalen Parlamenten der meisten Mitgliedstaaten widerspiegelt, wo der Eintritt von mehr Frauen in jede neue Legislative durch umsichtige Wahlgesetze ermöglicht wurde. Dennoch sind Frauen sowohl in der Parlamentarischen Versammlung als auch in den nationalen Parlamenten nach wie vor unterrepräsentiert; in nur zehn nationalen Parlamenten in Europa haben Frauen mehr als 40% der Sitze inne.
3. Die Versammlung beglückwünscht die Mitgliedstaaten, die es durch ihre proaktiven Rechtsvorschriften, jedoch ebenso durch Sensibilisierungs-, Begleit-, Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen ermöglicht haben, den Frauen die Türen zu den Gesetzgebungsorganen weiter und dauerhafter zu öffnen. Sie erinnert an alle Empfehlungen, die sie in ihrer Entschließung 2290 (2019) „Eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen“, Entschließung 2111 (2016) „Die Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen“, Entschließung 1781 (2010) „Ein Mindestanteil von 30 % der Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts in den nationalen Delegationen in der Versammlung“ und in ihrer Entschließung 1585 (2007) „Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter in der Parlamentarischen Versammlung“ ausgesprochen hat. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, insbesondere die 16 nationalen Parlamente mit weniger als einem Viertel weiblicher Mitglieder, erneut auf, den Zugang von Frauen zu Wahlämtern zu einer Priorität zu machen, gemäß den Empfehlungen der Versammlung und des Ministerkomitees des Europarates, wie sie in der

<sup>24</sup> Debatte der Versammlung am 28. September 2021 (26. Sitzung) (siehe Dok. 15366, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Nicole Trisse, und Dok. 15376, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Petra Bayr). Von der Versammlung am 28. September 2021 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

Empfehlung CM/Rec(2003)3 des Ministerkomitees über die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen und der Empfehlung CM/Rec(2007)17 des Ministerkomitees zu Gleichstellungsstandards und -mechanismen enthalten sind.

4. Im Jahr 2007 formulierte die Versammlung für die nationalen Parlamente das Ziel, dass ihre Delegationen „einen Frauenanteil aufweisen, der mindestens dem Frauenanteil im nationalen Parlament entspricht, wobei eine Quote von mindestens 30 % angestrebt wird und die Schwelle bei 40 % liegen sollte“. Von 47 nationalen Delegationen haben 32 einen Frauenanteil von mindestens 30 %, wovon wiederum 21 Delegationen einen Anteil von mindestens 40 % aufweisen. In diesem Zusammenhang beglückwünscht die Versammlung die nationalen Parlamente von Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Finnland, Island, Irland, der Republik Moldau, Monaco, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino und der Slowakischen Republik dazu, dass sie die Parität in ihren parlamentarischen Delegationen in der Versammlung gewährleisten, auch wenn einige von ihnen aus Parlamenten mit weit niedrigerem Frauenanteil stammen.
5. Alle parlamentarischen Delegationen müssen der in Artikel 7.1.b der Geschäftsordnung festgelegten Verpflichtung genügen, dass ihnen mindestens eine Abgeordnete (Vollmitglied) angehören muss. Dieses Erfordernis für kleine Delegationen verbindlich ist für mittelgroße Delegationen und erst recht für große Delegationen mit 20, 24 oder 36 Mitgliedern zweifelsohne minimal. Um Fortschritte hin zur Parität zu fördern und bestimmte Parlamente aufzufordern, mit gutem Beispiel voranzugehen, sind die regulierenden Anforderungen anzuheben.
6. Die Versammlung beabsichtigt daher, die Repräsentationskriterien, die nationale Parlamente bei der Bildung ihrer Delegationen in der Versammlung erfüllen müssen, neu zu definieren. In diesem Zusammenhang entspricht, ihrer Auffassung nach, eine ausschließlich aus Frauen bestehende Delegation nicht dem Grundsatz der gleichberechtigten Vertretung der Geschlechter in der Versammlung.
7. Schließlich unterstützt die Versammlung das politische Ziel des Europarates, eine Quote für die Beteiligung von Frauen und Männern zu befürworten, die mindestens 40 % für jedes Geschlecht beträgt. Eine solche Quote kann derzeit jedoch nicht als Regelungsprinzip gelten, dessen Missachtung durch die nationalen Delegationen sanktioniert würde. Die Versammlung verpflichtet sich daher förmlich, die Vertretung jedes Geschlechts in ihren Delegationen ab der Eröffnung ihrer Tagung im Jahr 2026 auf mindestens 40 % zu erhöhen.
8. Um die Repräsentativität der Versammlung zu steigern und die nationalen Delegationen zu ermutigen, das politische Ziel einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern in der Versammlung wirksamer zu fördern, beschließt die Versammlung, ihre Geschäftsordnung wie folgt zu ändern, wobei ein diskriminierungsfreier Ansatz verfolgt und die jeweilige Delegationsgröße berücksichtigt wird:
  - 8.1. In Bezug auf die Zusammensetzung der nationalen Delegationen wird in Artikel 6.2.a der zweite Satz gestrichen und der folgende neue Absatz [neuer Artikel 6.2.b] eingefügt:

„Jeder nationalen Delegation sollten sowohl Frauen als auch Männer angehören. Solange Frauen in der Parlamentarischen Versammlung unterrepräsentiert sind, sollten Frauen in den nationalen Delegationen zumindest zu dem gleichen Prozentsatz wie in ihren Parlamenten vertreten sein oder die Vertretung der Geschlechter sollte, sofern es für die Vertretung von Frauen günstiger ist, wie folgt gewährleistet sein:

    - Delegationen mit zwei Sitzen (4 Mitglieder) sollten mindestens eine Frau als Vertreterin angehören;
    - Delegationen mit drei Sitzen (6 Mitglieder) sollten mindestens zwei Frauen angehören, darunter mindestens eine Frau als Vertreterin [siehe Fußnote 1];
    - Delegationen mit vier Sitzen (8 Mitglieder) sollten mindestens drei Frauen angehören, darunter mindestens eine Frau als Vertreterin;
    - Delegationen mit fünf Sitzen (10 Mitglieder) sollten mindestens drei Frauen angehören, darunter mindestens zwei Frauen als Vertreterinnen;
    - Delegationen mit sechs Sitzen (12 Mitglieder) sollten mindestens vier Frauen angehören, darunter mindestens zwei Frauen als Vertreterinnen;
    - Delegationen mit sieben Sitzen (14 Mitglieder) sollten mindestens fünf Frauen angehören, darunter mindestens drei Frauen als Vertreterinnen;

- Delegationen mit zehn Sitzen (20 Mitglieder) sollten mindestens sieben Frauen angehören, darunter mindestens vier Frauen als Vertreterinnen;
- Delegationen mit zwölf Sitzen (24 Mitglieder) sollten mindestens acht Frauen angehören, darunter mindestens vier Frauen als Vertreterinnen;
- Delegationen mit achtzehn Sitzen (36 Mitglieder) sollten mindestens zwölf Frauen angehören, darunter mindestens sechs Frauen als Vertreterinnen.“

[Fußnote 1: „Gemäß den Entschlüssen 1113 (1997) und 1376 (2004) kann die Delegation Zyperns nur 4 der 6 ihr zustehenden Sitze besetzen; sie sollte als Viererdelegation betrachtet werden.“]

- 8.2 Zur Klärung der verfahrenstechnischen Gründe für die Anfechtung des Mandats einer nationalen Delegation in Bezug auf ihre Zusammensetzung erhält Artikel 7.1.b folgenden neuen Wortlaut:  
„die in Artikel 6.2.a. und Artikel 6.2.b. genannten Bedingungen“.
- 8.3. In Bezug auf die Wahl der Vizepräsidenten der Versammlung, da die Delegationen angehalten sind, weibliche Kandidaten vorzuschlagen, wird der folgende Satz am Ende von Artikel 16.3 angefügt:  
„Eine Delegation kann nur dann einen Mann als Vizepräsidenten vorschlagen, wenn ihr mindestens 40 % Frauen angehören“.
9. Um die tatsächliche Rolle der Frauen im Entscheidungsprozess und in der parlamentarischen Arbeit zu fördern, fordert die Versammlung die Fraktionen der Versammlung auf, die ausgewogene Vertretung und Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Versammlung aktiver zu fördern, und dies insbesondere um:
- 9.1. die Konsultation bei der Nominierung von Kandidaten für die Vorsitze der neun Ausschüsse der Versammlung zu verstärken, um eine paritätische Besetzung der Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu erreichen;
- 9.2. den Grundsatz aufzustellen, dass die Aufschlüsselung nach Geschlecht bei der Ernennung der Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen nicht weniger ausgewogen ist als die Zusammensetzung der Fraktion, die sie vorschlägt, oder, sofern es günstiger für die Förderung der Geschlechtergleichstellung ist, dem Grundsatz „jede Dritte“ folgt;
- 9.3. bei der Ernennung von Frauen und Männern zu Sprechern in den Debatten der Versammlung den Grundsatz „jede Dritte“ zu befolgen;
- 9.4. eine Parität und Alternanz zwischen Frauen und Männern bei den Posten des Fraktionsvorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes anzustreben;
- 9.5. anzustreben, bei der Ernennung von Frauen und Männern als Mitgliedern von Ad-hoc-Ausschüssen, die mit der Wahlbeobachtung betraut sind, dem Grundsatz „jede Dritte“ zu folgen.
10. Darüber hinaus soll nach Auffassung der Versammlung für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ausschüsse der Grundsatz „jeder Dritte“ gelten. Sie beschließt daher, ihre Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:
- 10.1. In Bezug auf die Ernennung der Mitglieder des Monitoringausschusses, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten und des Ausschusses für die Wahl der Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgenden Satz am Ende von Artikel 44.3.a. anzufügen:  
„Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzungsperiode muss die Gesamtzahl der Kandidaten, die von jeder Fraktion für jeden dieser Ausschüsse vorgeschlagen werden, mindestens ein Drittel Frauen umfassen, wenn die Fraktion mindestens drei Sitze innehat. Das Präsidium ernennt die Mitglieder, wobei es darauf achtet, dass in den betreffenden Ausschüssen stets mindestens ein Drittel Frauen vertreten sind.“;
- 10.2. In Bezug auf die Zusammensetzung der Ad-hoc-Ausschüsse, wird in Artikel 44.4.c nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:  
„In einem Ad-hoc-Ausschuss müssen mit Ausnahme der Ausschüsse, die mit der Wahlbeobachtung betraut sind, mindestens ein Drittel Frauen vertreten sein“;
- 10.3. In Bezug auf die Ernennung der Berichtstatter durch die Ausschüsse wird in Artikel 50 Absatz 1 nach dem dritten Satz folgender Satz angefügt:

„Ein Ausschuss muss mindestens ein Drittel Frauen unter seinen Berichterstattern haben“.

11. Schließlich weist die Versammlung ihr Präsidium an, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Grundsatz „jeder Dritte“ bei allen Ernennungsentscheidungen, für die es zuständig ist, angewandt wird, insbesondere bei der institutionellen Vertretung der Versammlung.
12. Die Versammlung fordert das Präsidium auf, ihr mindestens einmal pro Jahr über die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten, auch über die Anstrengungen zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Gesichtspunkte und eines Wandels der parlamentarischen Kultur im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter bei der Arbeit der Versammlung im Allgemeinen, und diesen Bericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus fordert sie das Präsidium auf, Leitlinien für die Ausschüsse in Bezug auf die Förderung der Geschlechterparität bei ihrer Arbeit zu erstellen. Diese Leitlinien sollten unter anderem sicherstellen, dass die Ausschüsse der Geschlechterparität bei externen Gesprächspartnern, die eingeladen werden, sich an ihrer Arbeit zu beteiligen, sowie bei der Benennung von Vertretern zu externen Veranstaltungen gebührend Rechnung tragen. Die Ausschüsse sollten ebenfalls aufgefordert werden, dem Präsidium mindestens einmal pro Jahr in Bezug auf die Umsetzung dieser Leitlinien und über ihre Anstrengungen zur Förderung der durchgängigen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Gesichtspunkte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten.
13. Die Versammlung unterstreicht, dass Fortschritte im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung in den parlamentarischen Strukturen behindert werden, wenn der Notwendigkeit zur Beseitigung von Sexismus und sexueller Belästigung in diesen Strukturen nicht gebührend Rechnung getragen wird. Sie erinnert an die wichtigen Empfehlungen in ihrer EntschlieÙung 2274 (2019) „Die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung“ und weist das Präsidium an, ihr bis Januar 2022 über die Schritte Bericht zu erstatten, die zur Umsetzung dieser EntschlieÙung in der Versammlung unternommen wurden.
14. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Erfüllung der in dieser EntschlieÙung dargelegten Pflichten und Ziele in der gemeinsamen Verantwortung jedes nationalen Parlaments und jeder politischen Partei oder Fraktion liegt. Diese Verantwortung sollte innerhalb jeder Delegation gleichmäßig auf alle politischen Parteien und im Falle von Zweikammerparlamenten auf die beiden Kammern verteilt werden.
15. Die Versammlung beschließt, dass die in dieser EntschlieÙung enthaltenen Änderungen der Geschäftsordnung zu Beginn der Januar-Tagung 2023 in Kraft treten. Die betroffenen Gremien (nationale Delegationen, Fraktionen, Ausschüsse) werden aufgefordert, im Laufe der Monate Anpassungen vorzunehmen, um das Ziel einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen.

### **EntschlieÙung 2395 (2021)<sup>25</sup>**

#### **Die stärkere Bekämpfung sogenannter „Ehren“-Verbrechen (Dok. 15347)**

1. Auf der ganzen Welt sind Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen LGBTI der konkrete Ausdruck eines Wunsches nach Kontrolle und ein Indikator für die Ungleichheit der Geschlechter. Es handelt sich um schwere Menschenrechtsverletzungen, die systematisch und nachdrücklich verurteilt werden müssen.
2. Das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) im Jahr 2014 stellte einen wichtigen Meilenstein dar, indem es die grundlegenden Prinzipien darlegte und die Vertragsstaaten aufrief, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein Ende zu setzen. Die Parlamentarische Versammlung erkennt an, dass dieses Übereinkommen ein wichtiges Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist, das die ungebrochene Unterstützung der Versammlung hat. Das Übereinkommen bietet ein Instrument zur Bekämpfung von gegen Frauen und Mädchen verübter Gewalt im Zusammenhang mit der sogenannten „Ehre“, und die Vertragsstaaten können beschließen, dessen Bestimmungen in Bezug auf häusliche Gewalt auch auf Männer und Jungen in all ihrer Vielfalt anzuwenden.

<sup>25</sup> Versammlungsdebatte vom 28. September 2021 (26. Sitzung) (siehe Dok. 15347, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatteerin: Béatrice Fresko-Rolfo). Von der Versammlung am 28. September 2021 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

3. Die Istanbul-Konvention legt unmissverständlich fest, dass Bräuche, Tradition, Kultur, Religion oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für Gewalt vorgebracht werden können. Es dürfen keine mildernden Umstände aufgrund der sogenannten „Ehre“ in den nationalen Gesetzen verankert sein oder von den Gerichten bei der Urteilsverhängung toleriert werden. Die Versammlung betont, dass die sogenannte „Ehre“ keinen Grund, keine Entschuldigung und keine Erklärung für die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Menschenwürde darstellt. Sie bekräftigt erneut ihre Entschlieung 1681 (2009) „Die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung sogenannter Ehrenverbrechen“ und verurteilt diese Verbrechen mit Nachdruck.
4. Sogenannte „Ehrenverbrechen“ werden häufig von Familienangehörigen des Opfers begangen oder in Auftrag gegeben, die sich weigern, deren geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, Wahl der Kleidung oder des Lebensstils, Wunsch nach Emanzipation oder Verweigerung der Eheschließung zu akzeptieren. Diese Verbrechen können die Form von Mord, Vorenthaltung von Vermögensgegenständen, Entführung, Folter, Verstümmelung, Verbrennen, erzwungenem Selbstmord, Zwangsheirat, Konversionstherapie, Einmischung in die Wahl eines Partners oder eines Übergriffs annehmen. Sie sind häufig im Voraus geplant und organisiert. Es müssen großangelegte Aufklärungsinitiativen durchgeführt werden, damit spürbare Auswirkungen erzielt werden.
5. Die COVID-19-Pandemie hat zu einem Anstieg geschlechtsspezifischer Gewalt geführt; dies beinhaltet auch Taten, deren Ziel die Aufrechterhaltung der „Ehre“ ist. Die beträchtlichen Fortschritte im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit wurden verlangsamt und in bestimmten Bereichen sogar rückgängig gemacht. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2339 (2020) „Die Menschenrechte in Krisen- und Pandemiezeiten aufrechterhalten: Geschlecht, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“ und betont, dass eine wirkungsvolle Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eine geschlechtsspezifische Dimension einschließen, inklusiv sein, einen intersektionellen Ansatz verfolgen und die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt zu einer Priorität machen muss. Sie macht geltend, dass das Bildungssystem eine grundlegende Rolle bei der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit vom frühestmöglichen Alter an spielen, Klischees zerstören und die Entwicklung kritischen Denkens fördern muss.
6. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates sowie alle Staaten, deren Parlamente über einen Beobachter- oder Partner-für- Demokratie-Status verfügen, auf,
  - 6.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren und umzusetzen, sowie Entschlieung 2289 (2019) „Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Erfolge und Herausforderungen“ umzusetzen;
  - 6.2. aus ihrem Strafgesetzbuch jegliche Rechtfertigung von Straftaten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der sogenannten „Ehre“ oder andere mildernde Umstände im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der „Ehre“ zu streichen;
  - 6.3. eine klare Definition der sogenannten „Ehre“ zu verabschieden und die Aufrechterhaltung der sogenannten „Ehre“ als einen erschwerenden Umstand bei jeder Form von Gewalt anzuerkennen und dabei die von der Istanbul-Konvention festgelegten erschwerenden Umstände zu berücksichtigen;
  - 6.4. Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen LGBTI nachdrücklich zu verurteilen und sicherzustellen, dass die verhängten Urteile ausgeführt werden, sowie ein System der Unterdrückung auf der Grundlage der sogenannten „Ehre“ zu verurteilen;
  - 6.5. alle öffentlichen Erklärungen, die zu Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen LGBTI aufrufen, auch im Namen der sogenannten „Ehre“, zu bestrafen;
  - 6.6. anzuerkennen, dass LGBTI in Bezug auf sogenannte „Ehrenverbrechen“ gefährdet sind, und sie in alle Aktionspläne aufzunehmen, deren Ziel die Verhütung und Bekämpfung dieser Gewalt ist, und auch Konversionstherapien zu verbieten;
  - 6.7. die Erfassung von Daten über Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen LGBTI zu einer Priorität zu machen und Fälle von Gewalt zur Aufrechterhaltung der sogenannten „Ehre“ zu protokollieren;
  - 6.8. Aktionspläne zu verabschieden, die auf die Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen LGBTI abzielen und einen Abschnitt beinhalten sollten, der Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ gewidmet ist, sowie eine angemessene Finanzierung für sie bereitzustellen.

7. Die Versammlung ruft sie im Hinblick auf den Schutz und die Hilfe für die Opfer darüber hinaus auf,
  - 7.1. für Einzelpersonen, die Rat oder Schutz suchen, nachdem sie Gewalt erlitten haben, darunter Gewalt aufgrund der sogenannten „Ehre“, Telefon-Hotlines einzurichten, die in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen und über geschulte Mitarbeiter verfügen;
  - 7.2. den Schutz von Personen zu gewährleisten, die Gefahr laufen, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden oder bereits Gewalt erlitten haben, auch durch Schutzanordnungen;
  - 7.3. Polizeibeamte und Mitarbeiter der Justiz in Bezug auf die Identifizierung von Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen LGBTI, einschließlich Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“, zu schulen und sie auch im Hinblick auf die Aufnahme, Unterstützung und Hilfe für die Opfer auszubilden;
  - 7.4. eine ausreichende Zahl an Plätzen mit angemessenen finanziellen Mitteln in Einrichtungen für die Aufnahme von Menschen, die vor einer solchen Gewalt geflohen sind, zu garantieren und eine ihrer Situation angemessene Betreuung anzubieten;
  - 7.5. den Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“, oder potenziellen Opfern sogenannter „Ehrenverbrechen“, die aus ihrem eigenen Land geflohen sind, Zuflucht und Hilfe in Aufnahmezentren für Asylbewerber zu gewähren, eine geschlechtsspezifische Dimension in die Asylpolitik zu integrieren und ihre Asylanträge anzunehmen;
  - 7.6. die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorgane, die Zivilgesellschaft sowie nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich der Förderung der Rechte von Frauen und der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt arbeiten, sowie diejenigen, die Hilfe für sie leisten, zu unterstützen, indem sie ihnen einen Raum gewähren, in dem sie tätig sein können, und es ihnen ermöglichen, ihre Arbeit ungehindert auszuüben;
  - 7.7. den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, die ihre Arbeit dem Schutz der Rechte von LGBTI widmen, sowie denjenigen, die Hilfe und Unterstützung für sie leisten, Unterstützung zu gewähren;
  - 7.8. bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen LGBTI einen intersektionellen Ansatz zu verfolgen.
8. In Bezug auf die Gewaltverhütung ruft die Versammlung sie auf,
  - 8.1. Kampagnen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen LGBTI durchzuführen und die Öffentlichkeit für sogenannte „Ehrenverbrechen“ zu sensibilisieren sowie an Eltern gerichtete Kommunikationsinitiativen zu starten;
  - 8.2. an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtete Kampagnen oder Aufklärungsprogramme zu starten, um die Geschlechtergleichstellung zu fördern;
  - 8.3. Aktivitäten zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in Bildungseinrichtungen vom frühestmöglichen Alter an zu fördern und Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte im Hinblick auf die Verhütung und Aufdeckung von geschlechtsspezifischer Gewalt anzubieten.
9. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente darüber hinaus auf,
  - 9.1. Aufklärungsaktivitäten durchzuführen, die auf die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Verhütung von Gewalt abzielen, einschließlich Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“;
  - 9.2. in regelmäßigen Abständen Debatten über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie über die Umsetzung der Istanbul-Konvention oder deren Ratifizierung zu veranstalten und sich aktiv an der Förderung der Konvention zu beteiligen.
10. Die Versammlung fordert die an der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen LGBTI beteiligten Organisationen auf, ihre Arbeit fortzusetzen, und bringt ihre nachdrückliche Unterstützung für sie zum Ausdruck.

**Entschließung 2400 (2021)<sup>26</sup>****Die Bekämpfung von Ungleichheiten im Hinblick auf das Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt (Dok. 15349)**

1. Die Vereinten Nationen erklären in ihrem Umweltprogramm: „Menschenrechte können nicht ohne eine sichere, saubere und gesunde Umwelt genossen werden; und eine nachhaltige Umweltpolitik kann ohne die Etablierung und Achtung von Menschenrechten nicht existieren“. Dieser Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Umwelt wird zunehmend anerkannt, und das Recht auf eine gesunde Umwelt ist derzeit in über 100 Verfassungen weltweit verankert. Dennoch schätzt der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dass mindestens drei Menschen pro Woche beim Schutz unserer Umweltrechte getötet und viele weitere schikaniert, eingeschüchtert, kriminalisiert und von ihrem Land vertrieben werden.
2. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die von den Vereinten Nationen aufgestellten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit der erklärten Absicht, „Armut zu beenden, den Planeten zu schützen und das Leben und die Zukunftsperspektiven aller Menschen zu verbessern“, und deren Aktionsdekade 2020–2030. Sie verweist außerdem auf die Relevanz von Artikel 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), in denen das Recht auf Leben und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert ist, sowie die von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen durch ihren Beitritt zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen von 1992 über Klimaänderungen und die Ratifizierung des auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) angenommenen Übereinkommens von Paris im Jahr 2015.
3. Die Versammlung weist auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) hin, das sich mit dem umweltbezogenen Verfahrensrecht befasst und das Ziel hat, eine „ökologische Demokratie“ zu fördern.
4. Die Versammlung erinnert außerdem an die Präambel des Übereinkommens von Paris, wonach „die Vertragsparteien beim Vorgehen gegen Klimaänderungen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, die Rechte von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, Migranten, Kindern, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen und das Recht auf Entwicklung sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen“ sollen.
5. Die Versammlung hat einige der Fragen, die den Klimawandel und seine Auswirkungen betreffen, in ihren jüngsten Texten aufgegriffen, namentlich in der Entschließung 2210 (2018) „Der Klimawandel und die Umsetzung des Pariser Abkommens“ und der Entschließung 2307 (2019) „Ein rechtlicher Status für 'Klimaflüchtlinge'“. Sie ist davon überzeugt, dass strengere internationale Normen, Gesetze und Sanktionen eingeführt werden müssen, um das Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt für alle zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Abschlusserklärung, die im Februar 2020 auf der unter der Ägide des georgischen Vorsitzes des Ministerkomitees stattgefundenen Konferenz auf hoher Ebene über Umweltschutz und Menschenrechte angenommen wurde und in der gefordert wurde, dass die europaweiten Rechtsnormen im Lichte der drängenden ökologischen Herausforderungen, die sich durch den Klimawandel heute stellen, auf den neuesten Stand gebracht werden.
6. Ebenso wie der Zugang zum materiellen Recht auf eine sichere, saubere und gesunde Umwelt ist auch der Zugang zu den sich daraus ergebenden Verfahrensrechten, die das Recht auf Information, auf Beteiligung an Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozessen und auf Aus- bzw. Fortbildung beinhalten, ungleich zwischen den Regionen, Ländern und Personen verteilt. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich dafür einzusetzen, dass Umweltrechte nicht nur für alle zur Realität werden, sondern auch im Zusammenwirken aller vertretenen Gruppen entwickelt werden, insbesondere denen, die vom Klimawandel und den Anpassungsmaßnahmen am stärksten betroffen sind.
7. Nach Angaben der Weltbank hat sich die globale Ungleichheit zwischen 2008 und 2013 erstmals seit der industriellen Revolution verringert, allerdings kehrt die Klimakrise diese positive Entwicklung jetzt wieder

<sup>26</sup> Versammlungsdebatte vom 29. September 2021 (28. Sitzung) (siehe Dok. 15349, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Edite Estrela). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (28. Sitzung) angenommen.

um. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen die ärmeren Länder unverhältnismäßig stark, sowohl durch eine Zunahme des wirtschaftlichen Schadens infolge von Wetterextremen als auch durch die unverhältnismäßig hohen Kosten für die Emissionsreduzierung. Die COVID-Krise hat ebenfalls die Gräben zwischen reichen und armen Ländern wieder aufreißen lassen.

8. Die beim Zugang zu Umweltrechten von Ungleichheiten betroffenen Personen befinden sich in einem „Teufelskreis“ der Mehrfachdiskriminierung. Menschen, die bereits Rassismus ausgesetzt sind, sind vom Klimawandel beispielsweise stärker betroffen, und das Gleiche gilt für die ärmsten Gruppen, da die Anpassung an das Klima größtenteils eine Frage des Wohlstands ist. Benachteiligte Gruppen sind den negativen Auswirkungen des Klimawandels stärker ausgesetzt, was wiederum ihre Anfälligkeit für Schäden durch Naturereignisse steigert und ihre Bewältigungs- und Erholungsfähigkeit schmälert.
9. Sozial benachteiligte Menschen und Minderheiten leiden ebenfalls unter einer Stigmatisierung, indem sie mit ihren Lebensbedingungen assoziiert werden, die ihnen oft aufgezwungen werden. Roma werden an Orte verbannt, die sich am Rande der städtischen Siedlungsgebiete befinden, wo sie den Platz mit umweltbelastenden Industrien, Deponien, Müllhalden und anderen kontaminierten oder kontaminierenden Einrichtungen teilen müssen. Ihre Gesundheit und Sicherheit sind bedroht, und zusätzlich werden sie vom Rest der Bevölkerung mit den negativen Bildern ihrer Umgebung in Verbindung gebracht. Die Mitgliedstaaten müssen die Areale, in denen Roma und „Travellers“ aufgenommen werden, von belasteten Gebieten fernhalten, sich gemeinsam mit ihnen darum bemühen, ihre Lebensweise von stigmatisierenden und diskriminierenden Stereotypen zu entkoppeln, und ihnen geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen, damit sie ein sicheres und gesundes Leben führen können.
10. Was die geschlechtsspezifischen Unterschiede betrifft, so arbeiten 70 % der Frauen, die in den vom Klimawandel am stärksten betroffenen Ländern leben, in der Landwirtschaft. 70 % der ärmsten Menschen auf der Welt sind wiederum Frauen. Der Klimawandel trifft Kinder, die Ältesten, Kranke und Menschen in finanzieller Not. Im Schnitt gibt es mehr Frauen als Männer, die älter sind und/oder unter Armut leiden. Und zumeist sind es Frauen, die sich um Kinder und Kranke kümmern. Der Klimawandel belastet deshalb Frauen weltweit unverhältnismäßig stark.
11. Der Unterrepräsentierung von Frauen in Entscheidungsgremien muss ebenfalls begegnet werden: Nach Angaben des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen wie auch des Europäischen Parlaments sind Frauen in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union zum Klimawandel und auf nationaler Ebene immer noch unterrepräsentiert. Im Jahr 2011 bekleideten Frauen lediglich 18,2 % der leitenden Positionen in den nationalen Ministerien für Umwelt, Verkehr und Energie der EU-27. Daher ist es unerlässlich, die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in die Gestaltung der Umweltpolitik zu integrieren.
12. Hinsichtlich der Ungleichheiten beim Zugang zum Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt aufgrund des wirtschaftlichen Gefälles in und zwischen Ländern fordert die Versammlung
  - 12.1. die Umsetzung und Stärkung des im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt von 1992 vorgesehenen Mechanismus für die finanzielle Unterstützung „armer“ durch „reiche“ Länder, einschließlich zusätzlicher Verpflichtungen für die entwickelten Länder aus dem Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen von 1992 – insbesondere die Verpflichtung, Entwicklungsländer finanziell zu unterstützen und Technologie weiterzugeben;
  - 12.2. eine Stärkung und Optimierung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung des Kyoto-Protokolls von 1997, um so die Treibhausgasemissionen zu reduzieren;
  - 12.3. die Bekräftigung und Einlösung der in den Pariser Abkommen von 2015 enthaltenen Zusage der entwickelten Länder, den Entwicklungsländern zu helfen – insbesondere durch die Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens von Paris, das eine finanzielle Unterstützung beim Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, die Mobilisierung von Klimafinanzierungsmitteln aus ganz verschiedenen Quellen und die regelmäßige quantitative und qualitative Berichterstattung über diese Maßnahmen vorsieht;
  - 12.4. die Einhaltung und Stärkung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten;
  - 12.5. strengere Wohnbauvorschriften in den einzelnen Ländern, bei denen die Lehren aus der COVID-19-Pandemie genutzt werden, die gezeigt hat, dass zum Wohl der gesamten Bevölkerung jeder einen

angemessenen Wohnraum und gesunde Wohnverhältnisse haben muss und dass ein Zugang zu Grünflächen unverzichtbar ist.

13. In Bezug auf indigene Völker

- 13.1. weist die Versammlung nachdrücklich darauf hin, dass bei neuen Rechtsvorschriften der über Jahrhunderte aufgebaute Wissens- und Erfahrungsschatz der Gemeinschaften genutzt werden sollte, deren Traditionen sich nach wie vor durch eine besonders enge Beziehung zur natürlichen Umwelt und deren Achtung auszeichnen und die weniger anthropozentrisch als andere sind, um so bei zukünftigen Maßnahmen der Umwelt höhere Priorität einzuräumen und diese Weltanschauungen zu berücksichtigen;
- 13.2. fordert die Versammlung die Länder, in denen indigene Völker leben, auf, sicherzustellen, dass diese konsultiert und in Entscheidungen betreffend ihr Land und ihre Lebensweisen eingebunden werden, und insbesondere, dass im Namen des Umweltschutzes getroffene Maßnahmen (beispielsweise Windparks oder „grünes“ Bauen) nicht ihr Leben und ihre Lebensgrundlagen beeinträchtigen;
- 13.3. fordert die Versammlung, Vertreter indigener Völker dazu zu animieren und ihnen die Mittel an die Hand zu geben, sich über Landesgrenzen hinweg und international zu treffen und auszutauschen, um Erfahrungen zu teilen und ihre Stellung zu stärken.

14. In Bezug auf den Zugang und den Beitrag von Frauen zur Wahrnehmung von Umweltrechten fordert die Versammlung

- 14.1. eine geschlechtergerechtere Klimaschutzfinanzierung, insbesondere an der Basis und im ländlichen Raum, damit Frauen bei ihrer Arbeit gestärkt und ihre Kompetenzen gesteigert werden;
- 14.2. einen gleichberechtigten Zugang für Frauen zu Eigentums- und Besitzrechten in allen Mitgliedstaaten, damit sie aus einer gesicherten Stellung heraus ihr Wissen und ihre Erfahrungen einbringen können, insbesondere durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit;
- 14.3. die Befähigung von Frauen und Mädchen, einen gerechten Übergang zu einer grünen Wirtschaft maßgeblich voranzutreiben;
- 14.4. mehr quantitative und qualitative Datenerhebungen zum Verhältnis zwischen Gender und Umwelt und förderlichere Rahmenbedingungen für Frauen und Mädchen durch Aus- und Weiterbildung.

15. In Bezug auf junge Menschen betont die Versammlung, dass es unbedingt notwendig ist, Jugendorganisationen und weitere junge Menschen in die Gestaltung jedes neuen rechtsverbindlichen Rahmens für Umweltrechte einzubeziehen, und dass dies eine Voraussetzung für den Erfolg ist. Junge Menschen sind sich sehr wohl bewusst, in welchem Zustand vorangegangene Generationen den Planeten hinterlassen, zeigen im Allgemeinen mehr Verständnis dafür, dass verschwenderisches und schädigendes Verhalten beendet werden müssen, und haben gezeigt, dass sie mächtig genug sind, um auf Regierungen und Entscheidungsträger Druck auszuüben. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Versammlung die derzeit erörterten Vorschläge, Jugendvertreter systematischer in ihre Arbeit einzubeziehen.

16. Die Versammlung unterstreicht, dass jedes neue und spezifische rechtsverbindliche Instrument alle der oben dargelegten Ursachen der Ungleichheit angehen muss, um so die Ungleichheiten im Hinblick auf das Recht auf eine sichere, gesunde und saubere Umwelt zu minimieren. Im Geist des Übereinkommens zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) sollte der neue Text einen Mechanismus beinhalten, der neben den vier Komponenten Verhütung, Schutz, Strafverfolgung und Politikmaßnahmen eine fünfte Komponente umfasst, nämlich parlamentarisches Engagement.

17. Klimagerechtigkeit erfordert nicht nur einen gleichberechtigten Zugang zu Rechten, sondern auch zu den Mitteln, um diese Rechte vor Gericht zu wahren und zu verteidigen. Auch zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten nichtstaatlichen Organisationen wie etwa „Notre Affaire à Tous“ in Frankreich und Oxfam auf internationaler Ebene ermöglichen, ihre Sensibilisierungs- und Überzeugungsarbeit fortzuführen, damit sich die Denkweisen ändern und gleichzeitig Klimaungerechtigkeiten angeprangert werden.

**Entschließung 2401 (2021)<sup>27</sup>****Klima und Migration (Dok. 15348)**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst beunruhigt über die dramatischen Folgen des Klimawandels und seine Auswirkungen auf das Leben von Millionen Menschen in Europa und darüber hinaus. Wetterextreme nehmen rasant zu. Auf dem antarktischen Eisschild, dem weltgrößten Süßwasservorkommen, wurden Rekordtemperaturen gemessen. Sein komplettes Abschmelzen würde den Meeresspiegel erheblich ansteigen lassen. Setzt sich die globale Erwärmung fort, sind die Folgen bekannt: eine Überflutung von Küstengebieten und Deltas, das vollständige Verschwinden vieler Inseln, immer mehr Gebiete, die von Dürre und Wüstenbildung betroffen sind und deshalb unbewohnbar werden, wodurch viele Millionen bedauernswerte Menschen, die alles verloren haben, gezwungen werden, andernorts im Land oder im Ausland Nahrung und eine wirtlichere Gegend zu suchen. Dieses Phänomen wird destabilisierend wirken und könnte zu Spannungen, Konflikten und sogar Kriegen führen
2. Die gegenwärtigen Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels reichen nicht aus. Die Ergebnisse werden sich erst in Jahrzehnten zeigen. Millionen von Menschen sind jedoch bereits heute zur Abwanderung gezwungen. Sie können es sich nicht leisten, abzuwarten, bis der Klimawandel rückgängig gemacht wird. Wir sollten deshalb dringend handeln, um eine klimawandelbedingte Massenflucht zu verhindern und denjenigen, die bereits unterwegs sind, dabei zu helfen, zu überleben und in ihren Aufnahmeländern ein menschenwürdiges Leben zu führen. Dabei sollten wir uns auch vor Augen halten, dass alles dafür getan werden muss, um das Menschenrecht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt – in Europa und darüber hinaus – zu gewährleisten. Dieses Recht sollte so bald wie möglich verwirklicht werden, damit sich die Menschen sicher genug fühlen, um in ihrer Heimat zu leben, wo auch immer sie sich befindet.
3. Die Versammlung begrüßt die am 15. Mai 2020 vom georgischen, griechischen und deutschen Vorsitz des Ministerkomitees des Europarates abgegebene Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Umwelt, in der unterstrichen wurde, dass das Leben und Wohlergehen auf unserem Planeten von der kollektiven Fähigkeit der Menschheit abhängen, künftigen Generationen sowohl Menschenrechte als auch eine gesunde Umwelt zu garantieren.
4. Es werden adäquate Lösungen benötigt, um den mit der klimawandelbedingten Migration verbundenen Herausforderungen wirksamer entgegenzutreten. Um das Menschenrecht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, das auch Migranten auf der Suche nach einer solchen sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt schützen könnte, konsequent umzusetzen, sind neue Instrumente zum Schutz von Menschenrechten erforderlich.
5. Dieses Menschenrecht „der neuen Generation“ sollte auch in den internationalen Instrumenten, die die Migration beeinflussen – von Instrumenten der Katastrophenvorsorge und Klimaanpassung bis hin zu wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien, der Energieerzeugung und Handelsabkommen –, verankert werden. Bei den Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass ein geschlechtergerechter Ansatz in die Gestaltung und Umsetzung aller Projekte und Programme vollständig integriert wird. Der Grüne Klimafonds bietet Orientierungshilfe und hat einen Praxis-Leitfaden mit dem Titel „Mainstreaming Gender in Green Climate Fund Projects“ herausgegeben, der die Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in Klimaschutzmaßnahmen und die Klimaschutzfinanzierung unterstützt.
6. Die Versammlung unterstreicht, wie wichtig ein gemeinsames Vorgehen ist, um die Menschenrechte derjenigen, die von der klimawandelbedingten Migration in Europa und darüber hinaus betroffen sind, stärker zu schützen, wobei folgende Schwerpunkte gesetzt werden sollten: Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes für Personen, die durch klimawandelbedingte Katastrophen oder Notlagen zur Migration gezwungen

---

<sup>27</sup> Versammlungsdebatte am 29. September 2021 (27. Sitzung) (siehe Dok. 15353, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Edite Estrela, sowie Dok. 15354, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Norbert Kleinwächter). Der Text wurde von der Versammlung am 29. September 2021 (27. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2214 (2021).

- werden, Einsatz von Wissenschaft und Technologie, um Menschen zu dienen und Leben zu retten, Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit und Soforthilfe in den Herkunftsländern von Migranten sowie Verhinderung von Umweltzerstörungen, durch die die Auswirkungen des Klimawandels noch zunehmen.
7. Um den Menschenrechtsschutz für Personen zu gewährleisten, die durch klimabedingte Katastrophen oder Notlagen zur Migration gezwungen werden,
    - 7.1. verweist die Versammlung auf den aktuellen Vorstoß im VN-Menschenrechtsrat zur Anerkennung des Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt, die unter anderem auf der Entscheidung des VN-Menschenrechtsausschusses im Fall Kiribati über den grenzüberschreitenden Verkehr von Personen, die vor klimabedingten Schäden Schutz suchen, aufbaut;
    - 7.2. erinnert die Versammlung an ihre in der EntschlieÙung 2307 (2019) „Ein rechtlicher Status für 'Klimaflüchtlinge', formulierten Empfehlungen und fordert einen Rechtsstatus für Personen, die aus klimabedingten Gründen vertrieben oder zur Migration veranlasst werden. Sie weist darauf hin, dass der Begriff „Flüchtling“ in der Flüchtlingskonvention von 1951 und ihrem Protokoll von 1967 behandelt wird und einen konkreten rechtlichen Status besitzt, der mit einer Verfolgung aus den fünf aufgeführten Gründen verknüpft ist, nämlich wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Es müssen jedoch spezifische Maßnahmen zum Schutz von Menschen erarbeitet werden, die infolge des Klimawandels zur Flucht gezwungen werden. In dieser Hinsicht liefern die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge veröffentlichten „Rechtlichen Aspekte zu den Forderungen nach internationalem Schutz im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels und von Katastrophen“ wertvolle Leitlinien zur Beurteilung schutzbedürftiger Personen;
    - 7.3. fordert die Versammlung ein am Menschen orientiertes, menschenrechtsbasiertes und systemisches Vorgehen beim Umgang mit der Klimamigration. Rahmenregelungen zu Menschenrechten können Staaten wirksam bei der Ausarbeitung von Strategien helfen, die einer Flucht vorbeugen, Menschen während der Flucht schützen und ihnen eine sichere und menschenwürdige Flucht ermöglichen;
    - 7.4. bittet die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates, diejenigen, die auf eventuell eine Massenflucht verursachende Umweltzerstörungen aufmerksam machen, seien es Whistleblower, zivilgesellschaftliche Organisationen, Journalisten oder sonstige Akteure, einen angemessenen Schutz zu gewähren. Sie begrüÙt die Richtlinie der Europäischen Union zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019), und bittet die Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht der EU angehören, auf nationaler Ebene ähnliche Instrumente einzuführen, mit denen diejenigen, die oftmals für das Gemeinwohl ihr Leben aufs Spiel setzen, den größtmöglichen Schutz erhalten;
    - 7.5. begrüÙt die Versammlung die Maßnahmen des VN-Menschenrechtsrates zur Sensibilisierung der Weltgemeinschaft für die Folgen des Klimawandels und den erforderlichen Schutz der Menschenrechte derjenigen, die besonders gefährdet sind und durch klimawandelbedingte Katastrophen zur Migration gedrängt werden. In den Strategien und Programmen zum Klimaschutz und zur Migration sollte den Bedürfnissen gefährdeter Gruppen, die unverhältnismäßig stark vom Klimawandel betroffen sind, Rechnung getragen werden, so etwa denen von in Küstengebieten lebenden Personen, indigenen Völkern, Minderheiten, älteren Menschen, Frauen und Mädchen, Kindern und Menschen mit Behinderungen;
    - 7.6. begrüÙt die Versammlung, dass bei der 2021 stattfindenden Ausgabe des Weltforums für Demokratie des Europarates der Schwerpunkt auf Umwelt und Klimawandel und dessen Auswirkungen auf Menschenrechte und Demokratie liegt. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, welche Aufmerksamkeit Katastrophen, Flucht und Klimawandel im Februar 2021 im Rahmen der Forumskampagne „Zwölf Monate, eine Frage“ geschenkt wurde, als der Sonderbeauftragte der Generalsekretärin für Migration und Flüchtlinge, Botschafter Drahoslav Štefánek, den Klimawandel als eine der größten Herausforderungen für die Menschheit bezeichnete und erklärte, dass der Klimawandel Klimaflüchtlinge hervorbringen und künftig Tausende, ja Millionen zur Flucht zwingen könne.
  8. Hinsichtlich des Einsatzes von Wissenschaft und Technologie, um Menschen zu dienen und Leben zu retten,
    - 8.1. fordert die Versammlung eine bessere Nutzung von Wissenschaft und Technologie, um die Kommunikation über und die Vorhersehbarkeit von Migrationstrends zu verbessern. Die Staaten sollten sowohl

- national als auch international unter Nutzung der jüngsten Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie eine parallele Abbildung von Klimawandel und Migration vornehmen. Eine Zusammenführung der dynamischen Abbildung des Klimawandels und der dynamischen Abbildung der Migration könnte dabei helfen, Migrationstrends zu bestimmen und verlässliche Vorhersagen zu erstellen. Die politischen Verantwortlichen hätten so eine klarere Vorstellung, aus welchen Regionen bzw. Ländern Menschen abwandern und wohin sie gehen könnten sowie in welcher Zahl und wann;
- 8.2. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Reaktionen auf größere (hydrologische, geophysikalische, meteorologische usw.) Gefahren und ihre Frühwarnmechanismen zu verbessern, und ruft dazu auf, die Ökosystemleistungen zu optimieren – seien es bereitstellende Leistungen (Süßwasser, Rohstoffe), regulierende Leistungen (Wasserreinigung, Krankheitsregulierung) oder kulturelle und wirtschaftliche Leistungen (beispielsweise Tourismus zum Schutz vor dem Verlust von Arbeitsplätzen);
  - 8.3. fordert die Versammlung eine Stärkung unternehmerischer Verantwortung und die Beteiligung von Unternehmen – einschließlich solcher, die technologisch führend sind – an der Fluchtprävention. Den Unternehmen kommt eine entscheidende Rolle zu: Sie sind Vorreiter in der Entwicklung und technologischen Innovation und bieten Migranten und ihren Familien eine stabile Einkommensquelle.
9. Die Entwicklungszusammenarbeit ist für die Verwirklichung neuer Initiativen unverzichtbar. Eine solche Zusammenarbeit erfordert allerdings hinreichend Ressourcen, Fachwissen, Organisationsvermögen und Engagement seitens aller beteiligten Länder. Um die Entwicklungszusammenarbeit und die Soforthilfe in den Herkunftsländern von Migranten in Europa und darüber hinaus zu verbessern,
- 9.1. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklungszusammenarbeit zu stärken, um auf Sicherheitsprobleme zu reagieren, mit denen Menschen konfrontiert sind: von einer gesicherten Nahrungsmittel- und Wasserversorgung über persönliche und politische Sicherheit und Energiesicherheit bis hin zur globalen und Umweltsicherheit;
  - 9.2. fordert die Versammlung mehr Unterstützung für die einschlägigen weltweiten Programme, etwa den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, sowie die im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und des Globalen Paktes für Flüchtlinge durchgeführten Programme. Die Versammlung bittet die Mitgliedstaaten, der Arbeit des Sonderberichterstatters des VN-Generalsekretärs über Menschenrechte und die Umwelt besondere Beachtung zu schenken;
  - 9.3. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf, einen Weltsolidaritätsfonds für Klimamigration ins Leben zu rufen und zu seiner Einrichtung beizutragen, um sowohl die Herkunftsländer von Migranten als auch die Aufnahmeländer zu unterstützen. Die Staatengemeinschaft muss die Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern, die künftig vom Klimawandel am stärksten betroffen sein dürften, etwa den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und der Sahelzone, intensivieren, um die Lebensbedingungen der dort lebenden Menschen zu verbessern, sodass sie sich nicht zur Migration gezwungen sehen. Dieser in Europa angesiedelte Weltsolidaritätsfonds für Klimamigration könnte nach seiner Zulassung mit dem Grünen Klimafonds zusammenarbeiten, was auf dem Weg zur Erfüllung der internationalen Zusagen, dass in einer vom Klimawandel geprägten Welt „niemand abgehängt“ wird, darunter auch nicht Migranten, einen großen Fortschritt bedeuten würde. Es sollten unter Hinzuziehung von Experten aus allen Mitgliedstaaten des Europarates spezifische Programme entwickelt werden, um die technologischen Entwicklungen in Ländern, die Entwicklungshilfe erhalten oder aber Hilfe leisten, voranzutreiben. Neben Projekten zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ihren Herkunftsländern könnte der Weltsolidaritätsfonds für Klimamigration auch die Migranten selbst unterstützen;
  - 9.4. wiederholt die Versammlung ihre in Entschließung 2307 (2019) aufgestellte Forderung nach einer Zusammenarbeit mit der Entwicklungsbank des Europarates. Um den Herausforderungen durch die klimabedingte Migration in Europa zu begegnen, können die Mitgliedstaaten des Europarates bereits jetzt die beiden von der Bank verwalteten Treuhandfonds in Anspruch nehmen: den 2015 eingerichteten Migranten- und Flüchtlingsfonds und den im März 2020 eingerichteten Grünen Sozialentwicklungsfonds;
  - 9.5. fordert die Versammlung die Parlamentarier auf, weiterhin sorgsam darauf zu achten, dass ein geschlechtergerechter Ansatz in die Gestaltung und Umsetzung von Projekten und Programmen zu klimawandelbedingter Migration integriert wird.

10. Die Mitgliedstaaten des Europarates sollten entschlossen handeln, um Umweltzerstörungen vorzubeugen, durch die die Auswirkungen des Klimawandels noch zunehmen und die eine Massenflucht bewirken können. Um Umweltzerstörungen vorzubeugen,
  - 10.1. fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten auf, auf die Entwicklung industrieller Großprojekte zu verzichten, die dramatische Folgen für das Leben der Menschen haben könnten, wenn ein nicht von der Hand zu weisendes Risiko besteht, dass durch diese Projekte die negativen Auswirkungen des Klimawandels in ihrem eigenen Staatsgebiet oder dem eines anderen Mitgliedstaates zunehmen. Die Achtung des Menschenrechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt sollte ein vorrangiges Anliegen sein;
  - 10.2. unterstreicht die Versammlung insbesondere, wie wichtig als wesentlicher Bestandteil einer gesunden und nachhaltigen Umwelt und als grundlegendes Menschenrecht der Zugang zu Trinkwasser guter Qualität ist, und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Umweltzerstörungen vorzubeugen, die den Zugang zu Wasser in ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder dem eines Nachbarstaates gefährden könnten. Dabei sollten alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den internationalen Umweltverpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo, 1991) nachzukommen. Wenn zwischen benachbarten Ländern oder Regionen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Wasser Probleme auftreten, sollten internationale Verhandlungen zur Herbeiführung geeigneter Lösungen im Einklang mit den internationalen Standards und Verfahrensweisen im Bereich der Menschenrechte führen.

### **Entschließung 2403 (2021)<sup>28</sup>**

#### **Die Lage in Afghanistan: Folgen für Europa und die Region (Dok. 15381)**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist äußerst besorgt über die Lage in Afghanistan nach dem militärischen Rückzug der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer NATO-Verbündeten und NATO-Partner und der Rückeroberung der Macht durch die Taliban, die eine Phase der politischen Unsicherheit eingeleitet hat, in der weiterhin Gewalt vorherrscht und ein Bürgerkrieg nicht ausgeschlossen ist. Diese Sachlage führt zu erhöhten Risiken für Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan, der Region und im weiteren Umfeld.
2. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Bewältigung der sich aus dieser Lage ergebenden unmittelbaren und künftigen folgenschweren Herausforderungen eine kohärente, abgestimmte und konzertierte Antwort von Seiten der internationalen Gemeinschaft erfordert, und ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten des Europarates alles in ihrer Macht stehende tun sollten, um dieses Ziel zu erreichen.
3. Oberstes Gebot sollte die Überwindung der schrecklichen humanitären Krise sein, die sich mit einer Gemengelage aus andauerndem militärischem Konflikt, anhaltenden Dürren und der COVID-19-Pandemie auf das Leben und die Existenzgrundlage von Millionen von Menschen auswirkt. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die von den Vereinten Nationen am 13. und 14. September 2021 in Genf organisierte internationale Konferenz, bei der sich die Geber verpflichteten, mehr als eine Milliarde US-Dollar für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Afghanistan bereitzustellen.
4. Die Versammlung bedauert, dass die Übergangsregierung ungeachtet der einmütigen und wiederholten Forderungen der internationalen Gemeinschaft und der anfänglichen öffentlichen Verlautbarungen der Taliban weder inklusiv noch repräsentativ ist. Die Versammlung ist der Auffassung, dass nur eine Regierung, die die politische, religiöse und ethnische Vielfalt Afghanistans widerspiegelt, Frauen einbezieht und einen echten Versöhnungsprozess im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einleitet, eine dauerhafte politische Einigung herbeiführen kann und Legitimität und internationale Anerkennung anstreben könnte.
5. Darüber hinaus ist die Versammlung äußerst beunruhigt über glaubwürdige Berichte von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht seitens der Taliban und erinnert daran, dass die Taliban als de-facto-Regierung Verpflichtungen haben und diesbezüglich zur Rechenschaft gezogen werden können. Daher prüft die Versammlung die Einsetzung eines klaren, robusten und

<sup>28</sup> Versammlungsdebatte vom 30. September 2021 (29. Sitzung) (siehe Dok. 15381, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Tony Lloyd). Der Text wurde von der Versammlung am 30. September 2021 (29. Sitzung) angenommen.

unabhängigen Mandats der Vereinten Nationen zwecks Überwachung von Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan, da dies der beste Weg wäre, um vor Ort objektive und systematische Informationen zu sammeln und diese der internationalen Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen.

6. Die Versammlung bekräftigt erneut entschieden ihre Verurteilung des Terrorismus unter allen Umständen und äußert ihre große Besorgnis über die hohe Zahl von Mitgliedern der Taliban, die der Übergangsregierung angehören und die dem durch Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geschaffenen Sanktionsregime unterliegen.
7. Sie weist darauf hin, dass die Bekämpfung des Terrorismus zu den großen internationalen Herausforderungen zählt, die sich aus der aktuellen Lage ergeben und auch auf andere Länder übergreifen könnten, was katastrophale und destabilisierende Effekte auslösen und der organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel Vorschub leisten könnte. In diesem Zusammenhang stellt die Versammlung heraus, dass die Bewältigung dieser Herausforderungen einen verstärkten Dialog sowie eine stärkere Partnerschaft und Solidarität mit den Ländern der Region erfordern wird.
8. In Anbetracht dessen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
  - 8.1. sich für kohärente, abgestimmte und konzertierte Reaktionsmaßnahmen in Bezug auf Afghanistan einzusetzen;
  - 8.2. die Maßnahmen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für Afghanistan zu verstärken;
  - 8.3. die Evakuierung von ausländischen Staatsangehörigen und anspruchsberechtigten Afghaninnen und Afghanen fortzusetzen und sich noch stärker zu bemühen, die Koordinierung und Effektivität von Evakuierungsoperationen zu gewährleisten;
  - 8.4. die zentrale Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen in Bezug auf Afghanistan, beginnend mit humanitärer Hilfe, zu unterstützen;
  - 8.5. die Einsetzung eines klaren, robusten und unabhängigen Mandats des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die Achtung der Menschenrechte in Afghanistan auf dem gesamten Staatsgebiet zu überwachen;
  - 8.6. einen vorsichtigen, pragmatischen und operativen Austausch mit den Taliban in die Wege zu leiten mit dem Ziel, die in der vorliegenden Entschließung aufgeführten Problembereiche anzusprechen;
  - 8.7. jegliche Intensivierung des Austauschs mit den Taliban auf operativer Ebene von folgenden Faktoren abhängig zu machen:
    - 8.7.1. Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von benachteiligten Gruppen wie Minderheiten, Frauen und LGBTI, und des humanitären Rechts;
    - 8.7.2. Verurteilung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus, was durch überzeugende Maßnahmen zu belegen ist,
    - 8.7.3. Bildung einer inklusiven und repräsentativen Regierung und Einleitung eines Versöhnungsprozesses,
    - 8.7.4. Gewährung der ungehinderten Einreise nach Afghanistan für die Vereinten Nationen und humanitäre Hilfsorganisationen,
    - 8.7.5. praktische Unterstützung der vom Ausland organisierten Evakuierungsoperationen;
  - 8.8. Sorge dafür zu tragen, dass die Herausnahme von Mitgliedern der Taliban aus der Liste der VN-Sanktionen gemäß Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von einer echten Veränderung der individuellen Umstände, die ursprünglich die Aufnahme in die Liste bewirkt hatten, abhängig gemacht wird;
  - 8.9. die Einsetzung von Mechanismen zu unterstützen, die dafür sorgen sollen, dass das Einfrieren von afghanischen Vermögensgegenständen nicht die sozioökonomische Lage der Bevölkerung verschärft;
  - 8.10. zu prüfen, auf welchem Wege Entwicklungshilfe für Afghanistan bereitgestellt werden kann, um den Zusammenbruch der Wirtschaft zu vermeiden, durch den die humanitäre Krise weiter verschärft und der Migrationsdruck weiter erhöht werden würden;
  - 8.11. Visa für afghanische Studenten einzuführen, die an Universitäten in den Mitgliedstaaten eingeschrieben sind;

- 8.12. ihrer moralischen und rechtlichen Verantwortung im Hinblick auf den Schutz von Flüchtlingen gerecht zu werden und in diesem Zusammenhang
  - 8.12.1. die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten;
  - 8.12.2. bessere Wiederansiedlungsmöglichkeiten für Afghaninnen und Afghanen zu schaffen, vor allem für diejenigen, die in besonderem Maße gefährdet bzw. vulnerabel sind, insbesondere Minderheiten, Frauen und LGBTI;
  - 8.12.3. humanitäre Visaprogramme sowie temporäre Schutz- oder Sondervisaprogramme insbesondere für Frauen und andere benachteiligte Gruppen wie Minderheiten und LGBTI einzuführen;
  - 8.12.4. aktuelle und kürzlich gestellte Asylanträge von Afghaninnen und Afghanen vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen neu zu bewerten;
  - 8.12.5. auf erzwungene Rückführungen nach Afghanistan zu verzichten;
- 8.13. die diplomatischen Anstrengungen auf globaler und regionaler Ebene um ein Vielfaches zu erhöhen, um Frieden, Sicherheit und Stabilität in Afghanistan und der Region zu fördern und einen gemeinsamen kohärenten Ansatz gegenüber den Taliban zu entwickeln.
9. Darüber hinaus fordert die Versammlung angesichts der Rolle der Länder der Region, die an vorderster Front stehen, insbesondere der Nachbarländer, im Hinblick auf den Umgang mit den Folgen der Machtübernahme der Taliban die Mitgliedstaaten des Europarates auf, politische und finanzielle Unterstützung zu leisten, um sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen,
  - 9.1. Zuflucht und Schutz unter menschenwürdigen Bedingungen für Menschen zu bieten, die aus Afghanistan fliehen;
  - 9.2. Bedrohungen wie Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, Drogenhandel, die Schleusung von Migranten und Menschenhandel sowie weitere grenzüberschreitende kriminelle Handlungen zu bekämpfen.
10. Die Versammlung fordert darüber hinaus ihr Präsidium auf, die Stärkung des interparlamentarischen Dialogs zwischen der Versammlung und den zentralasiatischen Ländern und ihren regionalen Organisationen zu erwägen mit dem Ziel, zu einem verstärkten Dialog, gegenseitigem Verständnis und Resilienz beizutragen angesichts der Notwendigkeit, regionale Stabilität zu fördern und ein mögliches Übergreifen auf weitere Länder zu verhindern.
11. Darüber hinaus fordert die Versammlung die Taliban als de-facto-Regierung in Afghanistan auf,
  - 11.1. der Gewalt ein Ende zu setzen;
  - 11.2. einen umfassenden nationalen Dialog einzuleiten mit dem Ziel, eine repräsentative und inklusive Regierung zu bilden, die Frauen, Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten sowie Vertreter der Vorgängerregierung einbezieht;
  - 11.3. eine Amnestie für Afghaninnen und Afghanen einzuführen, die Angehörige der Sicherheitskräfte oder Beamte waren oder öffentliche Ämter unter der Vorgängerregierung bekleideten, und gleichzeitig auf die Drangsalierung oder strafrechtliche Verfolgung bzw. Bestrafung dieser Personen zu verzichten;
  - 11.4. die sichere Ausreise von ausländischen Staatsangehörigen und Afghaninnen und Afghanen zu erleichtern, die über die erforderlichen Dokumente verfügen und das Land verlassen möchten;
  - 11.5. die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;
  - 11.6. die kulturellen, sozialen und rechtlichen Fortschritte zu respektieren, die in den letzten zwanzig Jahren im Hinblick auf Menschenrechte und die Freiheit des Einzelnen erreicht wurden, und auf Ankündigungen oder Maßnahmen zu verzichten, die diese untergraben könnten, beispielsweise in Bezug auf
    - 11.6.1. den Zugang von Mädchen zu Bildung;
    - 11.6.2. die Freizügigkeit sowie den Zugang zu Arbeit, Gesundheitsleistungen und Sport für Frauen;
    - 11.6.3. die Vertretung und aktive Teilhabe von Frauen und Angehörigen von Minderheiten in allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens;
  - 11.7. den vollumfänglichen, sicheren und ungehinderten Zugang für die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und Projektpartner sowie alle humanitären Akteure, die sich an humanitären Unterstützungsmaßnahmen beteiligen, nach Afghanistan, auch im Hinblick auf Binnenvertriebene;

- 11.8. Gewähr des Ersuchens um Informationen oder Zusammenarbeit von Seiten der Vereinten Nationen sowie ihrer Sonderorganisationen, -gremien und -mechanismen;
  - 11.9. die Achtung der Immunität und Unverletzbarkeit von diplomatischen Missionen und deren Bediensteten;
  - 11.10. den Verzicht auf Handlungen oder Aussagen, die den Terrorismus und gewalttätigen Extremismus innerhalb oder außerhalb Afghanistans unterstützen könnten, bzw. diese effektiv zu bekämpfen; dies betrifft auch die Rekrutierung, Ausbildung und finanzielle Unterstützung von Terroristen;
  - 11.11. die entschlossene Bekämpfung der Herstellung und des Schmuggels von Drogen und Zerschlagung der in nationale oder grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten verwickelten Netzwerke.
12. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Parlamente, die über Beobachter- oder „Partner für Demokratie“-Status verfügen, auf, ihre Regierungen zu kontrollieren und sie für die Art und Weise, in der sie auf die aktuelle Lage reagieren, zur Rechenschaft zu ziehen.
  13. Abschließend ist die Versammlung der Auffassung, dass sie sich angesichts der weitreichenden Folgen der aktuellen Lage in Afghanistan weiterhin eingehend mit diesem Thema befassen sollte.

### **Entschließung 2404 (2021)<sup>29</sup>**

#### **Instrumentalisierter Migrationsdruck an den Grenzen von Lettland, Litauen und Polen zu Belarus (Dok. 15382 rev)**

1. Die Versammlung ist besorgt angesichts der aktuellen Situation hybrider Angriffe seitens der belarussischen Behörden, die zu einem erhöhten Migrations- und Asylruck an der Grenze von Belarus zu Lettland, Litauen und Polen führen. Dies ist umso besorgniserregender, da es den Anschein hat, dass sie von den belarussischen Behörden als Antwort auf die Sanktionen der Europäischen Union gegen Belarus, die diese aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen verhängt hat, orchestriert wurde. Die Versammlung verurteilt jede Instrumentalisierung von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden durch Staaten zu politischen Zwecken.
2. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass die vor kurzem erfolgte Ankunft von Migranten und Asylsuchenden zu erheblichen Problemen für Lettland, Litauen und Polen geführt und ihre Aufnahmekapazitäten für Migranten und Flüchtlinge belastet hat.
3. Die Versammlung bekräftigt jedoch erneut die Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten des Europarates, die Menschenrechte und humanitären Grundsätze sowie das Flüchtlingsrecht und das Recht, Asyl zu beantragen, aufrechtzuerhalten. Die Mitgliedstaaten sollten ferner die notwendige humanitäre Hilfe für Menschen, die Schutz benötigen, sicherstellen, auch für Familien mit kleinen Kindern, unbegleitete und von ihren Familienangehörigen getrennte Kinder sowie Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen. Hierbei sollten sie im Hinblick auf den Schutzbedarf eine geschlechtsspezifische Perspektive in Erwägung ziehen.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass wirksame Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten des Europarates von angemessenen Reaktionen auf die Rechte von Asylsuchenden begleitet sein sollten. Die Grenzkontrollen sollten in vollem Umfang im Einklang mit dem Europa- und dem Völkerrecht stehen, insbesondere mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 105) und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
5. Die Versammlung verurteilt die wachsende Tendenz, das Recht auf Asyl von Menschen, die illegal eine Grenze überqueren, einzuschränken, sowie jegliche Praxis der Mitgliedstaaten des Pushbacks von Migranten und Asylsuchenden in Drittländer, in denen der internationale Schutzbedarf möglicherweise nicht gewährleistet ist. Sie erinnert an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern zu achten.
6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Europäische Union und ihre Agenturen die Lage an der Grenze und die Maßnahmen ihrer Mitgliedstaaten, die zur Verletzung der Menschenrechte von Migranten und Asylsuchenden führen könnten, genau beobachten sollten.

<sup>29</sup> Versammlungsdebatte am 30. September 2021 (30. Sitzung) (siehe Dok. 15382rev, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Anne-Mari Virolainen). Von der Versammlung am 30. September 2021 (30. Sitzung) verabschiedeter Text.

7. Die Versammlung ist äußerst besorgt darüber, dass die Situation an den östlichen Außengrenzen der EU eine neue Welle migrationsfeindlicher Äußerungen ausgelöst hat, was dazu geführt hat, dass die Länder gezwungen waren, neue Zäune in Europa zu bauen, um benachbarte autoritäre Regime daran zu hindern, Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge für ihre politischen Ziele zu instrumentalisieren.
8. Die Versammlung begrüßt die Bemühungen der Europäischen Union, ihre Aufnahmeverfahren und den Solidaritätsmechanismus zu überdenken, einschließlich der Wiederansiedlungslösung im Neuen Pakt für Migration und Asyl. Die Lage an den östlichen Außengrenzen der Europäischen Union hat gezeigt, dass die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz der Europäischen Union wiederbelebt werden sollte, um in außergewöhnlichen Situationen angewandt zu werden, in denen es einen Massenzustrom von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen gibt. Darüber hinaus ist es wichtig, einen Algorithmus für eine umfassende Beurteilung des Migrationsrisikos zu entwickeln, der die Erarbeitung wirksamer Reaktionsstrategien ermöglichen würde.
9. Als Antwort auf die derzeitige Lage an der Grenze zu Belarus ruft die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates auf, Lettland, Litauen und Polen zu unterstützen und zu diesem Zweck
  - 9.1. dringend notwendige finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, um den notwendigen Schutz von Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen zu gewährleisten;
  - 9.2. wirksame Regelungen zur Unterstützung dieser Länder zu schaffen, so dass sie eine effiziente Aufnahme, angemessene Unterbringung, wirksame Identifizierung von Menschen mit speziellen Bedürfnissen, rechtzeitigen Zugang zu Informationen über das Asylverfahren sowie soziale und andere Dienstleistungen für Neuankömmlinge sicherstellen können, während ihre Asylanträge in fairen und schnellen Verfahren bearbeitet werden.
10. Die Versammlung fordert die Regierung von Belarus auf,
  - 10.1. die Instrumentalisierung von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere Menschen, die sich in einer besonders gefährdeten Lage befinden, zu beenden und die Einreise von Staatsangehörigen aus Drittländern in Belarus unter dem Vorwand des Tourismus nicht mehr zu erleichtern;
  - 10.2. die volle Verantwortung nach dem geltenden Völkerrecht für Staatsangehörige aus Drittländern, die sich im Staatsgebiet von Belarus befinden, insbesondere solche in einer benachteiligten Lage, zu übernehmen und auf rechtswidrige Handlungen wie den Entzug ihrer Reisedokumente oder deren gewaltsame Verdrängung an die Grenze zu verzichten;
  - 10.3. mit ihren Nachbarn Lettland, Litauen und Polen sowie der Europäischen Union im Hinblick auf grenzübergreifende Regelungen zusammenzuarbeiten, um fortwährende Probleme im Hinblick auf illegale Migrationsströme über die Grenzen hinweg zu lösen.
11. Die Versammlung fordert die Behörden Lettlands, Litauens und Polens darüber hinaus auf,
  - 11.1. Zugang zu den Asylverfahren für alle, die um Asyl und internationalen Schutz ersuchen, zu bieten;
  - 11.2. keine Pushbacks nach Belarus durchzuführen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte von Personen garantiert werden, die versuchen, ihr Staatsgebiet zu betreten;
  - 11.3. sicherzustellen, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden nur als ein letztes Mittel angewandt wird und dass Alternativen für die Inhaftierung geprüft werden. Wenn von einer Inhaftierung Gebrauch gemacht wird, sollte diese mit allen relevanten Schutzmaßnahmen ausgeführt werden, einschließlich einer Beurteilung der Umstände der einzelnen Menschen und ihrer Familien. Kinder sollten ungeachtet ihres Migrationsstatus unter keinen Umständen inhaftiert werden;
  - 11.4. in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen eine angemessene Aufnahme, Unterbringung, Identifizierung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Zugang zu Informationen über das Asylverfahren sowie soziale und andere Dienste für Neuankömmlinge zu bieten;
  - 11.5. zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und Organisationen, die humanitäre Hilfe und Rechtsbeistand anbieten, ungehinderten Zugang zu Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen, auch an der Grenze, erhalten;
  - 11.6. trotz des Notstands sicherzustellen, dass benachteiligte Gruppen wie unbegleitete Minderjährige, Überlebende von Folter, sexueller Gewalt und anderen Formen schwerer Gewalt von beschleunigten Asylverfahren ausgenommen sind und an geeignete und sichere Aufnahmeeinrichtungen verwiesen

werden, sowie zu gewährleisten, dass diejenigen, die psychologische Hilfe benötigen, Zugang zu Sonderdiensten haben;

- 11.7. zu garantieren, dass Rückführungen von Migranten in Drittländer nicht ohne ausreichende Schutzmaßnahmen für die Rechte der zurückgeführten Personen erfolgen, und mit Belarus und der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um fortwährende Probleme im Hinblick auf irreguläre Migrationsströme über die Grenzen hinaus zu lösen;
12. Die Versammlung begrüßt die Unterstützung, die der UNHCR den betroffenen Ländern angeboten hat, um rechtliche und technische Fachkenntnisse für die Aufnahme, die Verwaltung von Aufnahmeeinrichtungen und die Bearbeitung von Asylanträgen bereitzustellen, und ruft das UNHCR und die Internationale Organisation für Migration (IOM) auf, ihre Überwachung von Migrationsdrucksituationen in Zusammenarbeit mit anderen Menschenrechtsorganisationen weiter zu verstärken, um eine Frühwarnung in Bezug auf drohende Probleme anzubieten.
13. Die Versammlung schlägt die Bildung innerhalb des Europarates einer ständigen Gruppe oder eines ständigen Organs für die Menschenrechtslage in Belarus vor, deren eine Aufgabe die Beobachtung der Lage von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden aus Belarus sein wird.

### **Stellungnahme 299 (2021)<sup>30</sup>**

#### **Der Entwurf des zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine bessere Zusammenarbeit und die Veröffentlichung von elektronischem Beweismaterial (Dok. 15379; 15316 rev)**

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) im November 2021 zum 20. Mal jährt. Sie begrüßt den Erfolg, den dieses Übereinkommen des Europarates mit aktuell 66 Ratifizierungen weltweit genießt.
2. Die Versammlung stellt fest, dass die Nutzung von Informationstechnologie für kriminelle Zwecke seit 2001 erheblich zugenommen hat. Viele Staaten betrachten die Computerkriminalität als ernsthafte Bedrohung für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und das Funktionieren demokratischer Gesellschaften und sogar die nationale Sicherheit. Als Beispiele für Computerkriminalität lassen sich sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Diebstahl und Missbrauch personenbezogener Daten, Einmischung in Wahlen und weitere Angriffe auf demokratische Institutionen, Angriffe gegen kritische staatliche und öffentliche Infrastrukturen, Missbrauch von Informationstechnologie für terroristische Zwecke und während der aktuellen COVID-19-Pandemie Cyberangriffe auf Krankenhäuser und Labore, die Impfstoffe entwickeln, der Missbrauch von Domännennamen zur Verbreitung falscher Impfstoffe und Behandlungen usw. nennen.
3. Der Zweck des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität besteht darin, wirksamere Instrumente für die Untersuchung von Computerkriminalität zur Verfügung zu stellen und Gerechtigkeit für die Opfer herzustellen. Angesichts der Tatsache, dass Computerkriminalität heute weit verbreitet ist, müssen die Opfer von Straftaten im Internet bessere Möglichkeiten erhalten, Gerechtigkeit zu erfahren, und für die Täter muss ein deutlich größeres Risiko bestehen, zur Verantwortung gezogen zu werden.
4. Die Versammlung verweist auf ihre früheren Aktivitäten bei der Bekämpfung der Computerkriminalität, beispielsweise ihre Stellungnahme 226 (2001) „Entschließungsentwurf zur Computerkriminalität“, ihre Stellungnahme 240 (2002) „Entwurf des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art“, ihre Empfehlungen 2041 (2014) „Die Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Sicherheit im Cyberspace“ und 2077 (2015) „Verstärkte Zusammenarbeit im Kampf gegen Cyber-Terrorismus und andere Großangriffe auf das Internet“ und zuletzt ihre Entschließung 2256 (2019) „Internet-Governance und Menschenrechte“. Die Versammlung hat konsequent einen konstruktiven Ansatz zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich verfolgt und gleichzeitig die Menschenrechte verteidigt.

<sup>30</sup> Versammlungsdebatte am 30. September 2021 (30. Sitzung) (siehe Dok. 15379, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Kamal Javarrow). Der Text wurde von der Versammlung am 30. September 2021 (30. Sitzung) angenommen.

5. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Protokollentwurf im Rahmen der Strafjustizsysteme der Vertragsparteien mit all den in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen vorgesehenen Verfahren, Regulierungen, Methoden für die Übertragung von Daten, Bedingungen und Sicherheitsvorkehrungen funktionieren soll. Das gilt auch für die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene „unmittelbare Zusammenarbeit“, die jeweils die Vertragsparteien verpflichten, eine geeignete nationale Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung dieser Befugnisse zu schaffen.
6. Die Versammlung nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sowohl das Übereinkommen über Computerkriminalität an sich als auch seine Zusatzprotokolle vor einem schwierigen Dilemma stehen. Der Zweck dieser Verträge setzt voraus, dass sich so viele Staaten wie möglich an der Bekämpfung von Computerkriminalität beteiligen, da diese keine Grenzen kennt. Ansonsten werden Cyberkriminelle weiterhin aus sicheren Zufluchtsorten heraus operieren - zum Schaden ihrer Opfer in der ganzen Welt. Die Länder haben sehr unterschiedliche Rechtssysteme, auch im Bereich des Strafrechts, und unterschiedliche Regulierungsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz. Das Übereinkommen und seine Protokolle können deshalb nur Mindestschutzstandards schaffen, die von allen teilnehmenden Staaten umgesetzt werden und gleichzeitig fortschrittlicheren Staaten die Möglichkeit bieten müssen, stärkere Schutzmaßnahmen für ihre Bürgerinnen und Bürger umzusetzen. Indessen dürfen diese höheren Schutzstandards nicht das gemeinsame Ziel des Übereinkommens und seiner Protokolle gefährden, d.h. die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Computerkriminalität effizienter und effektiver zu gestalten.
7. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität in Bezug auf das oben dargestellte Dilemma grundsätzlich eine ausgewogene Lösung schafft. Nach Prüfung zahlreicher Vorschläge unterschiedlicher Akteure werden gleichwohl zwecks weiterer Stärkung des Schutzes der Menschenrechte und insbesondere des Rechts auf Privatsphäre folgende Verbesserungen vorgeschlagen:
  - 7.1. Verankerung der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Text des Artikels 13, nachdem dieser auch in den Erläuterungen zum Protokollentwurf erwähnt wurde;
  - 7.2. Festlegung der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 2, dass die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch die empfangende Partei gesetzlich geregelt ist und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellt, die wichtige Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse sichert, oder anderweitig den angemessenen Schutz der Menschenrechte und Freiheiten gewährleistet;
  - 7.3. Aufnahme der Kontaktangaben des zuständigen Datenschutzbeauftragten in die Informationsliste, die nach den Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 11 den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden muss;
  - 7.4. Aktualisierung von Absatz 12.b des Protokollentwurfs, um zu gewährleisten, dass einzelnen Personen Informationen über Zugang und Berichtigungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
  - 7.5. im Text des Protokollentwurfs oder den dazugehörigen Erläuterungen die ausdrückliche Anerkennung der Tatsache, dass die Privilegien und Immunitäten bestimmter Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten, Geistlichen oder Parlamentsabgeordneten beachtet werden;
  - 7.6. verpflichtende Veröffentlichung von zusammengefassten Informationen über die Nutzung der im Protokoll genannten Maßnahmen und die Zahl der von ihnen betroffenen Personen;
  - 7.7. Aufnahme der auf nationaler Ebene verfügbaren Opferschutzmaßnahmen in die Bestimmungen, die die Beweisaufnahme per Videokonferenz ermöglichen, und Schaffung der Möglichkeit der Teilnahme an einer Anhörung per Videokonferenz für Rechtsanwälte, damit diese die Interessen ihrer Mandanten vertreten können;
  - 7.8. Verbesserung der „Waffengleichheit“ zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung durch Verpflichtung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die ihnen qua Protokollentwurf zur Verfügung stehenden Ermittlungsinstrumente auch im Namen der Verteidigung zu nutzen.

## VII. Reden der Delegationsmitglieder

### **Debatte: Sozioökonomische Ungleichheiten in Europa: Es ist an der Zeit, das soziale Vertrauen durch die Stärkung der sozialen Rechte wiederherzustellen**

#### **Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.)**

Vielen Dank Frau Präsidentin,  
meine Damen und Herren,

ich möchte erst einmal der Berichterstatte Selin Sayek Böke ganz herzlich danken für diesen sehr guten Bericht, der zur richtigen Zeit kommt und der, wie schon unser Redner Momodou Malcolm Jallow gesagt hat, die volle Unterstützung der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken bekommt.

Dieser Bericht steht ja in der Tradition einer Reihe von Berichten, die diese Versammlung in der letzten Zeit verabschiedet hat. Ich will erinnern: Im Juni hatten wir die Debatte zur Überwindung der sozioökonomischen Krise, die durch COVID-19 ausgelöst wurde. Und heute haben wir eine ähnliche Debatte. Und das ist sehr gut so und das ist richtig so. Ich will auch erinnern, dass es diese Versammlung war, die im Jahre 2012 die Fehlentwicklung, die wir damals in Reaktion auf die Finanzkrise und die spätere Euro-Krise hatten, kritisiert hat. Die Kritik betraf die Austeritätspolitik. Und ich glaube, dass man rückblickend sagen kann, dass das richtig war. Wir waren die erste internationale Organisation, die darauf hingewiesen hat.

Wir erleben international einen Paradigmenwechsel in der Frage der Ungleichheit. Auch die Debatte innerhalb der OECD geht in diese Richtung. Vor 10, 20 Jahren wurde Ungleichheit noch als positiv angesehen, weil es die Wirtschaft stimulieren würde. Heute wird es so gesehen, dass Ungleichheit, wie das auch im Bericht festgehalten ist, auch zu wirtschaftlichen Problemen führt und zu Instabilität in den Gesellschaften.

Ich möchte mich aber auch ganz herzlich bedanken für die Rede von Jeffrey Sachs. Ich fand, es war eine sehr beeindruckende Rede. Er hat sehr stark die Notwendigkeit der Steuer betont, der Taxation, im Deutschen sind „Steuer“ und „steuern“ ein Wort. Eine Gesellschaft kann nur gesteuert werden, wenn Steuern erhoben werden. Ich möchte mich auch dafür bedanken, dass er die Notwendigkeit der internationalen Kooperation auch in dieser Frage betont hat. Das Ableiten in einen neuen Kalten Krieg würde natürlich diesen Kampf erschweren.

In der Empfehlung des Berichts, die ich sehr bemerkenswert finde, wird auch auf die Notwendigkeit des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Sozialcharta verwiesen, weil ja die von der EU-Kommission initiierte „Pillar for Social Rights“ die europäische Säule sozialer Rechte kein Ersatz ist für die Europäische Sozialcharta. Ich denke, wir sollten uns für den Beitritt der EU stark machen. Wir sollten das betonen, damit auch die Europäische Union die Europäische Sozialcharta stärkt, denn wir brauchen eine Stärkung der Europäischen Sozialcharta und den entsprechenden politischen Willen dazu.

Vielen Dank.

#### **Fragerunde mit Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarates**

#### **Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.)**

Vielen Dank Herr Präsident,  
Frau Generalsekretärin,

wir haben heute Morgen hier sehr intensiv über die soziale Ungleichheit diskutiert – ein sehr dringliches Thema – und auch eine Entschließung vorbereitet und eine Empfehlung, in der auch auf Ihre Reformvorschläge zur Implementierung der Sozialcharta verwiesen wird.

Könnten Sie etwas über diese Reformvorschläge der Sozialcharta sagen und wie die Reaktion der Mitgliedstaaten darauf war? Ist da genug politischer Wille? Wie sieht es hinsichtlich der Europäischen Union aus?

**Antwort von Frau Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarates<sup>31</sup>**

Vielen Dank, dass Sie die Sozialcharta erwähnen.

Ich habe viel über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesprochen, doch daneben stellt die Europäische Sozialcharta sicherlich ein zweites sehr wichtiges Abkommen dar, und bildet gemeinsam mit der EMRK den umfassenden und stabilen Rahmen für die Menschenrechte.

Und Sie haben recht, nicht nur, aber auch wegen COVID-19 hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass beispielsweise das Recht auf Gesundheit, ein Recht, das in der Charta verankert ist, sehr wichtig ist. Es hat sich herausgestellt, dass wir sicherlich die Rolle des Europarates neu bewerten und uns den wirtschaftlichen und sozialen Rechten allgemein zuwenden müssen.

In diesem Jahr feiern wir den sechzigsten Jahrestag der Europäischen Sozialcharta. Das ist wahrscheinlich auch eine gute Gelegenheit, mehr darüber nachzudenken, wie wir uns besser auf diese sehr wichtige Aufgaben vorbereiten können. Ich kann Ihnen mitteilen, dass ich dem Ministerkomitee im April dieses Jahres einen auf der Grundlage des von mir in Auftrag gegebenen Sachverständigenberichts erarbeiteten Vorschlag vorgelegt habe, und daraus ergeben sich im Grunde drei Aufgaben, die für das weitere Vorgehen unserer Mitgliedstaaten von Bedeutung sind.

Zunächst einmal ist politischer Wille erforderlich. Zweitens brauchen wir sicherlich eine Vereinfachung der Verfahren und drittens, und diese Aufgabe liegt nun in den Händen des Ministerkomitees, braucht es Überlegungen über wesentliche Änderungen in Bezug auf Inhalte und Verfahren.

Das also sind die drei Hauptelemente des von mir vorgelegten Papiers. Dieses wird nun in den Mitgliedstaaten besprochen. Natürlich kann ich nicht darüber berichten, was diskutiert wurde, da die Treffen des Ministerkomitees nicht öffentlich sind. Doch ich kann Ihnen sagen, dass mehrere bedeutende Mitgliedstaaten, darunter auch Ihr Land, Deutschland, und Spanien nunmehr zu den Staaten gehören, die die Revidierte Sozialcharta ratifiziert haben. Ich denke, dies zeugt von dem Interesse der Mitgliedstaaten, die aktuellen Erfordernisse hinsichtlich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte anzuerkennen und sich ihnen zu stellen. Da gibt es in Zukunft sicherlich viel zu diskutieren. So ist also, kurz zusammengefasst, der Stand der Dinge.

Ich danke Ihnen.

**Aktualitätsdebatte: Die Westbalkanstaaten zwischen demokratischen Herausforderungen und europäischen Bestrebungen: Welche Rolle kann der Europarat spielen?****Abgeordneter Josip Juratovic (SPD)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider hat auch die Politik der Weltgemeinschaft beim Zerfall Ex-Jugoslawiens schwerwiegende Fehler begangen, aus denen wir heute lernen müssen.

Das in der Helsinki-Akte vereinbarte Recht der Selbstbestimmung der Völker war ein Segen für die Wiedervereinigung Deutschlands – jedoch für Ex-Jugoslawien verhängnisvoll.

Selbstbestimmung der Völker ohne Festhalten an der Charta der Menschenrechte verhindert Demokratie und schafft Nationalismen und somit jene schrecklichen Folgen, die wir aus dem blutigen Zerfall Jugoslawiens kennen.

Eine demokratische Werte-Gemeinschaft auf dem Westbalkan war eigentlich nie richtig gewollt. Als mir vor ein paar Jahren ein bosnisch-herzegowinischer Politiker argumentativ zum Thema Einhaltung der demokratischen Grundrechte nichts mehr entgegenbringen konnte, sagte er folgenden Satz: „Juratovic, Europa ist schwach und wir haben Zeit“.

Kolleginnen und Kollegen! Der Europarat muss in erster Linie seinem eigenen Vorsatz treu folgen, der in der Menschenrechtscharta festgelegt ist. Das heißt: kein Handel mit antidemokratischen Kräften, die die Grundrechte missachten. Es gilt, den demokratischen Verbündeten vor Ort den Rücken zu stärken.

Das bedeutet gleichzeitig, dass für Projekte autokratischer Regierungen keine Finanzmittel mehr fließen dürfen, ohne dass sie die Demokratisierung in ihrem Land zulassen.

---

<sup>31</sup> Übersetzung.

Mit anderen Worten: der Europarat muss seine demokratischen Werte stärker und konsequenter einfordern und das heißt konkret: erstens, in den betroffenen Länder muss unser Hauptansprechpartner das höchste Organ einer jeden demokratischen Grundordnung, nämlich das Parlament und die sich daraus ableitenden Institutionen sein, und nicht teilweise die Partei-Gurus. Zweitens: wir müssen aktiv die Bekämpfung der Korruption in staatlichen Einrichtungen und bei der Justiz sicherstellen. Und drittens: die größte Katastrophe des Westbalkans ist die Erziehung der Jugend im nationalistischen Geiste. Deshalb brauchen wir ein neues und gemeinsames Geschichtsbuch, in dem die Kriegsverbrecher als solche benannt werden, statt sie zu Helden zu stilisieren.

Kolleginnen und Kollegen! Im Hinblick auf diese drei Punkte wird vor allem auch unsere Glaubwürdigkeit gemessen, und wenn wir schon bei Glaubwürdigkeit sind, möchte ich meinen Standpunkt zum EU-Beitritt Nordmazedoniens zum Ausdruck bringen. Was mir Sorgen macht, ist, dass offensichtlich wieder mal ein einziges Land die Zukunft der Europäischen Union bestimmt. Somit ist dies nicht mehr das Problem Bulgariens gegenüber Nordmazedonien, sondern ein ernsthaftes Problem der Europäischen Union.

Deshalb schlage ich vor, dass wir diese Frage einer internationalen Vermittlung, wie zum Beispiel im Fall von Slowenien und Kroatien, übergeben und somit den Beginn des Beitrittsprozesses Nordmazedoniens unter Gesichtswahrung aller ermöglichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.